Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1+2) zum Anschluss der UA Krefeld-Gellep an das 380-kV Übertragungsnetz

Auftraggeber
Amprion GmbH

ökoplan.e

Landschaft
Ausstellung
Umwelt

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1+2) zum Anschluss der UA Krefeld-Gellep an das 380-kV Übertragungsnetz

Auftraggeber

Amprion GmbH
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

Bearbeiter:
Dipl.-Ökol. Dipl.-Ing. Bernd Fehrmann
Charlotte Wiesner, B.Sc. Umweltwissenschaften
Dipl.-Ing. Silke Hingmann
Essen, Februar 2021

Ökoplan – Bredemann und Fehrmann
Savignystraße 59
45147 Essen
0201-62 30 37
0201-64 30 11 (Fax)
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

ökoplan

Landschaft
Ausstellung
Umwelt

Inhalt

1 Einleitung 4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 4
1.2 Rechtliche Grundlage 5

2 Darstellung des Untersuchungsgebietes 7

3 Methodik 10
3.1 Ablauf einer Artenschutzprüfung und berücksichtigte Arten 10
3.2 Datengrundlage 11
3.3 Lebensraumpotenzialkartierung und faunistische Erfassungen 12

4 Faunistische Erfassungen 13
4.1 Erfassungsmethodik 13
4.1.1 Fledermäuse 13
4.1.2 Avifauna 13
4.1.3 Höhlenbäume 15
4.1.4 Schmetterlinge 15
4.2 Erfassungsergebnisse 16
4.2.1 Fledermäuse 16
4.2.2 Avifauna 16
4.2.3 Höhlenbäume 23
4.2.4 Schmetterlinge 24

5 Vorhaben und Wirkfaktoren 25

6 Bestandsdarstellung der planungsrelevanten Arten 29
6.1 Säugetiere 29
6.2 Avifauna 31
6.3 Amphibien 39
6.4 Schmetterlinge 40

7 Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände (ASP 1) 42
7.1 Säugetiere 42
7.2 Avifauna 43
7.2.1 Nicht planungsrelevante Arten 43
7.2.2 Planungsrelevante Arten 43
7.3 Amphibien 50
7.4 Schmetterlinge 51

8 Vertiefende Artenschutzprüfung (ASP 2) 52
8.1 Säugetiere 52
8.2 Avifauna 53
8.3 Amphibien 55
8.4 Schmetterlinge 56

9 Vermeidungs-, Verminderungs- und Erhaltungsmaßnahmen . 58
9.1 Brutvögel ... 58
9.2 Vermeidung von Leitungsanflügen ... 58
9.3 Fledermäuse ... 59
9.4 Amphibien ... 59
9.5 Schmetterlinge ... 60

10 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen - Feldlerche ... 61
10.1 Auswahl der Maßnahmenfläche ... 61
10.2 Maßnahmenbeschreibung ... 64

11 Fazit ... 66

12 Literatur ... 67

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Lage des Vorhabengebietes 7
Abb. 2 Luftbild des Vorhabengebietes 8
Abb. 3 Geplanter Trassenverlauf in Parallelführung zu den Bestandsleitungen 9
Abb. 4 Avifaunistisches Untersuchungsgebiet 500 m 15
Abb. 5 Lage der erfassten Höhlenbäume 23
Abb. 6 Lebensräume planungsrelevanter Schmetterlinge 24
Abb. 7 Lage der CEF-Maßnahme Feldlerche und der geplanten Trasse im Stadtgebiet von Krefeld und Meerbusch 65

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Kartierungsdaten der avifaunistische Erfassung 14
Tab. 2 Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten 16
Tab. 3 Relevanter Höhlenbaum im aktuellen Eingriffsbereich 23
Tab. 4 Planungsrelevante Säugetierarten der MTBQ 4606/3 und 4605/4 sowie weiterer Datenquellen 30
Tab. 5 Planungsrelevante Vogelarten der MTBQ 4606/3 und 4605/4 sowie weiterer Datenquellen 32
Tab. 6 Planungsrelevante Amphibienarten der MTBQ 4606/3 und 4605/4 sowie weiterer Datenquellen 40
Tab. 7 Planungsrelevante Schmetterlingsart der MTBQ 4606/3 und 4605/4 sowie weiterer Datenquellen 41
Tab. 8 Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen und ggf. ASP 2: Säugetiere 42
Tab. 9 Artbezogene Konflikte – Avifauna 44
Tab. 10 Ableitung der Kollisionsrisiko-Reduktion (KSR Reduktion) aus den Ergebnissen der Reduktionswirkung 46
Tab. 11 Kollisionsrisiko-Reduktion für alle Arten der vMGI-Klassen A-C nach Bernotat & Dierschke (2016) 47
Tab. 12 Artbezogene Erforderlichkeit einer ASP 2: Avifauna 48
Tab. 13 Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen und ggf. ASP 2: Amphibien 51

Anhang

Karte Nr. 1 „Avifauna“
Protokollblätter
Maßnahmenblatt Feldlerche

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Infolge der Verlagerung der Transportfunktion in die 380-kV-Spannungsebene und Stilllegungen von regional in das 220-kV-Netz einspeisenden Kraftwerken besteht die Notwendigkeit, die Versorgung der Umspannanlage Gellep, die heute aus der 220-kV-Spannungsebene erfolgt, auf die 380-kV-Spannungsebene umzustellen. Das vorgenannte Umspannwerk dient vor allem auch als Übergabestation für die Stadtwerke Krefeld (SWK), da am Standort Gellep die elektrische Energie aus dem 380-kV-Übertragungsnetz der Amprion transformiert und in das 110-kV-Regionalnetz der SWK eingespeist werden soll.

Vor dem Hintergrund der genannten Entwicklungen wurde die Umspannanlage (UA) Gellep im Ortsteil Gellep-Stratum der kreisfreien Stadt Krefeld im Regierungsbezirk Düsseldorf bereits für die Einspeisung elektrischer Energie auf der 380-kV-Ebene umgerüstet. Die Versorgung aus dem Übertragungsnetz der Amprion soll zukünftig durch eine neue Abzweigung von der benachbarten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath - Pkt. Angerland, Bl. 4123 erfolgen, die im Vorhabengebiet südlich der UA Gellep im Rhein-Kreis Neuss auf dem Gebiet der Stadt Meerbusch verläuft. Durch die Einbindung der UA Gellep in die 380-kV-Spannungsebene muss auch die Versorgungsfunktion aus dem 220-kV-Netz in das 380-kV-Netz verlagert werden.

Zu diesem Zweck ist die Herstellung einer parallel zur bestehenden 110-/220-kV-Trasse geführten 380-kV-Leitung zur UA Gellep geplant. Zusätzlich ist ein Umbau der bestehenden 110-/220-kV-Trasse erforderlich. Vorhabenbedingt ist der Neubau von insgesamt sieben Masten (drei als Neubau und vier als Ersatzneubau) notwendig; insgesamt vier Masten werden zurückgebaut.

Um den Bestimmungen des Artenschutzrechts zu entsprechen, ist bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Durchführung einer Artenschutzprüfung erforderlich. Vor dem genannten Hintergrund wurde das Büro Ökoplan - Bredemann und Fehrmann (Essen) mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt. Dieser behandelt die Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe 1) und die vertiefende Artenschutzprüfung (ASP Stufe 2). Für eine erste geplante Variante des Trassenverlaufs (Variante A, siehe Erläuterungsbericht Amprion 2020) wurden bereits in den Jahren 2014 und 2016 artenschutzrechtliche Fachbeiträge verfasst (vgl. Ökoplan 2014 und 2016). Basierend auf den Ergebnissen dieser und auf weiteren faunistischen Erfassungen vor Ort wird dargestellt, für welche Arten projektbedingt für die aktuelle geplante Variante B (Antragstrasse) des Trassenverlaufs (s. Amprion 2020), im Hinblick auf die gegebenen Wirkfaktoren, artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entstehen. Es werden Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert. Abschließend erfolgt unter Einbezug der Vermeidungs-

maßnahmen eine Prognose, ob gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird und ob ein Ausnahmeverfahren (Stufe 3) erforderlich ist.

1.2 Rechtliche Grundlage

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des BNatSchG. Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 wurden die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt. Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Mit § 44 Abs. 1 definiert das BNatSchG artenschutzrechtliche Verbote. Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang einer ASP auf die Zugriffsverbote für europäisch geschützte FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. In Bezug auf diese Arten ist es verboten:

1) wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Tötungsverbot“),
2) wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert („Störungsverbot“),
3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“),
4) wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. die Sonderregelungen, dass:

- kein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegt, solange das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art nicht signifikant erhöht wird und es sich gleichzeitig um unvermeidbare Beeinträchtigungen handelt,

- kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 vorliegt, wenn Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere bzw. die Erhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) und Nr. 4 vorliegt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Nahrungshabitate sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solches nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Gemäß der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz, MKULNV 2016) kann ihre Beschädigung jedoch ausnahmsweise einen Verbotstatbestand auslösen, wenn dadurch (im Fall sogenannter essenzieller Habitate) die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte entfällt.

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben trotz Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, engl. *continued ecological functionality*) sowie eines Risikomanagements einen der o. g. Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise darf es dann nur noch zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen und eine zumutbare Alternative fehlt und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert. Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) zuständig.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann die UNB zudem auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG.

2 Darstellung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet setzt sich aus dem vom Vorhaben beplanten Bereich (Vorhabengebiet) sowie dem Umfeld zusammen, in dem vorhabenbedingte Wirkungen auf die jeweiligen planungsrelevanten Arten zu erwarten sind. Dabei wurde ein Radius von 500 m um das Vorhabengebiet gewählt. Die Größe des Untersuchungsradius entspricht dem Orientierungswert zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die ASP Stufe 1 gemäß Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung (MKULNV 2017: Kapitel 2.2.1, S. 6), wenn über die beanspruchte Fläche (hier Trassenplanung) hinausgehende Auswirkungen zu erwarten sind.

Der geplante Trassenabschnitt befindet sich größtenteils im Süden der Stadt Krefeld im Stadtteil Gellep-Stratum und reicht bis in das nördliche Stadtgebiet von Meerbusch (Rhein-Kreis Neuss) in den Stadtteil Lank-Latum. Östlich in einer Entfernung von ca. 3,5 km fließt der Rhein im Grenzbereich der Städte Krefeld, Meerbusch, Duisburg und Düsseldorf.

Nördlich, angrenzend zur Umspannanlage schließt die Siedlungsfläche des Krefelder Stadtteils Gellep-Stratum an. Südöstlich zur geplanten Trasse befindet sich der Siedlungsbereich des Meerbuscher Stadtteils Lank-Latum in einer Entfernung von ca. 400 m (vgl. Abb. 1).

Abb. 1 Lage des Vorhabengebietes (Hintergrundkarte: TIM-Online, Geobasis NRW 2021, dl-de/by-2-0)

Der unmittelbare Trassenraum umfasst überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Gemüse- und Getreideanbau sowie gewerblich genutzte Flächen (Umspannanlage Gellep, Gewerbehallen). Ein kleiner Teil im Trassenverlauf - westlich der Düsseldorfer Straße - ist von Bachläufen und Gehölzen (insbesondere entlang der Bachläufe) geprägt.

Im Kreuzungsbereich der Düsseldorfer Straße und Fegeteschstraße besteht eine Ausgleichsfläche des Bebauungsplans Nr. 577 der Stadt Krefeld. Hier befinden sich Grünlandflächen und zwei angelegte Hecken, die dem landschaftsökologischen Ausgleich für den Bebauungsplan dienen. Entlang der Düsseldorfer Straße befindet sich eine Allee aus

Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Feldahorn (*Acer campestre*) und Spitzahorn (*Acer platanoides*) sowie Linden (*Tilia* spec.).

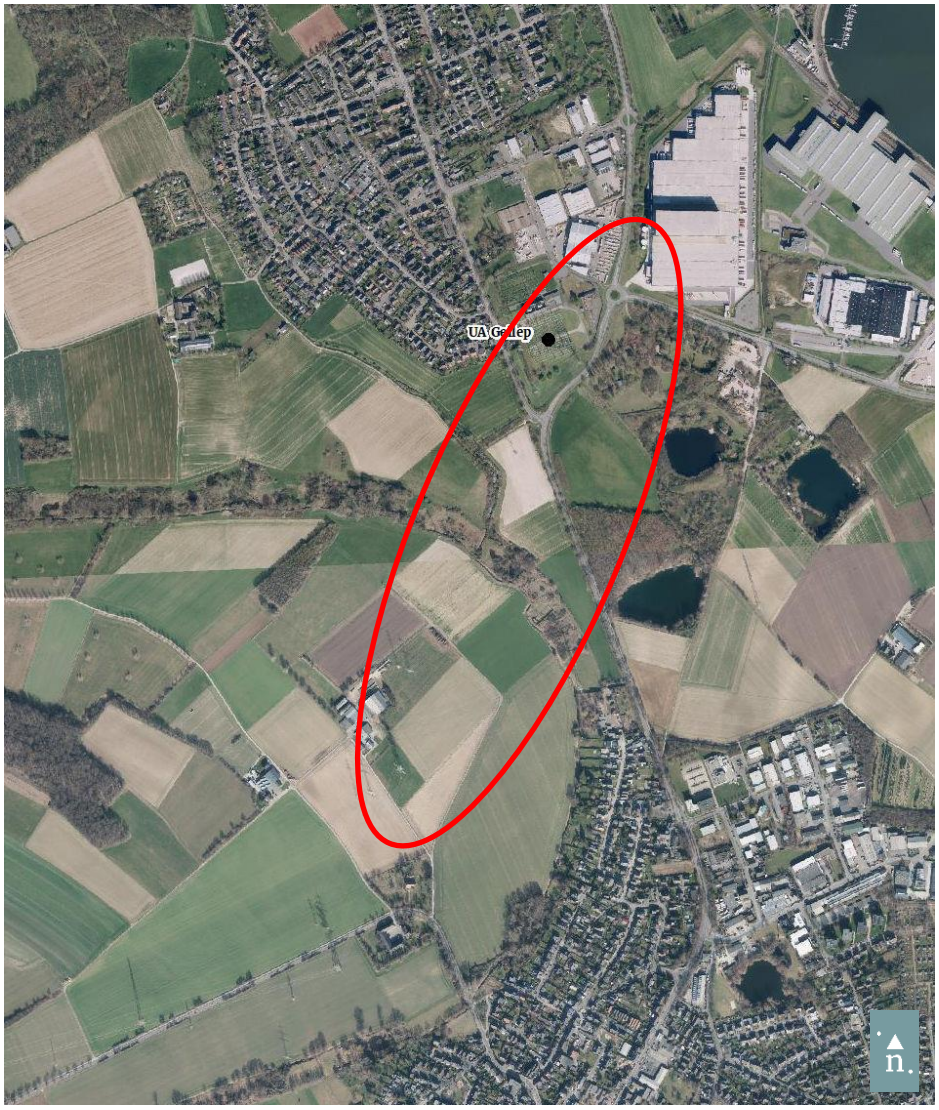

Abb. 2 Luftbild des Vorhabengebietes (Hintergrundkarte: TIM-Online, DOP NRW, Geobasis NRW 2021, dl-de/by-2-0)

Teile des Vorhabengebietes liegen in Schutzgebieten (FFH-Gebiet, Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiet) (vgl. Abb. 3). Die Masten 30 und 31A liegen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Ossum-Bösinghover Altstromrinne / Herrenbusch / Lanker Bruch und Lanker Busch“ (s. Landschaftsplan III, Rhein-Kreis Neuss 2020). Die Masten 31B und 31C sowie der für den Rückbau vorgesehene Mast 31 liegen im LSG „Orbroich“ (s. Landschaftsplan, Stadt Krefeld 2017).

Zwischen Mast 31B und 31C verläuft die geplante Leitung durch das Naturschutzgebiet (NSG) „Latumer Bruch“ und das FFH-Gebiet „Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgräben und Wasserwerk“ (DE-4605-301) und überspannt mit dem Schutzstreifen mehrere gesetzlich geschützte Biotope (Röhrichte, Magerwiese, Kleingewässer). Westlich der Düsseldorfer Straße / des Übergangs zur Uerdinger Straße und innerhalb des NSG- bzw. FFH-Gebietes befindet sich ein eutrophes Stillgewässer.

Östlich des Vorhabengebietes liegen südlich des Heidbergsweges zwei Abgrabungsgewässer, die heute als Angelgewässer genutzt werden.

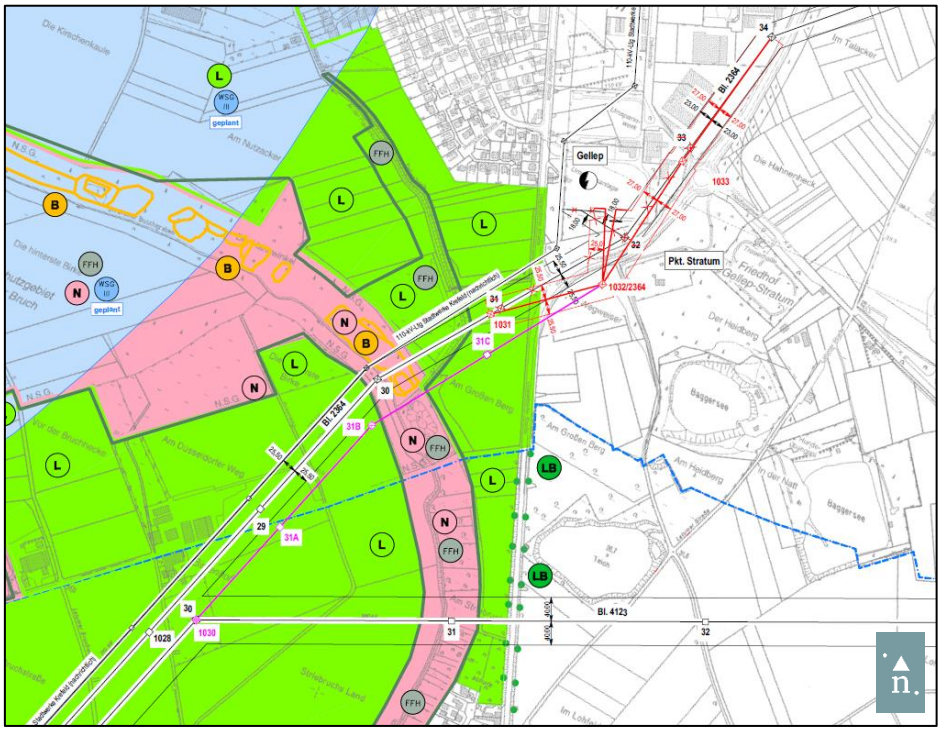

Abb. 3 Geplanter Trassenverlauf in Parallelführung zu den Bestandsleitungen (AMPRION 2020; NSG - Naturschutzgebiet, LSG – Landschaftsschutzgebiet, FFH - Fauna-Flora-Habitat / FFH-Gebiet / Natura 2000, LB - geschützter Landschaftsbestandteil, B - schutzwürdige Biotope / Biotopkataster, WSG - Wasserschutzgebiet)

3 Methodik

3.1 Ablauf einer Artenschutzprüfung und berücksichtigte Arten

Ablauf und Inhalte der Artenschutzprüfung (ASP) richten sich nach den Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016) sowie der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (MKULNV) NRW vom 22.12.2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. Das methodische Vorgehen orientiert sich zudem an dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring“ (MKULNV 2017).

Eine ASP lässt sich in drei Stufen unterteilen. Zunächst ist durch eine überschlägige Prognose zu klären, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1: Vorprüfung). Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen und vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Aufgrund des Artenumfangs der europäischen Vogelarten hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von sogenannten planungsrelevanten Arten getroffen, die bezüglich des Artenschutzes zu berücksichtigen sind. Das „Tötungsverbot“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (s.u.) gilt jedoch weiterhin für alle europäischen Vogelarten.

Zur Einschätzung der gebietsspezifischen Artvorkommen erfolgt eine Potenzialanalyse. Unter einer Potenzialanalyse ist eine differenzierte Analyse des jeweiligen Lebensraumpotenzials in Bezug auf das mögliche Vorkommen von Arten zu verstehen. Die Potenzialanalyse erfolgt auf Grundlage der dargestellten Datenquellen, der während der Ortsbegehung erfassten Biotopstrukturen sowie der Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Im weiteren Verfahren werden verbal-argumentativ diejenigen Arten ausgeschlossen, für die im Vorhabengebiet zentrale Lebensraumelemente fehlen bzw. keine Hinweise auf ein Vorkommen bestehen und die ggf. verbleibenden Arten zusammengestellt, für die ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Sind insgesamt keine Vorkommen europäisch geschützter Arten innerhalb des Vorhabengebiets bekannt bzw. zu erwarten, ist ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstat-

bestände nicht zu befürchten und das Vorhaben somit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Kann ein Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden, ist im Rahmen einer Wirkungsanalyse zu prüfen, ob von dem Vorhaben Wirkungen ausgehen können, durch die ein Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten als zulässig zu bewerten. Stellt sich heraus, dass durch die vorhabenbedingten Wirkungen ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht auszuschließen ist, sind in Abhängigkeit der Situation weiterführende Erfassungen zur Überprüfung des Artvorkommens und ggf. eine ASP der Stufe 2 (vertiefende „Art-für-Art-Betrachtung“) durchzuführen, in der Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert werden.

Wird trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen, wird in Stufe 3 geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3.2 Datengrundlage

Zur Ermittlung der im betrachteten Gebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten wurden die Angaben des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV bezüglich des dem Vorhabengebiet räumlich zugeordneten Messtischblattquadranten (MTBQ) 4606/3 „Düsseldorf-Kaiserswerth“ sowie den benachbarten MTBQ 4605/4 „Krefeld“ ausgewertet. Zudem erfolgte eine Auswertung der Datenbank des Fachinformationssystems „@linfos–Landschaftsinformationssammlung“ (LANUV o. J.) bezüglich bekannter Vorkommen planungsrelevanter Arten. Zudem wurden Daten von „nrw.observation.org“ genutzt, einem Meldesystem zu Beobachtungen aller Tiergruppen.

Darüber hinaus werden die Ergebnisse der Artenschutzprüfungen für die erste geplante Variante (Variante A, siehe Amprion 2020) des Umbaus der Leitungen mit einbezogen, sofern übertragbar. In deren Rahmen wurden Abfragen zum bekannten Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich des Vorhabens beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz durchgeführt (Ökoplan 2014). Befragt wurden folgende Institutionen:

- BUND für Umwelt und Naturschutz e. V., Kreisgruppe Krefeld,
- NABU Naturschutzbund Deutschland, Bezirksverband Krefeld/Viersen e.V.,
- Biologische Station Krickenbecker Seen e. V.,
- Biologische Station Krefeld e. V.,
- Haus der Natur - Biologische Station im Rhein-Kreis Neuss e. V.,

- Fachbereich Grünflächen - Untere Naturschutzbehörde Krefeld,
- Landesbüro der Naturschutzverbände, Oberhausen,
- Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW.

3.3 Lebensraumpotenzialkartierung und faunistische Erfassungen

Im Rahmen der Erstellung des Fachbeitrags zur ersten geplanten Variante des Trassenverlaufs wurde am 24. Mai 2014 erstmals eine Begehung des Vorhabengebietes durchgeführt. Das Gebiet wurde hinsichtlich der Eignung als Lebensraum bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätte planungsrelevanter Arten begutachtet und Zufallsbeobachtungen entsprechender Arten oder Hinweise auf deren Vorkommen erfasst.

Eine landwirtschaftliche Fläche im südwestlichen Teil des Vorhabengebietes, auf der die Masten 30 und 31A stehen, war im Jahr 2014 nicht Teil des Untersuchungsgebietes (zur damals relevanten Variante A), jedoch wurde bei der damaligen Brutvogelkartierung auch das Umfeld der derzeitigen Planungsvariante mit einbezogen, sodass die Kartierung zum Teil auch den Bereich der aktuellen Variante abdeckt.

Im Juni 2018 wurde erneut eine Brutvogelkartierung durchgeführt, die sich vorrangig auf die hinzugekommenen Bereiche der neuen Variante (Variante B / Antragstrasse) konzentriert hat. Die Wahl der Größe der jeweiligen Untersuchungsräume richtet sich nach den vom Vorhaben potenziell ausgehenden Wirkungen auf die im Rahmen der Vorprüfung (ASP 1) ermittelten, vorkommenden Arten. Artspezifische Faktoren wie zum Beispiel Habitatpräferenzen, Störungsempfindlichkeit bzw. Fluchtdistanz und die Größe von Fortpflanzungs- / Ruhestätten wurden bei der Abgrenzung der Untersuchungsräume mitberücksichtigt.

Für die Artengruppen Amphibien und Reptilien sowie Schmetterlinge wurden bereits im Rahmen der ersten geplanten Variante des Trassenverlaufs Kartierungen durchgeführt (ÖKOPLAN 2014 und 2016).

4 Faunistische Erfassungen

4.1 Erfassungsmethodik

4.1.1 Fledermäuse

Fledermäuse wurden im Rahmen des Gutachtens nicht methodisch erfasst, jedoch wurden während der Kartierungen im Jahr 2015 Zufallsbeobachtungen von Fledermäusen im Bereich der Abgrabungsgewässer südlich des Heidbergsweges registriert.

4.1.2 Avifauna

Im Rahmen der ersten geplanten Variante des Trassenverlaufs wurden 2014 in den Monaten Mai bis Juni drei avifaunistische Kartierungen mit dem Schwerpunkt auf Offenlandarten durchgeführt.

2015 erfolgte in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) zwischen März und Juni eine Brutvogel-Revierkartierung mit acht mehrstündigen Begehungen an sieben Tagen (einschließlich zwei Nachtbegehungen zur Erfassung von Eulen). Optische und akustische Beobachtungen wurden unter besonderer Berücksichtigung revieranzeigender Merkmale erfasst. Insbesondere zur Erfassung der nachtaktiven Arten (Eulen) und Spechte wurden Klangattrappen eingesetzt. Die Kartierungen wurden ausschließlich bei geeigneter Witterung (kein starker Wind, kein Niederschlag, kein starker Nebel) durchgeführt. Die nachgewiesenen Arten wurden abhängig von der Art der Beobachtungen (revieranzeigendes Verhalten, Fütterungen, Beobachtungen von Jungvögeln, Zeitpunkt der Beobachtung etc.) entsprechend der oben angegebenen Methoden als Nahrungsgast oder Brutvogel eingestuft.

Im Juni 2018 erfolgte aufgrund des geänderten Planentwurfs eine weitere avifaunistische Kartierung vorrangig in dem neuen Teilbereich der Trassenplanung.

Ältere Ergebnisse von Kartierungen sollten allgemein - und nicht nur zur Avifauna - nicht älter als sieben Jahre sein, optimaler Weise nicht alter als fünf Jahre (MKULNV 2017, MULNV / LANUV 2017). Die hier relevanten ältesten Kartierungen im Jahr 2014 (siehe Tab. 1) liegen mit sechs Jahren in diesem Zeitbereich, zudem erfolgten nach der Änderung der Trassenvariante ergänzende, aktuellere Kartierungen im Jahr 2018 im Bereich der aktuellen Variante.

Das Untersuchungsgebiet umfasst den geplanten Trassenverlauf selbst sowie die Umgebung innerhalb eines 500-Meter-Radius (vgl. Abb. 4).

Tab. 1 Kartierungsdaten der avifaunistische Erfassung

Datum	Art der Begehung
24. Mai 2014	Kartierung Brutvögel und Nahrungsgäste
02. Juni 2014	Kartierung Brutvögel und Nahrungsgäste
10. Juni 2014	Kartierung Brutvögel und Nahrungsgäste
02. März 2015	Eulenkartierung: Dämmerungs- und Nachtbegehung unter Einsatz von Klangattrappen bezüglich Schleiereule, Steinkauz, Waldkauz, Waldohreule
13. März 2015	Kartierung Brutvögel, Durchzügler und Nahrungsgäste
30. März 2015	Kartierung Brutvögel, Durchzügler und Nahrungsgäste
15. Mai 2015	Kartierung Brutvögel und Nahrungsgäste
03. Juni 2015	Kartierung Brutvögel und Nahrungsgäste
10. Juni 2015	Kartierung Brutvögel und Nahrungsgäste zuzüglich Eulen-kartierung zur Dämmerungs- und Nachtzeit unter Einsatz von Klangattrappen bezüglich Schleiereule, Steinkauz, Waldkauz, Waldohreule
22. Juni 2015	Kartierung Brutvögel und Nahrungsgäste
24. Febr. 2018	Eulenkartierung: Dämmerungs- und Nachtbegehung unter Einsatz von Klangattrappen bezüglich Schleiereule, Steinkauz, Waldkauz, Waldohreule
07. März 2018	Kartierung Brutvögel, Durchzügler und Nahrungsgäste
28. März 2018	Eulenkartierung: Dämmerungs- und Nachtbegehung unter Einsatz von Klangattrappen bezüglich Schleiereule, Steinkauz, Waldkauz, Waldohreule
08. April 2018	Kartierung Brutvögel, Durchzügler und Nahrungsgäste
14. Mai 2018	Kartierung Brutvögel, Durchzügler und Nahrungsgäste
14. Juni 2018	Kartierung Brutvögel, Durchzügler und Nahrungsgäste

Abb. 4 Avifaunistisches Untersuchungsgebiet 500 m (Hintergrundkarte: DOP NRW, Geobasis NRW 2021, dl-de/by-2-0)

4.1.3 Höhlenbäume

Im März 2015 wurden im Gebiet der ersten Trassenvariante die Bäume im Nahbereich der damals geplanten Trasse auf vorhandene natürliche und künstliche Baumhöhlen als potenzielle Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse erfasst (ÖKOPLAN 2016). Dabei ist bei der neuen, aktuellen Variante lediglich ein Höhlenbaum an der Uerdinger Straße relevant, sofern eine Entnahme oder ein Rückschnitt erforderlich ist (siehe auch Abb. 5, Kap. 4.2.3).

4.1.4 Schmetterlinge

Der Trassenbereich und das Umfeld wurden im Jahr 2014 nach der Eiablage- und Raupennahrungspflanze des Dunklen Wiesenknopf-

Ameisenbläulings (*Phengaris nausithous*), dem Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), abgesucht.

Im Jahr 2015 wurde zudem nach Raupennahrungspflanzen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) sowie ggf. vorhandenen Raupen der Art gesucht. Zu den Eiablage- und Raupennahrungspflanzen zählen neben Nachtkerzen (*Oenothera* spec.) auch Weidenröschen (*Epilobium* spec.) und Blutweiderich (*Lythrum salicaria*).

4.2 Erfassungsergebnisse

4.2.1 Fledermäuse

Im Rahmen der Erfassung mit einem Bat-Detektor wurden folgende Fledermausarten nahrungssuchend östlich der geplanten Trasse am südlichen Abgrabungsgewässer östlich der Uerdinger Straße nachgewiesen:

- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*),
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*),
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

4.2.2 Avifauna

Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung wurden insgesamt 76 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, darunter 27 planungsrelevante Arten.

Tab. 2 Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten (farblich hervorgehoben = planungsrelevante Arten)

Vogelart	Status	RL D	RL NRW	RL NT
Amsel (*Turdus merula)*	B	*	*	*
Austernfischer (*Haematopus ostralegus)*	NG	*	*	*
Bachstelze (*Motacilla alba)*	(B)	*	V	V
Blässhuhn (*Fulica atra)*	B	*	*	*
Blaumeise (*Cyanistes caeruleus)*	B	*	*	*
Bluthänfling (*Carduelis cannabina)*	B	3	3	2
Buchfink (*Fringilla coelebs*)	B	*	*	*
Buntspecht (*Dendrocopos major*)	B	*	*	*
Dohle (*Coloeus monedula*)	(B)	*	*	*
Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)	B	*	*	*
Eichelhäher (*Garrulus glandarius*)	B	*	*	*
Eisvogel (*Alcedo atthis)*	NG	V	*	*

Tab. 2 Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten (farblich hervorgehoben = planungsrelevante Arten) (Fortsetzung)

Vogelart	Status	RL D	RL NRW	RL NT
Elster (*Pica pica*)	B	*	*	*
Erlenzeisig (*Spinus spinus*)	NG	*	*	*
Feldlerche (*Alauda arvensis*)	(B)	3	3	3
Feldsperling (*Passer montanus)*	-(B)-	*	3	3
Fitis (*Phylloscopus trochilus)*	B	*	V	V
Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)	(NG)	*	2	1
Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*)	B	*	*	*
Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)	B	*	*	*
Gelbspötter (*Hippolais icterina*)	(B)	*	*	3
Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*)	NG, (B)	*	*	V
Goldammer (*Emberiza citrinella*)	B	V	*	*
Graureiher (*Ardea cinerea*)	NG	*	*	*
Grauschäpper *(Muscicapa striata)*	B	V	*	*
Grünfink (*Chloris chloris*)	(B)	*	*	*
Grünspecht (*Picus viridis*)	B	*	*	*
Habicht (*Accipiter gentilis*)	NG	*	3	3
Halsbandsittich (*Psittacula krameri*)	Ü	-	-	-
Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros)*	(B)	*	*	*
Haussperling (*Passer domesticus*)	B	V	V	V
Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)	B	*	*	*
Heringsmöwe (*Larus fuscus*)	(NG)	*	*	*
Hohltaube (*Columba oenas*)	NG	*	*	*
Jagdfasan *(Phasianus colchicus*)	(B)	-	-	-.
Kanadagans (*Branta canadensis*)	NG	-	-	-
Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*)	NG	*	*	*
Kiebitz *(Vanellus vanellus)*	-NG-	2	3S	2
Klappergrasmücke (*Sylvia curruca)*	(B)	*	V	V
Kleiber (*Sitta europaea*)	B	*	*	*
Kleinspecht *(Dryobates minor)*	(B), NG	V	3	3
Kohlmeise (*Parus major*)	B	*	*	*
Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)	NG	*	*	*
Kuckuck *(Cuculus canorus)*	(B)	V	2	2
Lachmöwe *(Larus ridibundus)*	Ü	*	*	1
Mäusebussard (*Buteo buteo*)	NG	*	*	*
Mehlschwalbe *(Delichon urbicum)*	NG	*	3S	3S
Misteldrossel *(Turdus viscivorus)*	B	*	*	*
Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)	B	*	*	*

Tab. 2 Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten (farblich hervorgehoben = planungsrelevante Arten) (Fortsetzung)

Vogelart	Status	RL D	RL NRW	RL NT
Nachtigall *(Luscinia megarhynchos)*	(B)	*	3	3
Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*)	NG	-	-	-
Rabenkrähe (*Corvus corone*)	B	*	*	*
Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)	NG, (B)	3	3	3
Ringeltaube (*Columba palumbus*)	B	*	*	*
Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)	B	*	*	*
Rostgans *(Tadorna ferrunginea)*	NG	-	-	-
Rotmilan (*Milvus milvus*)	NG	V	*	1
Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*)	NG	*	*	*
Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)	DZ/(B)	*	3S	*
Schwarzmilan (*Milvus migrans*)	NG	*	*	*
Silberreiher (*Casmerodius albus)*	NG	-	-	-
Singdrossel (*Turdus philomelos*)	B	*	*	*
Sperber (*Accipiter nisus*)	NG	*	*	*
Star (*Sturnus vulgaris*)	(B)	3	3	3
Stieglitz (*Carduelis carduelis*)	(B)	*	*	*
Stockente (*Anas platyrhynchos*)	B	*	*	V
Straßentaube *(Columba livia forma domestica)*	(B)	-	-	-
Sumpfmeise (*Parus palustris)*	B	*	*	*
Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris)*	(B)	*	V	V
Tannenmeise (*Periparus ater*)	(B)	*	*	*
Turmfalke (*Falco tinnunculus*)	NG, (B)	*	V	V
Wanderfalke (*Falco peregrinus*)	NG	3	*S	*S
Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)	DZ	2	2	1
Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)	B	*	*	*
Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)	B	*	*	*
Zwergtaucher *(Tachybabtus ruficollis)*	NG	V	*	*

Rote Liste:

RL D Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)

RL NRW Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2017)

RL NT Rote Liste der Brutvögel Niederrheinisches Tiefland (GRÜNEBERG et al. 2017)

Gefährdungskategorie:

1	vom Aussterben bedroht	2	stark gefährdet	3	gefährdet
D	Daten nicht ausreichend	V	Vorwarnliste	*	nicht gefährdet
S	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen (RL 2009)			-	keine Angabe

Status:

B	Brutvogel	(B)	anzunehmender Brutvogel
NG	Nahrungsgast	-NG-	Nahrungsgast in der näheren Umgebung
Ü	Überflieger	DZ	Durchzügler

Planungsrelevante Arten

Bluthänfling

Insgesamt konnten drei Brutreviere des Bluthänflings im Norden und Nordosten des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden.

Eisvogel

Der Eisvogel wurde als regelmäßiger Nahrungsgast an den Gewässern östlich des geplanten Trassenverlaufs nachgewiesen. Dort wurde er mehrfach während der Begehungen in 2014 und 2015 beobachtet.

Feldlerche

Die Zahl der Brutpaare von Feldlerchen ist stark schwankend und abhängig von der jeweils angebauten Feldfrucht. Das ergaben die Untersuchungen zur ursprünglich geplanten Variante in den Jahren 2014 und 2015.

Ein Brutplatz befand sich im Jahr 2014 nordöstlich zum Birkenhof, keine 200 m entfernt vom aktuell geplanten Trassenverlauf. Dieser konnte im Jahr 2018 nicht mehr bestätigt werden. Ein weiteres Brutvorkommen wurde im Jahr 2015 im mittleren, westlichen Randbereich des Untersuchungsgebietes festgestellt. Ein weiterer Brutplatz wurde im Jahr 2018 im Süden des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Östlich des Untersuchungsgebietes wurden im Jahr 2014 mehr als ein Dutzend Feldlerchenreviere verzeichnet.

Feldsperling

Vorkommen des Feldsperlings wurden im Jahr 2014 im Osten außerhalb des Untersuchungsgebietes an einem Feldgehölz (nahe eines Hofes) sowie im Bereich östlich der Latumer Straße östlich eines Hundeübungsplatzes nachgewiesen. Von einem Brutvorkommen in unmittelbarer Nähe zum Vorhabengebiet ist nicht auszugehen.

Flussregenpfeifer

Ein Flussregenpfeifer wurde über einer Ackerfläche westlich des nördlichen Abgrabungsgewässers (östlich der Uerdinger Straße) von Süd-Westen kommend im Überflug beobachtet.

Graureiher

Der Graureiher ist ein regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet, sowohl auf den Ackerflächen als auch an den Gewässerrändern.

Habicht

Ein Habichtpaar hat im Jahr 2015 nördlich des südlichen Abgrabungsgewässers erfolgreich gebrütet. Zwei Jungvögel konnten auch nach dem Ausflug noch im Brutgebiet beobachtet werden. Der genutzte Horststandort befindet sich im Aufforstungsbereich „Am Großen Berg“ und damit etwa 230 m entfernt von der aktuell geplanten Leitungstrasse.

Im Jahr 2018 wurde der Habicht über einer Ackerfläche fliegend im Süden des Untersuchungsgebietes beobachtet.

Heringsmöwe

Eine Heringsmöwe konnte jeweils im Rahmen der Kartierungen im Jahr 2014 und 2018 beim Überfliegen des Untersuchungsgebietes beobachtet werden - eine Sichtung erfolgte jeweils südlich des Osthafens, östlich der Latumer Straße sowie über dem nördlichen Abgrabungsgewässer.

Kiebitz

Etwa 15 Kiebitze konnten am 13.03.2015 während der Zugzeit nahrungssuchend auf einer Ackerfläche östlich der Latumer Straße östlich des Hundeübungsplatzes beobachtet werden. Im Rahmen der Kartierungen im Jahr 2018 gab es einen Brutverdacht östlich des Untersuchungsgebietes.

Kleinspecht

Im westlichen Randbereich des Untersuchungsgebiet wurde der Kleinspecht einmalig in den Feuchtbereichen des NSG „Latumer Bruch“ festgestellt. Ein Brutvorkommen im Umfeld ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Habitate nicht auszuschließen.

Kormoran

Der Kormoran konnte zweimal überfliegend beobachtet werden. Ein weiterer Nachweis erfolgte als Nahrungsgast im Bereich des nördlichen Abgrabungsgewässers.

Kuckuck

Ein mögliches Brutvorkommen dieser Art findet sich im nördlichen Randbereich des NSG „Latumer Bruch“, in dem am 15.05.2015 ein Individuum der Art verhört werden konnte.

Lachmöwe

Am 24.05.2014 konnten fünf Lachmöwen beobachtet werden, die das Untersuchungsgebiet überflogen. Zudem wurde die Art im NSG „Latumer Bruch“ als Nahrungsgast beobachtet.

Mäusebussard

Der Mäusebussard wurde im Rahmen der Kartierungen in den verschiedenen Jahren mehrmals beobachtet. Ein Vorkommen als Brutvogel im Untersuchungsgebiet konnte jedoch nicht nachgewiesen werden.

Mehlschwalbe

Jagende Mehlschwalben wurden nördlich des Untersuchungsgebietes an der Römerstraße und im Bereich der Offenlandflächen am Oelvebach (Abschnitt des „Die Burs Bach“) festgestellt. Im Jahr 2014 konnten auf einem unbebauten Grundstück mit Rohbodenstandorten Mehlschwalben bei der Aufnahme von Lehm beobachtet werden. Brutvorkommen innerhalb des Krefelder Ortsteils Stratum sind somit sicher anzunehmen.

Nachtigall

Es wurde mindestens ein Brutvorkommen im östlichen Untersuchungsgebiet im Umfeld des nördlichen Abgrabungsgewässers festgestellt. Da dort Rufaktivitäten an zwei verschiedenen Stellen vernommen wurden (auch während der nächtlichen Amphibienbegehungen), kann es sich durchaus um zwei Brutpaare gehandelt haben. Ein weiteres Brutvorkommen befindet sich im Randbereich des NSG „Latumer Bruch“.

Rauchschwalbe

Die Rauchschwalbe konnte überwiegend im westlichen Bereich des Untersuchungsgebietes als Nahrungsgast beobachtet werden. Ein Brutvorkommen innerhalb von Ställen im Nahbereich des Untersuchungsgebietes ist anzunehmen.

Rotmilan

Am 15.05. und 03.06.2015 konnte jeweils ein kreisend überfliegender Rotmilan im Untersuchungsgebiet beobachtet werden. Auch während der Kartierungen im Jahr 2018 wurde ein Rotmilan im selben Aktionsraum beobachtet. Ein Brutvorkommen dieser Art konnte am 03.06.2015 in einem Waldstück nordwestlich des Birkenhofs (mittig im „Latumer Bruch“) lokalisiert werden.

Schwarzkehlchen

Mehrere Individuen des Schwarzkehlchens konnten am 30.03.2015 einmalig während der Zugzeit in einer staudengeprägten, sukzessiven Fläche im Bereich „Am Striebruch“ / „Am Großen Berg“, westlich der Uerdinger Straße beobachtet werden.

Schwarzmilan

Ein Schwarzmilan wurde im Jahr 2018 im Bereich des NSG „Latumer Bruch“ gesichtet.

Silberreiher

Zwei Individuen der Art wurde als Nahrungsgäste am nördlichen Abgrabungsgewässer östlich der Düsseldorfer Straße beobachtet.

Sperber

Am 02.06.2014 wurde ein Sperber nordöstlich des Friedhofs Gellep-Stratum bei der Jagd beobachtet. Im Jahr 2018 wurde ein Sperber im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes beobachtet.

Star

Der Star wurde im Süden des Untersuchungsgebietes nahe des Nauenhofs beobachtet. Ein Vorkommen als Brutvogel im Umfeld der Beobachtung ist nicht auszuschließen.

Turmfalke

Der Turmfalke wurde im Bereich der Umspannanlage gesichtet. Ein Brutvorkommen ist nicht auszuschließen. Nachweise nahrungssuchender Turmfalken liegen aus den Bereichen „Die Hahnenheck“ (im nördlichen Untersuchungsgebiet) und „Der Hahnwinkel“ (südwestlich) sowie „An der Loh“ (östlich zum Untersuchungsgebiet) vor.

Wanderfalke

Der Wanderfalke wurde einmalig im Überflug östlich der Latumer Straße beobachtet. Brutvorkommen im Krefelder Stadtgebiet sind bekannt.

Wiesenpieper

Mehrere Wiesenpieper wurden im Jahr 2018 auf einer Ackerfläche südlich des Birkenhofs nahrungssuchend beobachtet.

Zwergtaucher

Am 15.05.2015 konnte einmalig ein Zwergtaucher im Bereich des östlich der Latumer Straße und des Hundeübungsplatzes gelegenen Abgrabungsgewässers verhört werden. Das Gewässer ist großräumig umzäunt, sodass keine Sichtbeobachtung möglich war. Möglicherweise handelt es sich um ein Brutvorkommen. Das Gewässer befindet sich außerhalb des Wirkraums des betrachteten Vorhabens.

4.2.3 Höhlenbäume

Von den erfassten Höhlenbäumen befindet sich ein Baum im aktuellen Eingriffsbereich. An der Uerdinger Straße weist ein Spitzahorn (*Acer platanoides*) eine Baumspalte auf.

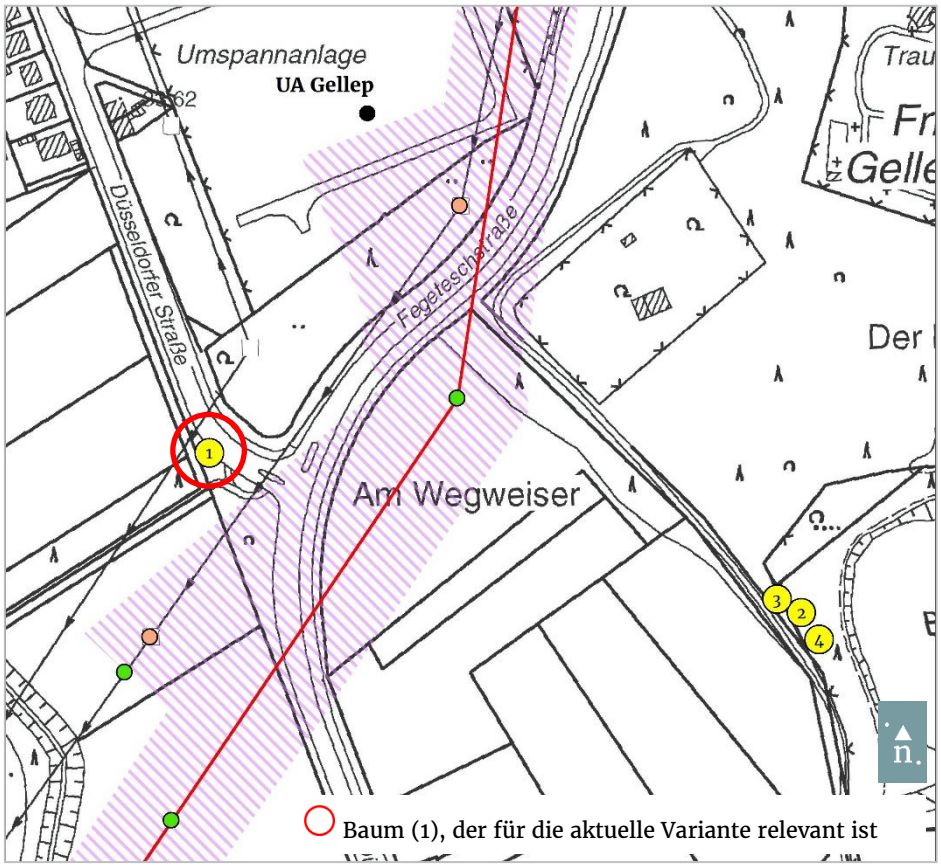

Abb. 5 Lage der erfassten Höhlenbäume (violett - aktuelle Trassenführung; Hintergrundkarte: DTK NRW, Geobasis NRW 2021, dl-de/by-2-0)

Tab. 3 Relevanter Höhlenbaum im aktuellen Eingriffsbereich

Nr.	Baumart	Höhlenart	Höhe [m]	Exposition	BHD [cm]	Koordinaten
1	Spitzahorn *Acer platanoides*	Spalte	4	Süd	40	2547041 5687795

BHD Brusthöhendurchmesser

4.2.4 Schmetterlinge

Der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), die Eiablage- und Raupennahrungspflanze des Dunklen Wiesenkopf-Ameisenbläulings (*Phengaris nausithous*), ist im Bereich des Latumer Bruchs zahlreich vorhanden - insbesondere in einer Fläche östlich des geplanten Trassenbereichs (s. Abb. unten), aber auch zerstreut im weiteren NSG / FFH-Gebiet.

Das Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) konnte durch eine gezielte Suche nach Raupennahrungspflanzen und der anschließenden Kontrolle auf Raupenbesatz im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Es handelt sich dabei um einen Brachstreifen angrenzend an die Ackerfläche „Am Wegweiser“ (Abb. unten), in dem eine Raupe der Art nachgewiesen wurde. Dieser Bereich wird durch die aktuelle Trassenvariante nicht tangiert.

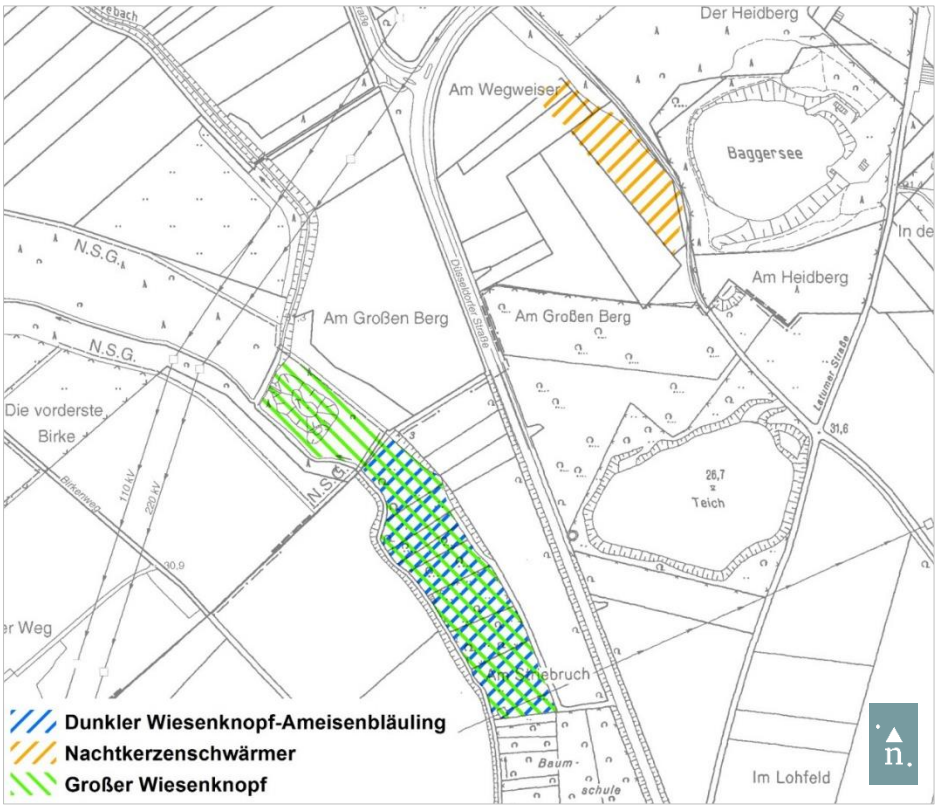

Abb. 6 Lebensräume planungsrelevanter Schmetterlinge (Hintergrundkarte: DTK NRW, Geobasis NRW 2021, dl-de/by-2-0)

5 Vorhaben und Wirkfaktoren

Im Rahmen des Vorhabens ist die Herstellung einer parallel zur bestehenden 110-/220-kV-Trasse geführten 380-kV-Leitung zur UA Gellep geplant. Zusätzlich ist ein Umbau der bestehenden 110-/220-kV-Trasse erforderlich. Die neue Trassenlänge beträgt insgesamt rund 1.400 m (von Mast 1030 der Bl. 4123 bis Mast 34 der Bl. 2364) und sieht den Neubau von insgesamt drei Masten vor, vier Masten müssen aus technischen Gründen ersetzt werden. Die Länge der Neubauleitung Bl. 4123 beträgt etwa 970 m. Durch den Ersatzneubau der Masten 1031, 1032 und 1033 wird die Freileitung Bl. 2364 auf einer Länge von etwa 700 m geändert und angepasst. Die Ersatzmasten 1031 und 1033 der Leitung Bl. 2364 sind zu den ehemaligen Standorten leicht lageverschoben, Mast 1030 (Bl. 4123) wird an der Stelle des ehemaligen Mastes Nr. 30 errichtet. Der im Nahbereich der UA Gellep stehende Mast Nr. 32 der 110-/220-kV-Freileitung Bl. 2364 wird zurückgebaut und auf der Südseite der Fegetaschstraße als Mast Nr. 1032 neu errichtet. Über den Mast 1032 (Bl. 2364) werden die 380-kV-Stromkreise der Leitung Bl. 4123 in die Umspannanlage Gellep eingeführt.

Für den Betrieb der geplanten 380-kV-Leitung ist ein beidseitiger Schutzstreifen erforderlich. Die Breite des Schutzstreifens ist im Wesentlichen vom Masttyp, der aufliegenden Beseilung, den eingesetzten Isolatorketten, dem Mastabstand sowie der Topografie des betreffenden Geländes abhängig. Die Breite des Schutzstreifens beträgt im Bereich der umzubauenden Leitungsabschnitte pro Seite von der Leitungsmittelachse aus gemessen zwischen 23 m und 40 m.

Zur Ausführung der Baumaßnahmen sind temporäre Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen herzustellen, die sich auf dem Gebiet der Städte Krefeld und Meerbusch befinden.

Für die geplanten Mastneubauten sind Kranstell- und Montageflächen notwendig. Zudem werden Arbeitsflächen für die Zwischenlagerung des Erdaushubs, zur Herstellung des neuen Fundaments, für die Vormontage und Ablage von Mastteilen und für die Aufstellung von Geräten bzw. Fahrzeugen zur Errichtung des jeweiligen Mastes benötigt. Die Größe der Arbeitsfläche einschließlich des Maststandortes beträgt pro Mast im Durchschnitt rund 3.600 m². Hierzu wird die Lage und Abgrenzung den spezifischen örtlichen Gegebenheiten angepasst, sensible Biotoptypen werden nach Möglichkeit ausgegrenzt. Die temporäre Arbeitsfläche zur Errichtung des Mastes 31B (Neubau) ragt in das FFH-Gebiet „Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgräben und Wasserwerk“ (DE-4605-301) hinein, jedoch nur im Bereich der intensiv genutzten Ackerfläche und nicht in den struktureichen Teil des Schutzgebietes.

Die zur Aufrechterhaltung des Stromkreises erforderlichen Provisorien (Baueinsatzkabel bzw. Freileitung) übernehmen entlang des Baufeldes die Energieübertragung zwischen den Masten 30 und 34 der Bl. 2364.

Zur Vermeidung der Führung der Baueinsatzkabel durch den sensiblen Bereich des FFH-Gebiets werden die Kabel über zwei provisorische

Masten (P1 und P2) sowie mittels eines Seilzuges als Freileitungsprovisorium über Bereiche des FFH-Gebietes geführt (s. Erläuterungsbericht AMPRION 2020). Der östliche Mast (P2) befindet sich direkt an der Düsseldorfer Straße, der westliche Mast (P1) befindet sich auf den intensiv bewirtschafteten Ackerflächen innerhalb des FFH-Gebietes im strukturarmen Grünland- bzw. Ackerbereich. Diese beiden Masten werden nur temporär errichtet und erhalten kein dauerhaftes, versiegelndes Fundament. Hierbei wird jeweils der Oberboden abgeschoben, ein Schotterplateau errichtet und ein kreuzförmiger Stahlfuß platziert. Dieser wird mit Betongewichten als Auflast bestückt, um die statische Stabilität zu erreichen. Darauf wird das für Freileitungsmasten übliche Stahlgitterfachwerk mit Traversen platziert. Sobald die provisorischen Masten stehen, kann der Seilzug beginnen. Dazu wird zunächst ein Vorseil gezogen. Hierfür wird ein Monteur das Vorseil zwischen den beiden Provisorien zu Fuß durch das FFH-Gebiet - mit hoher Sorgfalt und so eingriffsminimierend wie möglich - ziehen. Danach wird das am Vorseil befestige Leiterseil mit Hilfe einer Seilwinde über an den Masttraversen befestigte Leiterseilrollen schleiffrei ausgezogen. Zusätzlich zum Leiterseil wird bereits das nächste Vorseil mit eingezogen, sodass ein erneutes Betreten bzw. Durchqueren des FFH-Gebietes durch die Monteure nicht notwendig wird. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden die Provisorien wieder zurückgebaut. Beim Rückbau des Leitungsprovisoriums werden die Seile dann wieder mit entsprechender Sicherung herausgezogen. Hierbei wird nur beim letzten Leiterseil eine Betretung des strukturreichen Teils des FFH-Gebietes notwendig, die in ihrem Eingriff und Umfang der Erstbetretung bei der Montage entspricht. Beim Rückbau des am Boden verlegten Baueinsatzkabels und des provisorischen Mastes P1 wird wie bei der Errichtung der Randbereich der intensiv genutzten Ackerfläche innerhalb des FFH-Gebietes beansprucht. Es werden keine strukturreichen Bereiche des FFH-Gebietes - außer bei der zweimaligen Begehung durch einen Monteur für die Verlegung bzw. Rückführung des Vorseils - beansprucht. Eine dauerhafte Flächenversiegelung ist mit dem Bau und Betrieb der Leitungsprovisorien nicht verbunden. Die Baustelleneinrichtungsflächen wie auch die Flächen, die für Zufahrten in Anspruch genommen werden, werden nach Abschluss der Baumaßnahme in den ursprünglichen bzw. in einen ordnungsgemäßen Zustand zurückversetzt.

Um den Ersatzneubau des Mastes Nr. 30 durch den neuen Abzweigmast Nr. 1030 am Pkt. Birkenhof realisieren zu können, müssen daher in der bestehenden Leitungsachse die provisorische Maste P29 und P31 als Trag-/Abspannmaste errichtet werden. Die Montage der Mastprovisorien erfolgt mittels Autokran. Je nach Montageart und Tragkraft der eingesetzten Geräte werden die Stahlgittermasten stab-, wand-, schussweise oder vollständig am Boden vormontiert und errichtet.

Die Baustelleneinrichtungsflächen werden während der Baumaßnahme temporär nur für wenige Wochen in Anspruch genommen. Je nach Boden- und Witterungsverhältnissen werden für die eingesetzten Fahrzeuge innerhalb der Baustelleneinrichtungsflächen auch Fahrbohlen bzw. Fahrplatten ausgelegt. Nach dem Abschluss der Bautätigkeit werden in Anspruch genommene landwirtschaftliche Nutzflächen wieder in

ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Straßen- und Wegeschäden, die durch die eingesetzten Baufahrzeuge entstanden sind, werden nach Durchführung der Maßnahme beseitigt.

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind folgende bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen zu unterscheiden:

In der Phase der Baustelleneinrichtung (Anlage von Baustellenzufahrten, Lager- und Arbeitsflächen) sowie während der Anlieferungs-/ Errichtungsphase durch den Einsatz von Schwertransporten, Baufahrzeugen und -maschinen, können sich Störungen durch Geräusch- und Lichtimmissionen, Erschütterungen, Bodenverdichtungen sowie Bewegungen von Menschen und Maschinen ergeben. Diese baubedingten Störungen können im näheren Umfeld zu einer Beeinträchtigung von Tieren führen. Die Beseitigung vorhandener Gehölzstrukturen in der Phase der Baufeldräumung kann zu einem Verlust von Brut- und Quartierstätten für Vögel und Fledermäuse sowie zu einer Verkleinerung von Nahrungshabitaten führen. Zudem kann sich durch Zerstörung besetzter Vogelnester mit Eiern und immobilen Jungtieren oder bei der Fällung von Höhlenbäumen, die potenzielle Fledermausquartiere darstellen, ein erhöhtes Tötungsrisiko sowie der Verlust einer Lebensstätte ergeben. Gleichwohl können durch die Flächeninanspruchnahme Schlupf- und Verpuppungsflächen zerstört werden sowie im Winter- und Tagesversteck befindliche Tiere (z. B. Amphibien) getötet werden. Baugruben im Bereich der Maststandorte können insbesondere für Amphibien aufgrund der gegebenenfalls häufigen Füllung mit Wasser eine Falle darstellen.

Anlagebedingt kann es durch die Flächeninanspruchnahme (z. B. durch die Versiegelung durch Fundamente und Wegezuführungen) zum Verlust von Lebensräumen kommen. Auch die Kulissenwirkungen der Masten und Leitungen können sich dauerhaft negativ auf die Habitateignung z. B. für Feldlerchen oder Limikolen auswirken (u. a. LLUR 2013, MKULNV 2013). Dabei ist die Anlagenhöhe mitentscheidend für den Kulisseneffekt. Hinzu kommt gegebenenfalls eine erhöhte Prädationsgefahr durch die Schaffung von Ansitzwarten in Form der Masten.

Zudem kann sich durch die Höchstspannungsfreileitungen ein erhöhtes Kollisionsrisiko vor allem für Vögel ergeben. Vogelarten kollidieren unabhängig von ihrer Art und Größe mit Freileitungen. Die Kollisionen sind meist dadurch bedingt, dass insbesondere die Erdseile nicht oder zu spät wahrgenommen werden; schlechte Witterungsbedingungen wie Nebel, Regen oder starker Gegenwind erhöhen das Risiko zusätzlich (LLUR 2013). Dabei gibt es sowohl Arten mit einem sehr hohen als auch Arten mit einem sehr geringen Anflugrisiko (Bernotat et al. 2018). Für Greifvögel ist eine mittlere bis geringe Gefährdung mit Stromleitungen zu kollidieren anzunehmen, abhängig davon, ob es sich um Brut- oder Rastvögel handelt. Bei Weißstorch, Schwarzstorch und Kiebitz besteht sogar eine sehr hohe bis hohe Gefährdung. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Nutzung einer Bestandsleitung mit der Errichtung zusätzlicher Masten und Leiterseilen parallel zur Bestandsleitung, sodass dem Vorhaben nur ein sehr geringes Konfliktrisiko zugesprochen werden kann. Eine Risikoerhöhung resultiert jedoch aus den nicht synchron

verlaufenden Leitungen, die den Raumwiderstand und somit die Kollisionsrisiken erhöhen. Eine Erhöhung der Mortalität ist folglich nicht auszuschließen.

Nutzungsbedingt entstehen Schallemissionen durch Koronageräusche sowie untergeordnet Störungen durch Wartungs- und ggf. Reparaturarbeiten. Bei störungsempfindlichen Arten beschränken sich die Störwirkungen nicht nur auf den direkt betroffenen Bereich, sondern wirken sich gegebenenfalls auch auf die Lebensraumeignung im Umfeld des Vorhabengebietes aus.

6 Bestandsdarstellung der planungsrelevanten Arten

6.1 Säugetiere

Für die ausgewerteten MTBQ 4606/3 und 4605/4 werden fünf planungsrelevante Säugetierarten angegeben (LANUV o. J.). Dabei handelt es sich um die Fledermausarten Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula)*, Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii)*, Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sowie den Europäischen Biber (*Castor fiber*).

Im Rahmen der Datenabfrage beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz haben sich keine Informationen zum Vorkommen von Fledermäusen ergeben. In der @linfos-Datenbank sind Vorkommen des Großen Abendseglers, der Wasserfledermaus und der Zwergfledermaus mit Einzelnachweisen der drei Arten aus dem Jahr 2011 östlich der Fegeteschstraße verzeichnet.

Für die Lebensraumpotenzialkartierung wurden die vorhandenen Strukturen im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensstätte für Fledermäuse begutachtet. Der Landschaftsraum im Untersuchungsgebiet wird als Nahrungshabitat von Fledermäusen nachweislich genutzt. Für keine der Arten kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden. Für baumhöhlenbewohnende Arten sind potenzielle Quartiere im Untersuchungsgebiet vorhanden. Bestehende Gebäude bieten potenzielle Quartiermöglichkeiten für gebäudebewohnende Arten.

Im Rahmen der Kartierungen im Jahr 2015 erfolgten zudem Zufallsbeobachtungen des Großen Abendseglers, der Wasserfledermaus und der Zwergfledermaus.

Ein Vorkommen des Bibers ist im Bereich des Stratumer Buschgrabens im NSG „Latumer Bruch“ potenziell möglich, jedoch ergaben sich im Rahmen der faunistischen und floristischen Kartierung keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art.

Im Rahmen der Potenzialanalyse wird der Status der planungsrelevanten Säugetierarten wie in der folgenden Tabelle dargestellt eingeschätzt.

Tab. 4 Planungsrelevante Säugetierarten der MTBQ 4606/3 und 4605/4 (LANUV o. J.) sowie weiterer Datenquellen

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz-status	Vorkommen/Habitatpräferenz	Status Gebiet
Europäischer Biber *Castor fiber*	G	§§	Lebensraum: Bach- u. Flussauen, Entwässerungsgräben, Altarme, Seen, Teichanlagen, Abgrabungsgewässer; charakteristischer Bewohner großer, naturnaher Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzauen; wichtig sind gutes Nahrungsangebot (v. a. Wasserpflanzen, Kräuter, Weichhölzer), ständige Wasserführung und störungsarme, grabbare Uferböschungen zur Anlage der Baue; nach Ausrottung Wiedereinbürgerung in der Eifel und am Niederrhein; kontinuierliche Ausbreitung (LANUV o. J.)	- entsprechende Habitatstrukturen vorhanden; keine Hinweise zum Vorkommen
Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*	G	§§	in NRW v. a. Durchzügler und Überwinterer; bevorzugt Laub- und Auwälder mit viel Alt- und Totholz; Jagdhabitat: Offenland oder halboffene Landschaft u. a. an Gewässern (LANUV o. J.); QU/ÜW: Baumhöhlen, ÜW auch in Gebäuden (BOYE & DIETZ 2004)	**NG, (WQ, SZQ, WS)** Nachweis bei Kartierung 2014, Baumhöhlen im Untersuchungsgebiet vorhanden
Kleiner Abendsegler *Nyctalus leisleri*	U	§§	waldreiche, gut strukturierte Landschaft; Jagdgebiete: keine Bevorzugung von Vegetationsstrukturen; opportunistische Jagdweise (SCHORCHT & BOYE 2004); QU/ÜW: Baumhöhlen, seltener an/in Gebäuden, Fledermauskästen (LANUV o. J.)	**(WQ, SZQ, WS, NG)** Baumhöhlen im Untersuchungsgebiet vorhanden
Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*	G	§§	besiedelt strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil; Jagdhabitate: an Gewässerufern, Waldrändern, Schilfflächen, Feuchtwiesen, in lichten Altholzbeständen (BOYE & MEYER-CORDS 2004); QU: Baumhöhlen/-spalten, seltener Gebäude u. Holzstapel; WS fast ausschließlich außerhalb von NRW; ÜW: Baumhöhlen/-spalten, Gebäude, Höhlen; in NRW v. a. Durchzügler und Überwinterer (LANUV o. J.)	**(WQ, SZQ, WS, NG)** Baumhöhlen im Untersuchungsgebiet vorhanden
Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*	G	§§	waldgebundene Art; besiedelt strukturreiche Landschaften mit hohem Gewässer- u. Waldanteil; Jagdgebiete: v. a. offene Wasserflächen stehender oder langsam fließender Gewässer, bevorzugt mit Ufergehölzen, z. T. auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen (DIETZ & BOYE 2004); festgelegte Flugrouten entlang markanter Strukturen; QU: v. a. Baumhöhlen (v. a. in Eichen u. Buchen); seltener Gebäude u. Nistkästen; Männchen z. T. auch in Verrohrungen, Tunneln und Stollen; ÜW: Höhlen, Stollen etc. mit hoher Luftfeuchte, quartiertreu (LANUV o. J., DIETZ & BOYE 2004)	**NG, (SZQ, WS)** Nachweis bei Kartierung 2014, Baumhöhlen im Untersuchungsgebiet vorhanden
Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*	G	§§	besiedelt strukturreiche Landschaften, als Kulturfolger auch Siedlungsbereiche, selbst Großstädte; Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze, Wald(-ränder) und an Straßenlaternen (MEINIG & BOYE 2004); WS: an/in Gebäuden, meist in Nähe größerer Gewässer; SZQ: selten auch in Bäumen oder Holzstapeln; ÜW: Ritzen/Spalten an/in Gebäuden, Höhlen, Felsspalten, Stollen, Keller (LANUV o. J.)	**NG, (SZQ, WQ, WS)** Gebäude im Untersuchungsgebiet vorhanden

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

Erhaltungszustand:

G günstig U ungünstig S schlecht
↑ positiver Trend ↓ negativer Trend

Habitatpräferenz:

QU bevorzugte Quartierstypen als Tages-/Wochenstubenquartier
ÜW bevorzugte Quartierstypen als Überwinterungsquartier

Status im Wirkraum:

NG Nahrungsgast (NG) potenzieller Nahrungsgast
(WS) potenzielle Wochenstube (WQ) potenzielles Winterquartier
(SZQ) pot. Sommer-/ Zwischenquartier - keine Vorkommen zu erwarten

6.2 Avifauna

siehe Karte Nr. 1 „Avifauna“

Für die ausgewerteten MTBQ 4606/3 und 4605/4 werden 39 planungsrelevante Vogelarten angegeben (LANUV o. J.).

In der @linfos-Datenbank sind im Untersuchungsgebiet und seinem Umfeld Vorkommen von Feldlerche *(Alauda arvensis)*, Graureiher (*Ardea cinerea*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Waldkauz (*Strix aluco*) und Waldohreule (*Asio otus*) in den Jahren 2011 und 2012 verzeichnet sowie des Wanderfalken (*Falco peregrinus*) vermutlich als Nahrungsgast im Jahr 2014.

Im FFH-Gebiet „Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgräben und Wasserwerk“ (DE-4605-301) bzw. im nahezu deckungsgleichen NSG „Latumer Bruch“ werden Vorkommen von Eisvogel (*Alcedo atthis*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Nachtigall, Neuntöter, Pirol (*Oriolus oriolus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht, Wasserralle (*Rallus aquaticus*) und Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) benannt. Das FFH-Gebiet stellt ein im Rheinkorridor gelegenes Verbundzentrum zwischen dem Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ im Norden und der „Schwalm-Nette-Platte“ im Westen dar und hat eine wichtige Funktion als Rast-, Nahrungs- und Brutrevier für viele Auenvogelarten (LANUV o. J.).

Zum Vorkommen des Mittelspechts (*Dendrocopos medius*) liegt je ein Anwesenheitsnachweis aus den Jahren 2019 und 2020 im Umfeld der geplanten Trasse südlich des Striebruchsbachs vor (nrw.observation.org).

Die Datenabfrage beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz zur ersten Variante ergab von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Krefeld Informationen zum Vorkommen der Vogelarten Feldlerche, Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kuckuck, Mäusebussard, Nachtigall (Brut), Rebhuhn (letzte Brutpaare Krefelds), Sperber (*Accipiter nisus*), Turteltaube, Waldohreule, Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*) sowie in ca. 1 km Entfernung Schwarzmilan und Rotmilan (NABU Krefeld/Viersen). Ebenso sei das Gebiet für den Feldschwirl geeignet (UNB Krefeld).

Im Rahmen einer aktuelleren Datenabfrage informierte der NABU Krefeld über folgende Vorkommen:

- Eisvogel (bejagt den Latumer Bruch sowie Abgrabungsgewässer),
- Feldlerche,
- Kranich (nutzt als Durchzügler den Latumer Bruch als Rastplatz),
- Nachtigall,

- Rebhuhn (letzter Nachweis im Jahr 2013),
- Rotmilan (brütet im Latumer Bruch seit mehreren Jahren),
- Schwarzkehlchen (vereinzelte Sichtungen als Brutvogel im Latumer Bruch),
- Schwarzmilan (brütet im Latumer Bruch seit mehreren Jahren),
- Schwarzstorch (nutzt als Durchzügler den Latumer Bruch als Rastplatz),
- Waldwasserläufer (fliegt vom Latumer Bruch zu den Abgrabungsgewässern hin und her),
- Weißstorch (nutzt als Durchzügler den Latumer Bruch als Rastplatz).

Bei den Kartierungen in den Jahren 2014/2015 und 2018 wurden Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Eisvogel, Feldlerche, Feldsperling (*Passer montanus*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*),Graureiher (*Ardea cinerea*), Habicht, Heringsmöwe (*Larus fuscus*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Mäusebussard, Mehlschwalbe (*Delichon urbica*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Rotmilan, Schwarzkehlchen, Schwarzmilan, Silberreiher (*Casmerodius albus*), Sperber , Star (*Sturnus vulgaris*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und Wanderfalke im Vorhabengebiet erfasst.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die planungsrelevanten Vogelarten im Vorhabengebiet und zeigt auf, ob die jeweilige Art nachgewiesen wurde, ob ein Vorkommen aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung nicht ausgeschlossen werden kann oder ob geeignete Habitatstrukturen fehlen (Spalte „Status im Gebiet“).

Tab. 5 Planungsrelevante Vogelarten der MTBQ 4606/3 und 4605/4 (LANUV o. J.) sowie weiterer Datenquellen

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz-status	Vorkommen/Habitatpräferenz	Status Gebiet
Baumfalke *Falco subbuteo*	U	§§	in NRW seltener Brutvogel und Durchzügler; Lebensraum: halboffene, strukturreiche Landschaft; jagt bevorzugt in Verlandungszonen, Feuchtwiesen, Mooren, Ödland; Meidung großer Waldgebiete; brütet überwiegend in Baumhorsten lichter Wälder/Gehölze (Altholz), auch in Parks und großen Gärten, Nutzung vorhandener Horste (z. B. Krähennester), kein eigener Nestbau (LANUV o. J., BEZZEL 1985)	- geeignete Habitatstrukturen vorhanden; kein Nachweis im Untersuchungsgebiet oder der näheren Umgebung
Bluthänfling *Carduelis cannabina*	unb.	§	in NRW Brutvogel; flächendeckendes Verbreitungsgebiet; bevorzugt offene, mit Hecken/Sträuchern/jungen Koniferen bewachsene Flächen mit samentragender Krautschicht: heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen, auch Friedhöfe, Gärten, Parks; Nestbau in dichten Büschen und Hecken (LANUV o. J.)	**B** als Brutvogel im Rahmen der Erfassung nachgewiesen

Tab. 5 Planungsrelevante Vogelarten der MTBQ 4606/3 und 4605/4 (LANUV o. J.) sowie weiterer Datenquellen (Fortsetzung)

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz-status	Vorkommen/Habitatpräferenz	Status Gebiet
Eisvogel *Alcedo atthis*	G	§§	in NRW mittelhäufiger Brut- und Gastvogel; besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern; brütet bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in Bruthöhlen, z. T. auch in Wurzeltellern umgestürzter Bäume und künstlichen Nisthöhlen; meist am Wasser, aber auch mehrere 100 m entfernt; Nahrungshabitat: kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten (LANUV o.J.)	**NG** als Nahrungsgast im Rahmen der Erfassung nachgewiesen
Feldlerche *Alauda arvensis*	U↓	§	in NRW flächendeckend verbreitet; Charakterart der offenen Feldflur; besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete; Nestanlage in Bodenmulden in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation; Wintergetreideäcker und intensiv gedüngtes Grünland aufgrund hoher Vegetationsdichte kein optimales Brutbiotop (LANUV o. J.)	**B** als Brutvogel im Rahmen der Erfassung nachgewiesen
Feldschwirl *Locustella naevia*	U	§	in NRW mittelhäufiger Brutvogel; besiedelt gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete und Verlandungszonen von Gewässern, seltener Getreidefeldern; Nestanlage bevorzugt in Bodennähe oder am Boden in Pflanzenhorsten z. B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele (LANUV o. J.)	**-B-** geeignete Habitatstrukturen vorhanden; kein Nachweis im Rahmen der Erfassung; Vorkommen als Brutvogel im FFH-Gebiet bzw. NSG
Feldsperling *Passer montanus*	U	§	in NRW flächendeckend verbreitet; besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern; z. T. auch Parkanlagen, Obst- und Gemüsegärten ländlicher Siedlungen; meidet Innenstädte; brutplatztreuer Höhlenbrüter, z. T. in kolonieartigen Ansammlungen, nutzt Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen (LANUV o. J.)	**(-B-)** als möglicher Brutvogel im Rahmen der Erfassung außerhalb des Untersuchungsgebiet nachgewiesen
Flussregenpfeifer *Charadrius dubius*	U	§§	in NRW regelmäßiger Durchzügler (August-September und Ende März-Mai) und mittelhäufiger Brutvogel; besiedelt ursprünglich sandige/kiesige Ufer größerer Flüsse und Überschwemmungsflächen; heute überwiegend in Sekundärlebensräumen wie Sand-, Kiesabgrabungen und Klärteichen; Nestanlage auf kiesigem oder sandigem Untergrund, meist an unbewachsenen Stellen, z. T. vom Gewässer entfernt (LANUV o. J.)	**NG/DZ** aufgrund fehlender Habitatstrukturen keine Brutvorkommen zu erwarten; als Nahrungsgast im Rahmen der Erfassung nachgewiesen
Girlitz *Serinus serinus*	unb.	§	bevorzugt trockenes, warmes Klima, daher nur regional in NRW, v. a. in Städten; Brutvogel; vereinzelt auch Überwinterer; abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand, z. B. Friedhöfe, Parks, Kleingartenanlagen. Nestbau v. a. in Nadelbäumen (LANUV o. J.)	**-** geeignete Habitate vorhanden; kein Nachweis im Rahmen der Erfassungen
Graureiher *Ardea cinerea*	G	§	Koloniebrüter; Lebensraum Kulturlandschaft mit offenen Feldfluren (z. B. frisches bis feuchtes Grünland oder Ackerland) und Gewässern als Nahrungshabitat; Nestanlage auf Bäumen v. a. Fichten, Kiefern und Lärchen (LANUV o. J.)	**NG** als Nahrungsgast im Rahmen der Erfassung nachgewiesen
Gänsesäger *Mergus merganser* (Wintergast)	unb./G	§	in NRW regelmäßiger Durchzügler und Wintergast (Anfang November-Mitte April); Überwinterung in ruhigen Buchten, Altarme größerer Flüsse, an fischreichen Bagger- und Stauseen; als Wintergast in allen Naturräumen von NRW (LANUV o. J.)	**(DZ, WG)** fischreiche Gewässer vorhanden

Tab. 5 Planungsrelevante Vogelarten der MTBQ 4606/3 und 4605/4 (LANUV o. J.) sowie weiterer Datenquellen (Fortsetzung)

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz-status	Vorkommen/Habitatpräferenz	Status Gebiet
Habicht *Accipiter gentilis*	G↓	§§	in NRW ganzjährig als Stand- und Strichvogel; besiedelt Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, auch größere Parks und Friedhöfe; Bruthabitat: Waldinseln ab 1-2 ha, meist mit altem Baumbestand, bevorzugt mit Schneisen (freier Anflug); Horstanlage in hohen Bäumen z. B. Fichte, Lärche, Kiefer oder Buche (FLADE 1994, LANUV o. J.)	**B** als Brutvogel im Rahmen der Erfassung nachgewiesen
Heringsmöwe *Larus fuscus*	G	§	in NRW Wintergast, Durchzügler und seltener Brutvogel; Vorkommen auf Fließgewässern und großen Stillgewässern; Bruten v. a. in den stromnahen Bereichen des Unteren Niederrheins und im Rhein-Erft-Kreis (LANUV o. J.)	**NG** als Nahrungsgast im Rahmen der Erfassung nachgewiesen
Kiebitz *Vanellus vanellus* (Brut-/Rastvogel)	U↓/U	§§	in NRW häufiger Brutvogel und sehr häufiger Durchzügler (Ende September-Anfang Dezember und Mitte Februar-Anfang April); Charakterart offener Grünlandgebiete, bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, besiedelt auch vermehrt Ackerland; bevorzugt offene und kurze Vegetationsstrukturen als Neststandort; Rastgebiete: offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumiges Feuchtgrünland, Bördelandschaften (LANUV o. J.)	**-NG-, (-B-)** als Nahrungsgast im Rahmen der Erfassung östlich des Untersuchungsgebiet nachgewiesen; Nachweis auch südwestlich zum Untersuchungsgebiet (@linfos)
Kleinspecht *Dryobates minor*	U	§	in NRW ganzjähriger Stand- und Strichvogel; besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil, Randbereiche dichter, geschlossener Wälder, Siedlungsbereiche, strukturreiche Parkanlagen, alte Villen-, Obst-, Hausgärten; Nisthöhlenanlage in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern, v. a. Pappeln und Weiden (LANUV o. J.)	**(B), NG** geeignete Habitatstrukturen vorhanden; als Nahrungsgast im Rahmen der Erfassung nachgewiesen; Nachweis auch südlich zum Untersuchungsgebiet (@linfos)
Kormoran *Phalacrocorax carbo*	G	§	in NRW Durchzügler, Wintergast und Brutvogel; besiedelt große Flüsse und stehende Gewässer wie Baggerseen und größere Teichkomplexe; Koloniebrüter, Nestanlage auf höheren Bäumen auf Inseln oder an störungsfreien Ufern (LANUV o. J.)	**NG** als Nahrungsgast im Rahmen d. Erfassung an den Abgrabungsgewässern nachgewiesen
Kranich *Grus grus* (Brut-/Rastvogel)	U↑/G	§§	in NRW Durchzügler (Anfang Oktober-Mitte Dezember und Ende Februar-Anfang April) und Brutvogel; besiedelt feuchte Nieder- und Hochmoore, Bruchwälder und Sümpfe; Rastgebiete: weiträumige, offene Moor- und Heidelandschaften, großräumige Bördelandschaften; Nahrungshabitate: abgeerntete Hackfruchtäcker, Mais- und Wintergetreidefelder, feuchtes Dauergrünland; Schlafplätze: störungsarme Flachwasserbereiche von Stillgewässern, unzugängliche Feuchtgebiete in Sumpf- und Moorgebieten (LANUV o. J.)	**DZ, NG** Rastvogel während des Durchzugs (NABU Krefeld)
Kuckuck *Cuculus canorus*	U↓	§	in NRW Brutvogel in fast allen Lebensräumen; bevorzugt Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder und Industriebrachen; Brutschmarotzer, bevorzugte Wirte: Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper und Rotschwänze (LANUV o. J.)	**(B)** im Rahmen der Erfassung nachgewiesen; Brutvorkommen im FFH-Gebiet / NSG bekannt

Tab. 5 Planungsrelevante Vogelarten der MTBQ 4606/3 und 4605/4 (LANUV o. J.) sowie weiterer Datenquellen (Fortsetzung)

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz-status	Vorkommen/Habitatpräferenz	Status Gebiet
Lachmöwe *Larus ridibundus*	U	§	in NRW seltener Brutvogel; Bruthabitate: störungsfreie Inseln, Verlandungsbereiche an Seen, Abgrabungsgewässer und Feuchtgebiete, z. T. an Klärteichen; Koloniebrüter; Nestanlage auf vegetationsarmen Böden an Stellen mit freier Rundumsicht, störungsempfindlich; Nahrungshabitat: Acker-, Grünlandflächen und Kläranlagen (LANUV o. J.)	**Ü, (NG)** im Rahmen der Erfassung nachgewiesen
Mäusebussard *Buteo buteo*	G	§§	in NRW ganzjähriger, häufiger Stand- und Strichvogel sowie Wintergast; besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind; bevorzugte Horststandorte: Randbereiche von Wald-gebieten, Feldgehölze, Baumgruppen und Einzelbäume. Jagd in Offenlandbereichen (LANUV o. J.)	**NG, (-B-)** im Rahmen der Erfassung nachgewiesen; Nachweis auch südwestlich zum Untersuchungsgebiet (@linfos)
Mehlschwalbe *Delichon urbica*	U	§	in NRW nahezu flächendeckender Brutvogel in allen Naturräumen; besiedelt als Kulturfolger Siedlungsbereiche; bevorzugt als Koloniebrüter freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten; Anlage der Lehmnester an Dachunterkanten, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen; Nahrungshabitate: insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in Brutplatznähe (LANUV o. J.)	**NG, (B)** Nachweis an Römerstraße nördlich im Untersuchungsgebiet; geeignete Gebäude vorhanden
Mittelspecht *Dendrocopos medius*	G	§§	in NRW ortstreuer Standvogel; Charakterart eichenreicher Laubwälder > 30 ha, v. a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder, aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen; wichtige Habitatelemente: alte, grobborkige Baumbestände und Totholz (LANUV o. J.)	**(-B-)** Nachweis als möglicher Brutvogel in der Umgebung (nrw.observation.org) keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Nachtigall *Luscinia megarhynchos*	G	§	Bewohner gebüschreicher Ränder von Laub- / Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüschen, Hecken, naturnahen Parkanlagen etc.; bevorzugt Gewässernähe, Feuchtgebiete, Auen, ausgeprägte Krautschicht für Nestanlage, Nahrungssuche, Aufzucht (LANUV o. J.)	**B** im Rahmen der Erfassung als Brutvogel nachgewiesen; Brutvorkommen im FFH-Gebiet / NSG bekannt
Neuntöter *Lanius collurio*	G	§	Bewohner gebüschreicher Ränder von Laub-/ Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüschen, Hecken, naturnahen Parkanlagen etc.; bevorzugt Gewässernähe, Feuchtgebiete, Auen, ausgeprägte Krautschicht für Nestanlage, Nahrungssuche, Aufzucht (LANUV o. J.)	**-B-** Brutvorkommen im FFH-Gebiet / NSG bekannt
Pirol *Oriolus oriolus*	U↓	§	besiedelt lichte, feuchte und sonnige Laub-, Au- und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder), gelegentlich auch kleinere Feldgehölze, Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen; Nestanlage auf Laubbäumen z. B. Eichen, Pappeln, Erlen (LANUV o. J.)	**-B-** Brutvorkommen im FFH-Gebiet / NSG bekannt
Rauchschwalbe *Hirundo rustica*	U	§	brütet in Gebäuden mit Einflugmöglichkeit (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) in Lehmnestern; in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet (LANUV o. J.)	**NG, (B)** im Rahmen der Erfassung nachgewiesen

Tab. 5 Planungsrelevante Vogelarten der MTBQ 4606/3 und 4605/4 (LANUV o. J.) sowie weiterer Datenquellen (Fortsetzung)

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz-status	Vorkommen/Habitatpräferenz	Status Gebiet
Rebhuhn *Perdix perdix*	S	§	Lebensraum in Acker- und Wiesenflächen mit Feld- und Wegrainen sowie unbefestigte Feldwege, Brutstandorte am Boden in flachen Mulden (LANUV o. J.)	**(B)** Nachweis 2011 nord-östlich der Umspann-anlage, Fläche ist aktuell allerdings bebaut; laut NABU letzten Brutpaare Krefelds
Rotmilan *Milvus milvus*	S	§§	in NRW Brutvogel; besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern; Jagdhabitat: Äcker und Wiesen (LANUV o. J.)	**NG, -B-** im Rahmen der Erfassung nachge-wiesen; Brutvor-kommen im FFH-Gebiet / NSG bekannt
Schleiereule *Tyto alba*	G	§§	in NRW ganzjährig mittelhäufiger Stand- und Strichvogel; lebt in halboffenen Landschaften mit engem Kontakt zu Siedlungsbereichen (z. B. Äcker, Wiesen, Wege, Straßen, Gräben oder Brachen); bewohnt Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme) (LANUV o. J.)	**(NG, B)** geeignete Habitate vorhanden; Nähe zu Siedlung gegeben
Schwarzkehlchen *Saxicola rubicola*	G	§	in NRW seltener Brutvogel; Lebensraum umfasst Grün-landflächen, Moore und Heiden, Brach- und Ruderal-flächen mit kleinen Gebüschen, Hochstauden, struktur-reiche Säume und Gräben (LANUV o. J.)	**NG, -B-** im Rahmen der Erfassung nachge-wiesen; Brutvor-kommen im FFH-Gebiet / NSG bekannt
Schwarzmilan *Milvus migrans*	G	§§	regelmäßiger, aber seltener Brutvogel, der in Laubwäldern in Gewässernähe vorkommt; Nahrungshabitate sind Flussläufe und Stauseen; in über 7 m Höhe wird der Horst auf Laub- bzw. Nadelbäumen errichtet (LANUV o. J.)	**NG, -B-** im Rahmen der Erfassung nachge-wiesen; Brutvor-kommen im FFH-Gebiet / NSG bekannt
Schwarzspecht *Dryocopus martius*	G	§§	in NRW ganzjährig ortsgetreuer Standvogel; lebt in Wald-gebieten (z. B. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbestände) oder Feldgehölzen mit hohem Totholz-anteil als Nahrungsquelle; Brut- und Schlafhöhlen haben eine hohe Bedeutung für Folgenutzer (LANUV o. J.)	**-B-** Untersuchungsgebiet weist keine entsprechenden Strukturen auf; Brutvorkommen im FFH-Gebiet / NSG bekannt
Schwarzstorch *Ciconia nigra*	-	§§	in NRW Brutvogel; besiedelt größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und Feuchtwiesen; Nester werden auf lichten Altholzbeständen (z. B. Eichen bzw. Buchen) angelegt (LANUV o. J.)	**DZ, NG** Rastvogel während des Durchzugs (NABU Krefeld)
Silberreiher *Casmerodius albus*	G	§§	regelmäßiger, aber seltener Durchzügler, der an größeren Schilf- und Röhrichtbeständen sowie vegetationsarmen Ufern an Teichen, Seen und Fließgewässern vorkommt und zur Nahrungssuche Grünlandflächen aufsucht (LANUV o. J.)	**NG** im Rahmen der Erfassung nachgewiesen
Sperber *Accipiter nisus*	G	§§	Stand- und Strichvogel sowie Wintergast; lebt in gehölz-reicher Kulturlandschaft mit ausreichendem Angebot an Kleinvögeln; brütet in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln (v. a. mit Fichte), Feldgehölzen und Gebüschen (LANUV o. J.)	**NG, (-B-)** im Rahmen der Erfassung nachgewiesen

Tab. 5 Planungsrelevante Vogelarten der MTBQ 4606/3 und 4605/4 (LANUV o. J.) sowie weiterer Datenquellen (Fortsetzung)

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz-status	Vorkommen/Habitatpräferenz	Status Gebiet
Star *Sturnus vulgaris*	unb.	§	in NRW als Brutvogel, regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel; flächendeckendes Verbreitungsgebiet; Höhlenbrüter (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen, aber als Kulturfolger auch in Nischen und Spalten an Gebäuden); braucht offene Flächen zur Nahrungssuche (LANUV o. J.)	**B, NG** im Rahmen der Erfassung nachgewiesen
Steinkauz *Athene noctua*	G↓	§§	mittelhäufiger Standvogel; besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit gutem Höhlenangebot; sehr reviertreu und nutzt Höhlen in Obstbäumen, Kopfweiden, Nischen in Gebäuden und Viehställen als Brutplätze (LANUV o. J.)	**-** geeignete Habitate vorhanden, kein Nachweis im Rahmen der Erfassungen
Tafelente *Aythya ferina* (Brut-/Rastvogel)	S/G	§	Brutvogel, Durchzügler und Wintergast; brütet an meso- bis eutrophen, uferbewachsenen, aber offenen Stillgewässern sowie künstlichen Feuchtgebieten wie Rieselfeldern oder Fischteichen; das Nest wird meist in Wassernähe auf festen Untergrund gebaut; als Gast bevorzugt sie größere Flüsse, Bagger- und Stauseen (LANUV o. J.).	**(DZ, WG, NG)** Stillgewässer im Untersuchungsgebiet vorhanden
Teichrohrsänger *Acrocephalus scirpaceus*	G	§	Brutvogel in NRW; Lebensräume an Fluss- und Seeufern, Altwässern oder in Sümpfen, auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen, renaturierten Abgrabungsgewässern, sehr enge Bindung an Schilfröhricht (LANUV o. J.)	**-B-** Brutvorkommen im FFH-Gebiet / NSG bekannt
Turmfalke *Falco tinnunculus*	G	§§	Stand- und Strichvogel, auch als Wintergast vorhanden, der in der Nähe von menschlichen Siedlungen vorkommt und geschlossene Waldgebiete meidet; Brutplätze sind in Felsnischen, Halbhöhlen, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken) bzw. alten Krähennestern zu finden (LANUV o. J.)	**NG, (B)** im Rahmen der Kartierungen nachgewiesen; Brutverdacht im Bereich der Trafostation
Turteltaube *Streptopelia turtur*	S	§§	in NRW mittelhäufiger Brutvogel; lebt in offenen bis halboffenen Parklandschaften mit Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen; Brutplätze meist in Feldgehölzen, Hecken, Gebüschen, lichten Laub- u. Mischwäldern (LANUV o. J.)	**-B-** Brutvorkommen im FFH-Gebiet / NSG bekannt
Uferschwalbe *Riparia riparia*	U	§§	in NRW Brutvogel als Koloniebrüter, in Sand-, Kies- oder Lössgruben, die senkrecht, vegetationsfrei sein müssen und aus Sand und Lehm bestehen; Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder als Nahrungsflächen (LANUV o. J.)	**-** keine entsprechenden Habitate vorhanden
Wachtel *Coturnix coturnix*	U	§	Brutvogel, der in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und im Grünland mit hohen Krautschichten vorkommt (LANUV o. J.)	**(NG, B)** keine Hinweise auf Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Waldkauz *Strix aluco*	G	§§	Brutvogel in lückigen Altholzbeständen in Laub- und Laubmischwäldern, parkartigen Strukturen oder Gärten mit altem Baumbestand (BEZZEL 1985); nistet in Baumhöhlen, auch in Nisthilfen, Dachböden, Kirchtürmen; sehr reviertreu (LANUV o. J.)	**(NG), -B-** Nachweis südlich des Untersuchungsgebiet (@linfos)
Waldohreule *Asio otus*	U	§§	mittelhäufiger Stand- und Strichvogel; bevorzugte Lebensräume in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen, Waldrändern, auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern; jagt in strukturreichen Offenlandbereichen o. a. großen Waldlichtungen (LANUV o. J.)	**(NG), -B-** Nachweis südlich des Untersuchungsgebiet (@linfos)

Tab. 5 Planungsrelevante Vogelarten der MTBQ 4606/3 und 4605/4 (LANUV o. J.) sowie weiterer Datenquellen (Fortsetzung)

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz-status	Vorkommen/Habitatpräferenz	Status Gebiet
Waldwasserläufer *Tringa ochropus*	G	§§	in NRW regelmäßiger Durchzügler (Ende Juni-Anfang November und Anfang März-Anfang Juni) und unregelmäßiger Wintergast; Nahrungshabitat: nahrungsreiche Flachgewässer, Schlammflächen von unterschiedlich großen Seen und Flüssen (auch Bäche, Kläranlagen, Wiesengräben, Teiche, Pfützen, Viehtränken, Kanalufer) (BEZZEL 1985, LANUV o. J.)	**DZ, NG** Vorkommen im FFH-Gebiet / NSG bekannt
Wanderfalke *Falco peregrinus*	G	§§	ganzjähriger Brutvogel in NRW; ursprünglich Felsbrüter, heute in NRW v. a. in der Industrielandschaft entlang des Rheins und im Ruhrgebiet, brütet an hohen Gebäuden (z. B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) (LANUV o. J.)	**NG** im Rahmen der Erfassung nachgewiesen
Wasserralle *Rallus aquaticus*	U	§	Brutvogel in hoher, dichter Ufervegetation, insbesondere dichte Röhricht- / Großseggenbestände, zumindest kleine offene Wasserflächen erforderlich (BEZZEL 1985); im Winter auch an weniger dicht bewachsenen Gewässern (LANUV o. J.)	**-B-** Brutvorkommen im FFH-Gebiet / NSG bekannt
Weißstorch *Ciconia ciconia*	G	§§	Zugvogel mit Route über NRW; lebt in offener bis halboffener bäuerliche Kulturlandschaft, v. a. mit Auen / Flussniederungen und extensiv genutztem Grünland; Nester auf Masten, Dächern oder Bäumen (LANUV o. J.)	**DZ, NG** Rastvogel während des Durchzugs (NABU Krefeld)
Wiesenpieper *Anthus pratensis*	S	§	in NRW mittelhäufiger Brutvogel; brütet in offenen, baum- und straucharmen, feuchten Flächen mit höheren Singwarten (Weidezäune, Sträucher), bevorzugt frisches bis feuchtes, extensives Dauergrünland, Heideflächen, Moore; z. T. auch auf Kahlschlägen, Windwurfflächen, Brachen (LANUV o. J.)	**NG, DZ** im Rahmen der Erfassung nachgewiesen
Zwergsäger *Mergullus albellus*	G	§	in NRW regelmäßiger Durchzügler und Wintergast, Überwinterungsgebiete bevorzugt in ruhigen Buchten und Altarmen großer Flüsse, Bagger- und Stauseen mit Flachwasserzonen, im Winter in kleinen Trupps mit bis zu 10 Tieren (LANUV o. J.)	**-** keine entsprechenden Gewässer vorhanden
Zwergtaucher *Tachybaptus ruficollis* (Brut-/Rastvogel)	G/G	§	Brutvogel sowie regelmäßiger Durchzügler und Wintergast (September-März/April); brütet an stehenden Gewässern mit dichter Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation; bevorzugt kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungsgewässer, Klärteiche, Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit; Rast- und Überwinterungsgebiete: v. a. kleine bis mittelgroße Stillgewässer, mittlere bis größere Fließgewässer (LANUV o. J.)	**(-B-)** im Rahmen der Erfassung nachgewiesen

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

Erhaltungszustand:

G	günstig	U	ungünstig	S	schlecht
↑	positiver Trend	↓	negativer Trend	unb.	unbekannt

Schutzstatus:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art
§ nach BNatSchG besonders geschützte Art

Status im Wirkraum:

-	keine Vorkommen zu erwarten	B	Brutvogel im Untersuchungsgebiet
-B-	Brutvogel im Umfeld		
NG	Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet		
(B)	potenzieller Brutvogel	(-B-)	potenzieller Brutvogel im Umfeld
(NG)	potenzieller Nahrungsgast	WG	Wintergast
Ü	Überflieger	DZ	Durchzügler
NG	Nahrungsgast	(NG)	potenzieller Nahrungsgast

6.3 Amphibien

Für die ausgewerteten MTBQ 4606/3 und 4605/4 werden vier planungsrelevante Amphibienarten angegeben (LANUV o. J.): Kammmolch (*Triturus cristatus*), Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Kreuzkröte (*Bufo calamita*).

In der @linfos-Datenbank sind Vorkommen des Kammmolchs innerhalb des Naturschutzgebietes „Latumer Bruch“ bzw. des FFH-Gebietes eingetragen, insbesondere an Kleingewässern. Bei dem Kleingewässer im geplanten Trassenbereich handelt es sich um ein eutrophes Stillgewässer im Randbereich des geplanten Schutzstreifens zwischen den Masten 31B und 31C. Der Nachweis hier stammt aus dem Jahr 2012. Im Nordteil des FFH-Gebietes im Greiffenhorstpark im Krefelder Stadtteil Linn sowie unterhalb des Römersees und am Stratumer Buschgraben wurde die Art ebenso nachgewiesen. Im Jahr 2001 war das Vorkommen im Greiffenhorstpark mit ca. 4.500 nachgewiesenen Individuen wahrscheinlich eine der größten Populationen der Art im gesamten Verbreitungsgebiet. Allerdings nahm die Populationsdichte nach Umbaumaßnahmen aufgrund eines hohen Fischbesatzes ab dem Jahr 2002 stark ab. In der @linfos-Datenbank liegen jedoch Nachweise aus den Jahren 2011 und 2012 vor.

Hinweise auf Vorkommen des Kleinen Wasserfroschs gibt es für das Untersuchungsgebiet nicht, auch wurde die Art im Bereich der MTBQ 4606/3 und 4605/4 nicht nachgewiesen (siehe auch SCHMIDT & HACHTEL 2011). Ein Vorkommen ist dennoch aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen (Kleingewässer, Abgrabungsgewässer) nicht auszuschließen.

Ein Vorkommen der Knoblauchkröte befand sich im Bereich der Heidbergmühle östlich Lank-Latum, allerdings war das Laichgewässer seit dem heißen Sommer im Jahr 2003 trockengefallen. Der Wasserstand erreichte auch nachfolgend nicht mehr den alten Stand. Trotz Schutzmaßnahmen konnte seit 2002 keine Reproduktion mehr nachgewiesen werden. Im Jahr 2010 wurden noch zwei Tiere mit Rufen registriert. In den weiter nördlich gelegenen Bereichen, in Richtung Krefeld, wurden in den Jahren 2004 bis 2006 intensive Untersuchungen vorgenommen, ein Nachweis der Art gelang dort nicht (siehe auch CHMELA & KRONSHAGE 2011). Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet ist daher unwahrscheinlich. Im Bereich der Abgrabungsgewässer ist aufgrund der Nutzung als Angelgewässer und des hohen Fischbesatzes nicht von einer Funktion als Fortpflanzungshabitat für die Knoblauchkröte auszugehen. Im Bereich des Gewässers, in welchem der Kammmolch vorkommt, kann ein Vorkommen potenziell nicht ausgeschlossen werden.

Von der Kreuzkröte liegen Nachweise vor (1993 bis 2010, siehe KORDGES & WILLIGALLA 2011). Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist jedoch auszuschließen, da im Vorhabengebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden sind (Schotterflächen, junge Abgrabungsflächen, Überschwemmungsgebiet etc.).

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die potenziellen Lebensraumfunktionen des Vorhabengebietes für die einzelnen Amphibienarten.

Tab. 6 Planungsrelevante Amphibienarten der MTBQ 4606/3 und 4605/4 (LANUV o. J.) sowie weiterer Datenquellen

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz-status	Vorkommen/Habitatpräferenz	Status Gebiet
Kammmolch *Triturus cristatus*	G	§§	Laichhabitate: v. a. stehende, besonnte, fischarme Stillgewässer mit artenreicher Vegetation (KUPFER & VON BÜLOW 2011)	**x** Nachweise im eutrophem Stillgewässer (FFH-Gebiet)
Kleiner Wasserfrosch *Rana lessonae*	G	§§	Präferenz für kleinere, oligotrophe, vegetationsreiche Gewässer mit Tendenz zu saurem pH-Wert; Wiesen- und Waldweiher, Wiesengräben und -kanäle, eutrophe Weiher und Teiche im Offenland, Hochmoore, Erlenbruchgewässer, selten in großen Seen, Flüssen und vegetationsfreien Grubengewässern; kommt auch in geschlossenen Waldgebieten vor (SY 2004)	**(x)**
Knoblauchkröte *Pelobates fuscus*	S	§§	ursprünglich Bewohner offener, steppenartiger Landschaften und Sandgebiete in großen Flussauen; heute landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Flächen (extensiv genutzte Äcker, Wiesen, Weiden, Parkanlagen, Gärten, Abgrabungsgebiete); laicht in offenen, teilweise tiefen Gewässern mit Röhrichtzonen und reichhaltiger Unterwasservegetation (Weiher, Teiche, Altwässer, Niederungsbäche, Gräben, alte Dorfteiche, extensiv genutzte Fischteiche) (LANUV o. J.)	**(x)**
Kreuzkröte *Bufo calamita*	U	§§	ursprünglich vegetationsarme Flussauen, heute typisch in Abgrabungsflächen, Industriebrachen etc. (KORDGES & WILLIGALLA 2011)	**-**

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

Erhaltungszustand:

G günstig U ungünstig S schlecht

Schutzstatus:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art

Status im Wirkraum:

x Vorkommen nachgewiesen (x) Vorkommen möglich

- keine Vorkommen zu erwarten

6.4 Schmetterlinge

Für die ausgewerteten MTBQ 4606/3 und 4605/4 werden der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) und der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina)* als planungsrelevante Schmetterlingsarten angegeben (LANUV o. J.).

In der @linfos-Datenbank sind mehrere Fundorte des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Untersuchungsgebiet verzeichnet, unter anderem innerhalb des gesetzlich geschützten Biotops (BT-4606-0081-2014 Magerwiese), welches sich im Randbereich des geplanten Schutzstreifens zwischen den Masten 31B und 31C befindet. Die Nachweise stammen aus den Jahren 2001 bis 2013. Ein Vorkommen wird auch allgemein für das FFH-Gebiet angegeben (LANUV 2020).

Im Rahmen der Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages der Stufe 2 für die vorherige Planungsvariante der Trasse (ÖKOPLAN 2016) wurden im Jahr 2015 Erfassungen im Hinblick auf ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers durchgeführt. Dabei wurde am 10. Juni 2015 nach geeigneten Raupennahrungspflanzen, zu denen neben Nachtkerzen (*Oenothera* spec.) auch Weidenröschen (*Epilobium* spec.) und der Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) gehören, gesucht. Ein Vorkommen von Raupennahrungspflanzen und einer Raupe wurde im Bereich einer Brachfläche, die an die Ackerfläche „Am Wegweiser" angrenzt, nachgewiesen. Diese Fläche befindet sich südöstlich des geplanten Maststandortes 1032 (siehe auch Abb. 5).

Tab. 7 Planungsrelevante Schmetterlingsart der MTBQ 4606/3 und 4605/4 (LANUV o. J.) sowie weiterer Datenquellen

Art	EZ NRW (ATL)	Schutzstatus	Vorkommen/Habitatpräferenz	Status Gebiet
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Phengaris nausithous*	S	§§	Lebensraum: extensive, wechselfeuchte Wiesen in Fluss- und Bachtälern, in höheren Lagen auch Weg- und Straßenböschungen; angewiesen auf Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) als Eiablage- und Raupennahrungspflanze und Knotenameisen (v. a. *Myrmica rubra*) zur Raupenentwicklung (LANUV o. J.)	**x** Vorkommen im Untersuchungsgebiet im direkten Umfeld der geplanten Leitung
Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*	G	§§	besiedelt sonnig-warme, feuchte Lebensräume mit Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengräben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren, lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen, Sekundärlebensraum: Böschungen, Dämme, Sand- / Kiesgruben, Steinbrüche, verwilderte Gärten, Brachflächen (LANUV o. J.)	**x** Nachweis von Raupennahrungspflanzen und einer Raupe 2015 im Untersuchungsgebiet

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

Erhaltungszustand:

G günstig U ungünstig S schlecht

Schutzstatus:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art

Status im Wirkraum:

x Vorkommen nachgewiesen

7 Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände (ASP 1)

Im Rahmen der ASP der Stufe 1 ist zu beurteilen, ob - und wenn ja, für welche Arten - projektbedingt artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Die Tabellen in diesem Kapitel geben einen Überblick über die planungsrelevanten Arten, für die ein Vorkommen im Vorhabengebiet anzunehmen ist bzw. nachgewiesen wurde sowie eine artbezogene Prognose im Hinblick auf die Erforderlichkeit einer ASP der Stufe 2 bzw. weiterer Erfassungen.

7.1 Säugetiere

Für keine der in der folgenden Tabelle aufgeführten Fledermausarten kann ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann sich allerdings nur ergeben, wenn Höhlenbäume entfernt oder maßgeblich eingekürzt werden müssen.

Tab. 8 Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen und ggf. ASP 2: Säugetiere

Art	Status Gebiet	Erfassung / ggf. ASP 2
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula)*	NG, (WQ, SZQ, WS)	(X)
Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri)*	(WQ, SZQ, WS, NG)	(X)
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii)*	(WQ, SZQ, WS, NG)	(X)
Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)	NG, (SZQ, WS)	(X)
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)	NG, (SZQ, WQ, WS)	(X)

Status im Wirkraum:

NG Nahrungsgast (NG) potenzieller Nahrungsgast
(WS) potenzielle Wochenstube (WQ) potenzielles Winterquartier
(SZQ) potenzielles Sommer- bzw. Zwischenquartier

Erforderlichkeit weitergehender Erfassungen, ggf. ASP der Stufe 2:

(X) ggf. erforderlich - nicht erforderlich

Fazit

Für die Artengruppe der Fledermäuse ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG in Form des Verlusts von Lebensstätten potenziell möglich, sofern Höhlenbäume entfernt werden. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG („Tötungsverbot“) wird durch die in Kap. 8.1.3 dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahme (Baumhöhlenkontrolle) verhindert. Im Fall eines dabei bestätigten Quartiervorkommens ist eine ASP der Stufe 2 mit vertiefenden Art-für-Art-Betrachtungen durchzuführen.

7.2 Avifauna

7.2.1 Nicht planungsrelevante Arten

Für die nicht planungsrelevanten Vogelarten wird - gemäß Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) NRW vom 24.08.2010 („Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“) - davon ausgegangen, dass aufgrund der Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes der Arten, z. B. „Allerweltsarten“, bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Baubedingte Tötungen nicht planungsrelevanter Arten können sich durch eine Zerstörung besetzter Nester oder Eier ergeben. Um dies zu vermeiden, ist die Baufeldräumung generell außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, die den Zeitraum vom 01. März bis 30. September umfasst, durchzuführen (s. Kap. 8).

7.2.2 Planungsrelevante Arten

Als Ergebnis der Potenzialanalyse ist eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben für mehrere planungsrelevante Vogelarten nicht auszuschließen. Basierend auf den vorhandenen Datengrundlagen wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 44 Vogelarten als Brutvögel, Nahrungsgäste, Durchzügler und Überflieger nachgewiesen. Davon sind

- vier Arten (Bluthänfling, Feldlerche, Habicht und Nachtigall), sicher vorkommende Brutvögel,
- neun Arten (Feldsperling, Kleinspecht, Kuckuck, Mehlschwalbe, Rebhuhn, Rauchschwalbe, Schleiereule, Schwarzkehlchen und Turmfalke) mögliche Brutvogelarten,
- neun Arten (Feldschwirl, Feldsperling, Neuntöter, Pirol, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Teichrohrsänger und Turteltaube) Brutvögel im weiteren Umfeld,
- vier Arten (Kiebitz, Waldohreule, Waldkauz, Wasserralle) mögliche Brutvögel im weiteren Umfeld,
- vierzehn Arten ausschließlich als Nahrungsgäste oder Durchzügler zu verzeichnen; dazu gehören Eisvogel, Flussregenpfeifer, Graureiher, Kranich, Kormoran, Mäusebussard, Schwarzstorch, Silberreiher, Sperber, Tafelente, Wanderfalke, Waldwasserläufer und Weißstorch sowie als anzunehmender Durchzügler und Wintergast der Gänsesäger,
- zwei überfliegende Arten, die auch Nahrungsgäste sein können (Heringsmöwe und Lachmöwe).

Es besteht die Gefahr einer erhöhten Mortalität durch die Kollision an der Freileitung, eine Verdrängung durch die Kulissenwirkung der durch die neu geplante Trasse erweiterten Bestandsleitung sowie von Störungen bei Baumaßnahmen während der Brutzeit planungsrelevanter Arten.

Die Kollisionsgefahr ist artspezifisch unterschiedlich; sie ist auf der Grundlage der „Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben“ (BERNOTAT et al. 2018) in der folgenden Tabelle in der dritten Spalte vermerkt. Die Bewertung basiert auf einer fünfstufigen Einteilung, die besagt, ob für die Art eine sehr hohe (A), hohe (B), mittlere (C), geringe (D) oder sehr geringe (E) Gefährdung an Freileitungen zu kollidieren, besteht. Die Risiken unterscheiden sich bei Brut- und Gastvögeln und wurden entsprechend dem Status im Gebiet zugeordnet.

Mögliche Störwirkungen und eine partielle Meidung von Habitaten betroffener Arten durch die Erweiterung der Bestandsleitung werden in der folgenden Tabelle in der vierten Spalte vermerkt. Eine Kulissenwirkung mit einem Störradius von bis zu 300 m von Freileitungen ist bekannt (z. B. BALLASUS & SOSSINKA 1997, KREUZIGER 2008). Betroffen sind gegenüber optischen Reizen empfindliche Rast- und Brutvogelarten, insbesondere auch Wiesen- und Ackerbrüter wie zum Beispiel Kiebitz, Rebhuhn und Feldlerche.

Störwirkungen während der Bau- oder Instandsetzungsarbeiten können zu einer reduzierten Reproduktion und ggf. indirekten Tötung bei störempfindlichen Arten im Umfeld führen. Daher werden in Spalte fünf der folgenden Tabelle Orientierungswerte für die planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen nach GASSNER et al. (2010) vermerkt.

Tab. 9 Artbezogene Konflikte - Avifauna

Art	Status Gebiet	Konflikte		
		Kollisionsgefahr	Kulissenwirkung	Fluchtdistanzen [m]
Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)	B	D	-	15
Eisvogel (*Alcedo atthis*)	NG	-	-	-
Feldlerche (*Alauda arvensis*)	B	D	x	20
Feldschwirl (*Locustella naevia*)	-B-	D	x	20
Feldsperling (*Passer montanus*)	(-B-)	D	-	10
Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)	NG, DZ	C	-	-
Gänsesäger (*Mergus merganser*)	(DZ, WG)	C	-	-
Graureiher (*Ardea cinerea*)	NG	C	-	-
Habicht (*Accipiter gentilis*)	B	D	-	200
Heringsmöwe (*Larus fuscus*)	Ü, (NG)	B	-	-
Kiebitz (*Vanellus vanellus*)	-NG-, (-B-)	B/A	-	100
Kleinspecht (*Dryobates minor*)	NG, (B)	-/-	-	30
Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)	NG	D	-	-
Kranich (*Grus grus*)	NG/DZ	C	-	-
Kuckuck (*Cuculus canorus*)	(B)	D	-	-
Lachmöwe (*Larus ridibundus*)	Ü, (NG)	C	-	-

Tab. 9 Artbezogene Konflikte - Avifauna (Fortsetzung)

Art	Status Gebiet	Konflikte		
		Kollisions-gefahr	Kulissen-wirkung	Fluchtdistanzen [m]
Mäusebussard (*Buteo buteo)*	NG	C	-	-
Mehlschwalbe (*Delichon urbica)*	NG, (B)	E/D	-	20
Nachtigall (*Luscinia megarhynchos)*	B	D	-	10
Neuntöter (*Lanius collurio)*	-B-	D	X	30
Pirol (*Oriolus oriolus)*	-B-	D	-	40
Rauchschwalbe (*Hirundo rustica)*	NG, (B)	E/D	-	10
Rebhuhn (*Perdix perdix)*	(B)	B	X	100
Rotmilan (*Milvus milvus)*	NG, -B-	C/C	-	300
Schleiereule (*Tyto alba)*	(NG, B)	-/D	-	20
Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola)*	NG, (B)	D/D	X	-
Schwarzmilan *(Milvus migrans)*	NG, -B-	D/D	-	300
Schwarzspecht (*Dryocopus martius)*	-B-	-	-	60
Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)	NG/DZ	B	-	-
Silberreiher (*Casmerodius albus)*	NG	C	-	-
Sperber (*Accipiter nisus)*	NG	D	-	-
Star *(Sturnus vulgaris)*	NG, (B)	D/C	-	15
Tafelente *(Aythya ferina)*	(WG, NG)	C	-	-
Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus)*	-B-	E	-	-
Turmfalke (*Falco tinnunculus)*	NG, (B)	D/D	-	100
Turteltaube (*Streptopelia turtur)*	-B-	C	-	25
Waldkauz (*Strix aluco)*	(NG), (-B-)	-/D	-	-
Waldohreule (*Asio otus)*	(NG), (-B-)	D/D	-	-
Waldwasserläufer (*Tringa ochropus)*	DZ, NG	C	-	-
Wanderfalke (*Falco peregrinus)*	NG	D	-	-
Wasserralle (*Rallus aquaticus)*	(-B-)	C/C	-	30
Wiesenpieper *(Anthus pratensis)*	NG/DZ	D	-	-
Weißstorch *(Ciconia ciconia)*	NG/DZ	B	-	-
Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis)*	(-B-)	C	-	-

Status im Wirkraum:

B	Brutvogel	(B)	potenzieller Brutvogel
NG	Nahrungsgast	(NG)	potenzieller Nahrungsgast
DZ	Durchzügler	WG	Wintergast Ü Überflieger
-B-	Brutvogel in der Umgebung	(-B-)	potenzieller Brutvogel in der Umgebung

Konflikte:

Kollisionsgefahr - Kollisionsgefahr - Einstufung der vorhabenspezifischen Mortalitäts-gefährdung von Gast- und Brutvogelarten durch Anflug an Freileitungen (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016)

A	sehr hohe Gefährdung	B	hohe Gefährdung
C	mittlere Gefährdung	D	geringe Gefährdung
E	sehr geringe Gefährdung		

Kulissenwirkung

X Meideverhalten durch Kulissenwirkung nachgewiesen

Fluchtdistanz

planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen von Vogelarten angegeben in Metern

planungsrelevante kollisionssensible Vogelarten

planungsrelevante Brutvogelarten, bei denen das Vorhaben störende Auswirkungen haben kann

Sehr hohe bis mittlere Kollisionsgefahr (Stufe A-C)

Eine sehr hohe bis mittlere Kollisionsgefahr besteht für Durchzügler und Nahrungsgäste wie Flussregenpfeifer, Gänsesäger, Graureiher, Heringsmöwe, Kranich, Lachmöwe, Schwarzstorch, Silberreiher, Tafelente, Waldwasserläufer und Weißstorch sowie für die möglichen Brutvögel (Star, Rebhuhn) im Untersuchungsgebiet und dem weiteren Umfeld wie Kiebitz, Mäusebussard, Rotmilan, Turteltaube, Wasserralle und Zwergtaucher.

Bei Arten mit einer hohen oder sehr hohen Mortalitätsgefährdung müssen nur geringe bis mittlere konstellationsspezifische Risiken vorhanden sein, um insgesamt ein hohes Konfliktrisiko entstehen zu lassen. Davon ist generell auszugehen, wenn größere Brut- und Rastbestände betroffen sind. In Fällen, in denen nur Einzeltiere betroffen sind, kann eine Einschätzung nur fachgutachterlich erfolgen. Im vorliegenden Fall ist eine Betroffenheit vorrangig für wenige Brutvögel anzunehmen.

Das FFH-Gebiet „Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgräben und Wasserwerk“, das durch die geplante Trassenführung gequert wird, stellt ein im Rheinkorridor gelegenes Verbundzentrum zwischen dem Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) im Norden und der „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ (DE-4603-401) im Westen dar. Es hat eine wichtige Funktion als Rast-, Nahrungs- und Brutrevier für viele Auenvogelarten (LANUV o. J.), sodass eine Kollisionsgefahr nicht unerheblich sein kann. Trotz geringer Konfliktintensität, die eine Erweiterung der Bestandsleitung mit sich bringt, ist eine Erhöhung der Mortalität durch das Vorhaben somit nicht auszuschließen. Eine Vogelschutzmarkierung an der Freileitung kann das Risiko der Kollision vermindern. Eine solche Maßnahme weist jedoch artspezifische Unterschiede in der Wirksamkeit auf. Dem zugrunde liegt eine dreistufige Wertung zur Reduktion vor (LIESENJOHANN et al. 2019):

Tab. 10 Ableitung der Kollisionsrisiko-Reduktion (KSR Reduktion) aus den Ergebnissen der Reduktionswirkung

Reduktionswirkung	KSR Reduktion
>20 % bis 40 % (gering bis mäßig)	1 Stufe
>40 % bis 80 % (mittel bis hoch)	2 Stufen
>80 % (sehr hoch)	3 Stufen

Angewandt auf die nachgewiesen kollisionssensiblen Arten im Gebiet und deren artspezifische Kollisionsreduktion ergeben sich die Werte in der folgenden Tabelle.

Tab. 11 Kollisionsrisiko-Reduktion für alle Arten der vMGI-Klassen A-C nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016)

Art	Reduktion	Kollisionsstufe	Kollisionsstufe mit Leitungsmarkierung
Flussregenpfeifer	1 Stufe	C	D
Gänsesäger	2 Stufen	C	E
Graureiher	3 Stufen	C	E
Heringsmöwe	1 Stufe	B	C
Kiebitz	2 Stufen	B/A	D/C
Kranich	2 Stufen	C	E
Lachmöwe	2 Stufen	C	E
Mäusebussard	1 Stufe	C	D
Rebhuhn	1 Stufe	B	C
Rotmilan	1 Stufe	C	D
Schwarzstorch	1 Stufe	B	C
Silberreiher	3 Stufen	C	E
Star	3 Stufen	D/C	E/E
Tafelente	3 Stufen	C	E
Turteltaube	2 Stufen	C	E
Waldwasserläufer	1 Stufe	C	D
Wasserralle	2 Stufen	C	E
Weißstorch	2 Stufen	B	D
Zwergtaucher	2 Stufen	C	E

vMGI vorhabenspezifischer Mortalitäts-Gefährdungs-Index

Aus den Ergebnissen der vorangegangenen Tabelle ist ersichtlich, dass mit einer Leitungsmarkierung nur noch für die Arten Kiebitz (als möglicher Brutvogel im Umfeld), dem Rebhuhn (ein ehemaliger und immer noch möglicherweise vorkommender Brutvogel im Untersuchungsgebiet) und dem Schwarzstorch (Durchzügler und Nahrungsgast) eine mittlere Gefährdung, an Leitungen zu kollidieren, besteht. Hier ist jedoch hervorzuheben, dass ein Kollisionsrisiko mit der bestehenden Leitung bereits vorhanden war und durch die Markierung generell ein besserer Erkennungseffekt vorliegt.

Fluchtdistanzen

Habicht, Feldlerche und anzunehmender Weise auch der Turmfalke sind planungsrelevante Brutvogelarten, deren natürliche Fluchtdistanz durch das Vorhaben unterschritten wird. Das kann zur Folge haben, dass benannte Arten (s. Tabelle 9) innerhalb der Brutzeit ihren Brutstandort aufgeben oder die Brut bzw. die Fütterung nur unzureichend ausführen können, sodass es zu einer indirekten Tötung kommen kann. Bei Arbeiten außerhalb der Hauptbrutzeiten der Arten lassen sich solche Risiken vermeiden.

Kulissenwirkung

Feldlerche, Feldschwirl, Kiebitz, Neuntöter, Rebhuhn und Schwarzkehlchen sind Arten die nachweislich durch eine Kulissenwirkung beeinträchtigt werden.

Erforderlichkeit einer ASP Stufe 2

In der folgenden Tabelle wird für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen, planungsrelevanten Vogelarten angegeben, ob eine ASP der Stufe 2 erforderlich ist oder nicht. Eine ASP der Stufe 2 ist nicht erforderlich, wenn durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkung) keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Tab. 12 Artbezogene Erforderlichkeit einer ASP 2: Avifauna

Art	Status im Gebiet	ASP 2
Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)	B	-
Eisvogel (*Alcedo atthis*)	NG	-
Feldlerche (*Alauda arvensis*)	B	**x**
Feldschwirl (*Locustella naevia*)	-B-	-
Feldsperling (*Passer montanus*)	(-B-)	-
Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)	NG, DZ	-
Gänsesäger (*Mergus merganser*)	(DZ, WG)	-
Graureiher (*Ardea cinerea*)	NG	-
Habicht (*Accipiter gentilis*)	B	-
Heringsmöwe (*Larus fuscus*)	Ü, (NG)	-
Kiebitz (*Vanellus vanellus*)	-NG-, (-B-)	-
Kleinspecht (*Dryobates minor*)	NG, (B)	-
Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)	NG	-
Kranich (*Grus grus*)	NG/DZ	-
Kuckuck (*Cuculus canorus*)	(B)	-
Lachmöwe (*Larus ridibundus*)	Ü, (NG)	-
Mäusebussard (*Buteo buteo*)	NG	-
Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)	NG, (B)	-
Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)	B	-
Neuntöter (*Lanius collurio*)	-B-	-
Pirol (*Oriolus oriolus*)	-B-	-
Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)	NG, (B)	-
Rebhuhn (*Perdix perdix*)	(B)	-
Rotmilan (*Milvus milvus*)	NG, -B-	-
Schleiereule (*Tyto alba*)	(NG, B)	-
Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)	NG, (B)	-

Tab. 12 Artbezogene Erforderlichkeit einer ASP 2: Avifauna (Fortsetzung)

Art	Status im Gebiet	ASP 2
Schwarzmilan *(Milvus migrans)*	NG, -B-	-
Schwarzspecht (*Dryocopus martius)*	-B-	-
Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)	NG/DZ	-
Silberreiher (*Casmerodius albus)*	NG	-
Sperber (*Accipiter nisus)*	NG	-
Star *(Sturnus vulgaris)*	NG, (B)	-
Tafelente *(Aythya ferina)*	(WG, NG)	-
Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus)*	-B-	-
Turmfalke (*Falco tinnunculus)*	NG, (B)	-
Turteltaube (*Streptopelia turtur)*	-B-	-
Waldkauz (*Strix aluco)*	(NG), (-B-)	-
Waldohreule (*Asio otus)*	(NG), (-B-)	-
Waldwasserläufer (*Tringa ochropus)*	DZ, NG	-
Wasserralle (*Rallus aquaticus)*	(-B-)	-
Wiesenpieper *(Anthus pratensis)*	NG/DZ	-
Weißstorch *(Ciconia ciconia)*	NG/DZ	-
Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis)*	(-B-)	-

Status im Wirkraum:

B	Brutvogel	(B)	potenzieller Brutvogel		
NG	Nahrungsgast	(NG)	potenzieller Nahrungsgast		
DZ	Durchzügler	WG	Wintergast	Ü	Überflieger
-B-	Brutvogel in der Umgebung	(-B-)	potenzieller Brutvogel in der Umgebung		

Erforderlichkeit weitergehender Erfassungen, ggf. ASP der Stufe 2:

- nicht erforderlich

Fazit

Die Arten Bluthänfling, Feldschwirl, Kleinspecht, Kuckuck, Nachtigall, Neuntöter, Mehlschwalbe, Pirol, Rauchschwalbe, Schleiereule, Schwarzkehlchen, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Teichrohrsänger, Turteltaube, Waldkauz und Waldohreule wurden als Brutvögel nachgewiesen oder sind als Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet bzw. im Umfeld anzunehmen. Die Brutreviere befinden sich aber außerhalb des Einflussbereichs der Maßnahme, eine erhöhte Kollisionsgefahr liegt somit nicht vor. Für diese Arten kann zudem davon ausgegangen werden, dass keine essenziellen Habitatbestandteile durch das Bauvorhaben betroffen sind. Zudem wurden als Nahrungsgäste und/oder als Durchzügler Arten wie Eisvogel, Kormoran, Sperber, Wanderfalke und Wiesenpieper nachgewiesen, für die jedoch aus o. g. Gründen ebenfalls keine erhöhte Kollisionsgefahr anzunehmen ist.

Die Feldlerche ist eine Art, für die ein klares Meideverhalten an Freileitungen sicher bekannt ist. Hier wurden Effekte bis zu maximal 300 m festgestellt, wobei es jedoch nur im Bereich bis zu 50 m zur vollständigen Meidung kam, im Bereich bis zu 200 m zu einer partiellen Meidung mit abnehmender Intensität sowie zu geringen Meideeffekten bis zu 300 m (ALTEMÜLLER & REICH 1997: 118). Somit ist sicher anzunehmen, dass für das Brutpaar, das nordöstlich des Birkenhofs festgestellt wurde, keine Ausweichmöglichkeit mehr besteht, da auch Wege und andere Strukturen mit Abständen gemieden werden.

Für den Turmfalken mit einem möglichen Brutplatz im Bereich der Umspannanlage können Arbeiten im Rahmen des Vorhabens im Nahbereich des potenziellen Brutplatzes zur artspezifischen Brutzeit störend sein. Zuzüglich sind auch der Habicht und die Feldlerche zu benennen, deren artspezifischer Störradius ebenfalls durch das Vorhaben tangiert wird. Das kann zur Folge haben, dass Aktivitäten (Brut, Nahrungserwerb, Kommunikation) in dem gestörten Zeitraum vernachlässigt oder die Brut- und Jungenaufzucht ganz aufgegeben werden.

Die Arten Flussregenpfeifer, Gänsesäger, Graureiher, Habicht, Heringsmöwe, Kiebitz, Kranich, Lachmöwe, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzstorch, Silberreiher, Star, Tafelente, Waldwasserläufer, Wasserralle, Weißstorch und Zwergtaucher gehören zu den nachweislich vorkommenden Arten (Nahrungsgäste, Durchzügler etc.) mit einer sehr hohen bis mittleren Kollisionsgefährdung. Folglich ist eine erhöhte Mortalität durch Leitungskollisionen nicht auszuschließen.

7.3 Amphibien

Der Kammmolch kommt am eutrophen Stillgewässer im NSG bzw. FFH-Gebiet innerhalb des Untersuchungsgebietes unterhalb der geplanten Leitung zwischen den neu zu bauenden Masten 31B und 31C vor. Auch ist dort ein Vorkommen der Arten Kleiner Wasserfrosch und Knoblauchkröte nicht sicher auszuschließen.

Baubedingt kann die Anlage einer Baugrube für einen nahegelegenen Maststandort (z. B. 31B, 31C) zu einer Fallenwirkung für Amphibien führen. Wenn sich die Gruben häufig mit Wasser füllen, kann es hier zu Individuenverlusten kommen. Dies kann durch die Aufstellung eines Amphibienschutzzaunes während der Bauphase verhindert werden. Eine weitere Beeinträchtigung wäre möglich, wenn der Bereich im Rahmen des Vorhabens begangen werden muss, z. B., um temporäre Erdkabel zu verlegen oder Gehölzpflege innerhalb des Schutzstreifens durchzuführen. Sofern die Laichhabitate (Kleingewässer) nicht tangiert werden, ist in der Regel von keiner erheblichen Störung oder einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko für Amphibien auszugehen.

Tab. 13 Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen und ggf. ASP 2: Amphibien

Art	Status im Gebiet	Erfassung/ ggf. ASP 2
Kammmolch (*Triturus cristatus)*	X	-
Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae)*	(X)	-
Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus)*	(X)	-

Status im Wirkraum:
(X) Vorkommen möglich X Vorkommen nachgewiesen
Erforderlichkeit einer ASP der Stufe 2:
- nicht erforderlich

Fazit

Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG in Form von Tötungen ist für die Artengruppe der Amphibien nicht sicher auszuschließen, da ein Gewässer, in dem der Kammmolch vorkommt und andere Amphibienarten vorkommen könnten, durch den Bau der geplanten Leitungstrasse tangiert werden. Durch die Einhaltung entsprechender Maßnahmen (siehe Kapitel 9.4) lassen sich Tötungen aber weitestgehend vermeiden.

7.4 Schmetterlinge

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling und der Nachtkerzenschwärmer kommen innerhalb des Untersuchungsgebietes vor. Für ersteren sind zwei Fundorte (@linfos-Datenbank) unmittelbar neben dem geplanten Leitungsverlauf zwischen den neuzubauenden Masten 31B und 31C verzeichnet. Der Nachtkerzenschwärmer wurde im Jahr 2015 auf einer Ackerbrache südöstlich des geplanten Maststandorts 1032 nachgewiesen. Projektbedingte Auswirkungen sind nicht auszuschließen.

Fazit

Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG in Form des Verlustes an Lebensstätten oder erheblicher Störungen ist für die Artengruppe der Schmetterlinge nicht auszuschließen; sie kann jedoch bei Einhaltung entsprechender Maßnahmen (siehe Kapitel 9.5) vermieden werden.

8 Vertiefende Artenschutzprüfung (ASP 2)

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist zu beurteilen, ob und wenn ja für welche Arten projektbedingt artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Im Folgenden wird Art für Art geprüft, inwieweit das Vorhaben in Bezug auf seine spezifischen Wirkfaktoren gegen die artenschutzrechtlichen Verbote der „Tötung“, „erheblichen Störung“ und „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG) verstoßen kann. Bei den Wirkfaktoren sind bau-, anlage- und nutzungs-/ betriebsbedingte Wirkungen zu unterscheiden.

8.1 Säugetiere

Innerhalb des Untersuchungsgebiets sind Großer Abendsegler, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus als Nahrungsgäste nachgewiesen und weitere Arten anzunehmen. Quartiervorkommen baumbewohnender und gebäudebewohnender Arten (so z. B. auch Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus) sind potenziell möglich.

Fangen, Verletzen, Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Tötungen von Fledermäusen können sich durch eine Zerstörung besetzter Quartiere ergeben. Im Rahmen des Vorhabens sind keine Gehölzentnahme und / oder -rückschnitte für die Errichtung und den Rückbau der Masten, Leitungen und der provisorischen Leitungen vorgesehen. Werden wider Erwarten Bäume entnommen oder eingekürzt, sind zur Vermeidung von baubedingten Individuenverlusten Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Baumhöhlenkontrolle) erforderlich und in Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse gegebenenfalls auch Ausgleichsmaßnahmen. Eine Gefährdung von Fledermäusen durch Leitungsanflüge ist nicht zu erwarten (z. B. LLUR 2013).

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen können sich z. B. durch Lärm- und Lichtimmissionen im Bereich der Nahrungshabitate ergeben, die Arbeiten finden allerdings tagsüber und somit außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse statt. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population und somit auch eine Erfüllung des Verbotstatbestands der erheblichen Störung sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Rahmen des Vorhabens ist keine Entnahme von Bäumen vorgesehen. Werden wider Erwarten Bäume entnommen oder eingekürzt, sind zur Vermeidung von baubedingten Individuenverlusten Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Baumhöhlenkontrolle) erforderlich und in Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse gegebenenfalls auch Ausgleichsmaßnahmen.

Fazit

Für die Artengruppe der Fledermäuse werden projektbedingt unter Berücksichtigung der gegebenenfalls erforderlichen, benannten Maßnahmen keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

8.2 Avifauna

Im Rahmen der Kartierung wurden die planungsrelevanten Arten Blut-hänfling, Eisvogel, Feldlerche, Feldsperling, Flussregenpfeifer, Graurei-her, Habicht, Heringsmöwe, Kiebitz, Kleinspecht, Kormoran, Kuckuck, Lachmöwe, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schwarzkehlchen, Schwarzmilan, Silberreiher, Sperber, Star, Turmfalke, Wanderfalke, Wiesenpieper und Zwergtaucher als Brutvögel im Untersuchungsgebiet und seinem Umfeld oder als Nahrungsgäste und Durchzügler nachgewiesen. Zudem sind auch Vorkommen der Arten Feldschwirl, Neuntöter, Pirol, Teichrohrsänger, Turteltaube und Wasser-ralle im FFH-Gebiet „Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgräben und Wasserwerk“ angegeben. Weitere Arten wie Mittelspecht, Schleiereule, Schwarzspecht, Waldkauz und Waldohreule werden in den Datenbanken @linfos und nrw.observation.org benannt. Diese lassen sich auch im unmittelbaren Umfeld des Untersuchungsgebietes als Brutvögel nicht ausschließen. Hinzu kommen weitere Arten wie Gänsesäger, Kranich, Schwarzstorch, Tafelente, Weißstorch und Waldwasserläufer als Nahrungsgäste und Durchzügler sowie das Rebhuhn, das zuletzt im Jahr 2013 als Brutvogel nachgewiesen wurde.

Für die nicht planungsrelevanten Vogelarten wird gemäß MWEBWV / MKULNV (2010) davon ausgegangen, dass im Regelfall wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Für die planungsrelevanten Vogelarten gilt:

Fangen, Verletzen, Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Individuenverluste können sich im Rahmen einer Zerstörung besetzter Brutplätze durch eine Tötung nicht flügger Jungvögel bzw. einer Zer-störung von Eiern ergeben. Durch die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit lassen sich Tötungen vermeiden.

Bezüglich des Risikos von Leitungsanflügen ergibt sich zum Beispiel für Rast- und Zugvögel (z. B. Kranich, Weißstorch, Schwarzstorch), feuch-tigkeitsgebundene Vogelarten (Limikolen wie zum Beispiel Waldwasser-läufer) und Großvögel (z. B. Rotmilan, Schwarzmilan) eine erhöhte Gefahr von Individuenverlusten. Zur Reduzierung der Vogelschlaggefahr ist eine Vogelschutzmarkierung für das oberste Erdseil erforderlich, um die Wahrnehmbarkeit des Hindernisses zu erhöhen und das Kollisions-risiko zu senken.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen können sich durch die Arbeiten zur Anlage der Trasse und im Rahmen der Wartungsarbeiten und die regelmäßig erforderlichen Pflegemaßnahmen im Bereich des Sicherheitsstreifens infolge von Lärm- und Lichtimmissionen sowie einer erhöhten Frequentierung durch Menschen und Fahrzeuge ergeben. Die Arbeiten zur Anlage der Trasse sind daher im Bereich der Brutvorkommen planungsrelevanter Arten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchzuführen. Das betrifft die Arten Feldlerche, Turmfalke und Habicht, die im artspezifischen Störbereich als Brutvögel nachgewiesen wurden.

Die Feldlerche zählt zu den Silhouettenflüchtern und meidet einen Bereich von meist mehr als 100 m zu Hochspannungsfreileitungen (MKULNV 2013), sodass sich für das im südlichen Bereich des Vorhabengebietes brütende Feldlerchenpaar anlagenbedingt Störwirkungen ergeben, die zu einer Aufgabe des nachgewiesenen Brutreviers führen werden. Für die Art sind CEF-Maßnahmen vorzusehen (s. auch Zerstörung von Lebensstätten).

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Inanspruchnahmen von Lebensräumen ergeben sich im Bereich der Stellflächen der geplanten Maststandorte und ggf. zuführender Wege. Diese befinden sich vorrangig im Bereich von Offenlandflächen. Die Zufahrt zu den Stellflächen erfolgt über bestehende Wege für landwirtschaftliche Fahrzeuge und über Ackerflächen. Auch die Stellflächen befinden sich ausnahmslos auf intensiv genutzten Äckern. Im Süden, nordöstlich vom Birkenhof, brütete im Jahr 2015 ein Feldlerchenpaar. Da ein Ausweichen durch die begrenzenden Strukturen (bestehende Freileitungen und geplante Trasse) im Umfeld des Brutreviers kaum möglich ist, ist eine Aufgabe des Brutreviers durch die Flächeninanspruchnahme im Falle der Feldlerche in Kombination mit der Silhouettenwirkung nicht auszuschließen, sodass CEF-Maßnahmen erforderlich werden, durch die die ökologische Funktion der Lebensstätte erhalten werden kann.

Die planungsrelevanten Arten Flussregenpfeifer, Graureiher, Habicht, Heringsmöwe, Kormoran, Rotmilan, Schwarzspecht, Star und Turmfalke nutzen das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat bzw. treten als Durchzügler auf, weitere Arten sind anzunehmen oder wurden als solche benannt. Aufgrund der zum Teil recht großen Aktionsräume der Arten und unter Berücksichtigung der Kleinräumigkeit des Eingriffes ist davon auszugehen, dass keine essenziellen Lebensraumbestandteile dieser Arten durch das Vorhaben betroffen sind und auch nach Umsetzung des Vorhabens in ausreichendem Umfang geeignete Nahrungs- bzw. Rasthabitate für diese Arten zur Verfügung stehen.

Fazit

Für die europäischen Vogelarten werden projektbedingt unter Berücksichtigung der in Kapitel 9 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Ausschließlich für die Feldlerche ist vor der Umsetzung des Vorhabens ein Ausgleich zu schaffen (CEF-Maßnahme - ist in Kapitel 9 beschrieben).

8.3 Amphibien

In den Gewässern des FFH-Gebiets „Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgräben und Wasserwerk“ kommt der Kammmolch als planungsrelevante Art vor. Ein Vorkommen des Kleinen Wasserfrosches und gegebenenfalls der Knoblauchkröte sind nicht auszuschließen. Weitere Arten sind sicher anzunehmen.

Fangen, Verletzen, Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Durch die geplanten Bauarbeiten können sich Individuenverluste infolge einer Inanspruchnahme von Lebensräumen der benannten Amphibienarten ergeben. Die geplanten Maststandorte befinden sich ausschließlich auf Ackerflächen, die durch die intensive Bewirtschaftung bereits stark gestört sind und auf denen als Tagesversteck oder Ruhestätte geeignete Strukturen weitgehend fehlen (z. B. Totholz, Bretter, Steine etc.). Allenfalls unterirdische Versteckplätze wären in Einzelfällen möglich (z. B. für die Knoblauchkröte). Durch ein schonendes Vorgehen lassen sich Tötungen diesbezüglich weitestgehend vermeiden.

Baugruben, angelegt für das Fundament der Maststandorte, können zu einer Falle für wandernde Amphibien werden. Ein Einwandern lässt sich durch die Absicherung mit einem Amphibienzaun verhindern.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen können sich durch die Arbeiten während der Bauzeit infolge von Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungsreize und Erschütterungen durch Fahrzeuge ergeben.

Auswirkungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population planungsrelevanter Amphibienarten sind projektbedingt nicht zu erwarten, so dass der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nicht erfüllt wird.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Geeignete Amphibienhabitate bleiben weitestgehend unangetastet und unverändert. Die geplanten Maststandorte befinden sich ausschließlich im Bereich der Ackerflächen, die nur eine geringe Wertigkeit als Lebensraum aufweisen. Für die Knoblauchkröte, die derartige Strukturen zur Überwinterung bzw. als Landhabitat nutzt, stehen weiterhin ausreichend Flächen zur Verfügung. Die für Bau- und Wartungsarbeiten erforder-

lichen Zufahrten sind im Bereich bereits bestehender Wege für den landwirtschaftlichen Verkehr vorzusehen.

Fazit

Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden für die Gruppe der Amphibien keine Verbotstatbestände ausgelöst.

8.4 Schmetterlinge

Im FFH-Gebiet „Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgräben und Wasserwerk“ kommt nachweislich die Eiablage- und Raupennahrungspflanze des Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläulings vor. Im Bereich einer brachgefallenen Ackerfläche wurde im Jahr 2015 der Nachtkerzenschwärmer nachgewiesen.

Fangen, Verletzen, Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Individuenverluste können sich im Rahmen einer Zerstörung von Lebensräumen z. B. durch eine Entfernung von Vegetation - mit vorhandenen Eiern oder Raupen - oder Eingriffe in den Boden bei vorhandenen Puppen ergeben. Bereiche, in denen der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling vorkommt - vorrangig innerhalb des FFH-Gebietes -, werden nicht tangiert. Bei den geringen Eingriffen, die zum Beispiel für die Verlegung des Provisoriums erforderlich sind, lassen sich durch Beachtung entsprechender Maßnahmen (siehe Kap. 9.5) Schäden an Eiablage- und Raupennahrungspflanzen und somit auch Individuenverluste der Art weites gehend vermeiden.

Für den Nachtkerzenschwärmer bestehen im Bereich, in denen Raupennahrungspflanzen vorkommen (z. B. Weidenröschen, Blutweiderich, Nachtkerze), die Möglichkeit eines Vorkommens. Innerhalb der intensiv bearbeiteten Ackerflächen sind diese nicht zu erwarten. Die brachgefallene Ackerfläche, auf der im Jahr 2015 ein Vorkommen nachgewiesen werden konnte, wird nicht tangiert. Im FFH-Gebiet, das für die Errichtung und den Rückbau provisorischer Leitungen betreten wird, können entsprechende Raupennahrungspflanzen vorkommen und folglich auch Eier und Raupen der Art vorhanden sein. Negative Auswirkungen lassen sich durch ein schonendes Vorgehen (u. a. umsichtiges Betreten und möglichst keine relevanten Pflanzenbestände schädigen) vermeiden.

Betriebsbedingte Tötungen sind für planungsrelevante Schmetterlingsarten nicht zu erwarten. Baubedingte Tötungen werden durch die beschriebenen Maßnahmen vermieden, sodass der Verbotstatbestand der Tötung nicht erfüllt wird.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen können sich durch die Arbeiten während der Bauzeit ergeben. Eine besondere Störungsempfindlichkeit der Arten gegenüber Lärm oder optischen Reizen ist nicht anzunehmen, daher sind Auswirkungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population nicht zu erwarten und der Verbotstatbestand der Störung wird nicht erfüllt.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Lebensräume bekannter Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings werden nicht durch das Vorhaben beansprucht. Der Nachtkerzenschwärmer ist eine sehr unstete und mobile Art (DREWS 2003), die immer wieder sporadisch im Umfeld des Vorhabens vorkommen kann, sofern entsprechende Raupennahrungspflanzen vorhanden sind. Es ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion einer Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

Fazit

Für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling und den Nachtkerzenschwärmer werden projektbedingt unter Berücksichtigung der in Kap. 8.1.5 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

9 Vermeidungs-, Verminderungs- und Erhaltungsmaßnahmen

9.1 Brutvögel

Baufeldräumung außerhalb der Brutvogelzeit

Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen infolge einer Zerstörung von besetzten Nestern mit Jungvögeln oder Eiern sind die Baufeldräumung ebenso wie die regelmäßig erforderlichen Gehölzrückschnitte entlang des Schutzstreifens außerhalb der Brutzeit und somit außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September durchzuführen.

Bauzeitbeschränkung bei Brutvorkommen planungsrelevanter Arten

Da die Fortpflanzungszeit in der Regel die empfindlichste Jahreszeit für die Avifauna darstellt und Ausweichbewegungen durch den festgelegten Brutstandort während dieser Zeit kaum möglich sind, sind auch die Baumaßnahmen im Bereich von Brutvorkommen planungsrelevanter Arten zur Vermeidung erheblicher Störungen außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit der entsprechenden Arten durchzuführen. Das betrifft die Arten Feldlerche, Habicht und Turmfalke, deren Hauptbrutzeit jeweils von Anfang März bis Ende Juni reicht. Entsprechend sind die Bauarbeiten außerhalb dieser Zeit vorzunehmen. Betroffen von der Bauzeitbeschränkung sind der Bereich des Umspannwerkes bis zu Uerdinger Straße / Düsseldorfer Straße sowie der Bereich zwischen den Maststandorten 31A und 1030.

9.2 Vermeidung von Leitungsanflügen

Die Kollisionsgefahr an Hochspannungsfreileitungen resultiert unter anderem daraus, dass Vögel horizontale Strukturen schlecht wahrnehmen können (z. B. BAUMGÄRTEL et al. 1997). Eine Wechselbeziehung für Vogelarten zwischen FFH-Gebiet „Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgräben und Wasserwerk“ zum Rhein und seinen Nebengewässern ist zu erwarten. Zudem gibt es nachweislich Durchzügler, Nahrungsgäste und Brutvögel im Umfeld, bei denen eine sehr hohe bis mittlere Gefahr besteht, an Freileitungen zu kollidieren. Der Raum und das Vorhaben sind folglich konfliktträchtig und erfordern eine Konfliktminderung durch eine entsprechende Markierung. Eine Leitungsmarkierung erhöht die Wahrnehmbarkeit der Strukturen und senkt so das Kollisionsrisiko. Ob eine Markierung ausreicht, um die Verwirklichung von Verbotstatbeständen zu verhindern bzw. zu reduzieren, wurde in Kap. 5.2 überprüft. Dem zugrunde liegt eine dreistufige Wertung zur Reduktion. Ausgenommen des Kiebitzes und des Rebhuhns als Brutvogel und des Schwarzstorches als Durchzügler und Nahrungsgast sind die Arten bei einer Markierung nur noch gering bis sehr gering gefährdet. Vogelschutzmarkierungen am Erdseil können das Kollisionsrisiko an Leiterseilen somit signifikant verringern.

Einem speziellen Markierungssystem („RIBE-Vogelschutzfahne“) wird unabhängig vom Wahrnehmungsverhalten, vom Flugverhalten und von den Fluggeschwindigkeiten der Vogelarten eine hohe Wirksamkeit attestiert. Dabei handelt es sich um eine Schwarz-Weiß-Markierung aus beweglichen Kunststoffstäben (Maße ca. 30 x 50 cm). Durch den Blinkeffekt und den maximierten Kontrast besteht eine hohe Wahrnehmbarkeit, auch bei ungünstigen oder wechselnden Lichtverhältnissen. Die Abstände der Markierungselemente sollten 20 m betragen, wobei die Abstände in Mastnähe größer gewählt werden können als in den mastferneren Bereichen. Bei einer Markierung auf mehreren Leitungsebenen kann die Sichtbarkeit durch eine versetzte Anordnung der Marker erhöht werden, sodass dann pro Leiterseil größere Abstände gewählt werden könnten.

In den vergangenen 20 Jahren haben sich diese Vogelmarker aus einer Vielzahl von erprobten Markierungstechniken als effektivste Minderungsmaßnahme hinsichtlich der Kollisionsgefährdung von Vögeln herausgestellt. Sie sind am Markt etabliert und gelten derzeit als aktueller wissenschaftlich-technischer Standard zur Entschärfung konfliktträchtiger Freileitungsabschnitte (u. a. Bernshausen & Richarz 2013, FNN 2014). Studien haben gezeigt, dass die Markierungstechnik bei den besonders gefährdeten Artengruppen in vielen Fällen eine Reduzierungswirkung des Kollisionsrisikos von bis zu über 90 % (u. a. Koops 1997, Sudmann 2000, Brauneis et al. 2003, Bernshausen et al. 2007, Bernshausen et al. 2014) erzielt. Somit kann hierdurch eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) für Vögel in sensiblen Bereichen ausgeschlossen werden.

9.3 Fledermäuse

Sofern wider Erwarten Bäume im Rahmen der Maßnahme entnommen oder eingekürzt werden müssen, sind diese zuvor durch eine entsprechende Fachperson auf Baumhöhlen oder -spalten zu untersuchen. Werden potenzielle Quartiere gesichtet, müssen diese ausgeleuchtet und auf einen Besatz durch Fledermäuse kontrolliert werden. Werden Fledermäuse gesichtet, ist die Entnahme bzw. Einkürzung des Höhlenbaumes in der Regel solange aufzuschieben, bis die Tiere eigenständig das Quartier verlassen haben. Gegebenenfalls sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Krefeld bzw. des Rhein-Kreis Neuss (für das Stadtgebiet von Meerbusch) Quartierverluste auszugleichen.

9.4 Amphibien

Die strukturreichen Bereiche rund um vorhandene Gewässer stellen potenzielle Landlebensräume für Amphibien dar, sodass hier sämtliche Arbeiten schonend durchzuführen sind. Gehölzentnahmen sind - sofern erforderlich - händisch vorzunehmen und Fahrzeugbewegungen auf vorhandene Wege zu begrenzen (ggf. Einsatz von Winden), sodass Schäden an der Vegetation sowie eine Bodenverdichtung soweit wie möglich vermieden werden. Eingriffe in vorhandene Saumstrukturen

sind durch die Nutzung bereits bestehender Wege für den landwirtschaftlichen Verkehr als Zufahrt zum Baufeld weitgehend zu vermeiden.

Ebenso ist im Ackerbereich (potenzieller Überwinterungsbereich bzw. Landlebensraum der Knoblauchkröte) die Bodenverdichtung während der Baumaßnahmen und bei Wartungsarbeiten möglichst gering zu halten (räumlich enge Festlegung der Arbeitsbereiche).

Um eine Fallenwirkung in Baugruben und damit eine Tötung von Amphibien zu verhindern, ist innerhalb der Aktivitätsphase von Amphibien (witterungsabhängig von Mitte Februar bis Ende Oktober) ein Amphibienschutzzaun aufzustellen, der ein Einwandern in die benannten Baustellenbereiche unterbindet. Das betrifft die Anlage der Fundamente der Masten 31B, 31C und 1031.

Bodenabdeckungen, z. B. für die Verlegungen des Provisoriums, sind beim Rückbau vorsichtig zu entnehmen, da diese Versteckmöglichkeiten für Amphibien darstellen. Bei ggf. vorhandenen Tieren ist darauf zu achten, dass diese nicht verletzt werden.

9.5 Schmetterlinge

Die Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im FFH-Gebiet „Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgräben und Wasserwerk“ wird infolge des zweimaligen Betretens, das zeitlich und räumlich eng begrenzt ist, des FFH-Gebietes bzw. des ggf. randlichen Betretens des LRT 6510 projektbedingt nur unwesentlich beeinflusst. Zur Verringerung der Auswirkungen ist innerhalb der Vegetationsperiode der zu betretende Bereich auf Vorkommen der Raupennahrungspflanze (Großer Wiesenknopf) zu kontrollieren und ggf. kleinräumig anzupassen. Der zu betretende Bereich kann ggf. in Abstimmung mit der UNB der Stadt Krefeld mit Pflöcken markiert werden, um für den Rückbau auch nur denselben Bereich, der bereits kontrolliert wurde, zu betreten. Aufgrund der komplexen Lebensweise des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, die einen Wechsel von Raupennahrungspflanze zu einem Ameisennest einschließt, ist im Zeitraum von Mitte August bis Mitte September nicht auszuschließen, dass sich Raupen am Wiesenboden aufhalten. Das Betreten des FFH-Gebietes bzw. der LRT 6510 - insbesondere der Wiesenbereiche - außerhalb der vorhandenen Wege ist im Zeitraum von Mitte August bis Mitte September zu unterlassen.

Für den Nachtkerzenschwärmer sind geeignete Biotopstrukturen (z. B. feuchte Hochstaudenfluren) bzw. Raupennahrungspflanzen (z. B. Weidenröschen, Blutweiderich, Nachtkerze) im geplanten Trassenbereich und im Umfeld vorhanden. Zur Vermeidung von Auswirkungen ist innerhalb der Vegetationsperiode der zu betretende Bereich auf für die Art geeignete Biotopstrukturen und Vorkommen von Raupennahrungspflanzen (s. o.) zu kontrollieren und ggf. kleinräumig anzupassen.

10 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen - Feldlerche

Durch eine Nutzungsextensivierung von intensiv genutzten Ackerflächen sind nach den Vorgaben des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV 2013) Lebensräume für die Feldlerche in einem Umfang von 1 ha zu schaffen bzw. zu optimieren. Durch die Anlage von Ackerbrachen werden für die Feldlerche günstige Ackerkulturen geschaffen. Punktuell ist zusätzlich die Anlage von Lerchenfenstern möglich.

10.1 Auswahl der Maßnahmenfläche

Die Maßnahme ist zur Wahrung des räumlichen Zusammenhangs in einem Radius von 2 km bzw. im Maximum von 5 km um den Eingriffsbereich durchzuführten. Zudem ist sicherzustellen, dass die Maßnahmenfläche ein Aufwertungspotenzial zur Ansiedlung eines weiteren Brutpaares aufweist (Berücksichtigung des aktuellen Besatzes).

Bezüglich des Maßnahmenstandorts ist ein ausreichender Abstand zu Gefahren- und Störquellen sicherzustellen. Gemäß MKULNV (2013) sind folgende Abstände zu Vertikalstrukturen zu einzuhalten:

- mindestens 50 m zu Einzelbäumen,
- mindestens 120 m zu Baumreihen bzw. zu 1 bis 3 ha großen Feldgehölzen,
- mindestens 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen (nach Oelke 1968),
- mindestens 160 m zu Bebauung,
- mindestens 300 m zu Straßen mit einer Verkehrsstärke bis zu 10.000 Kfz/d,
- mindestens 10 m rechts und links zu Feldwegen,
- mindestens 100 m zu Hochspannungsfreileitungen (nach Dreesmann 1995 und Altemüller & Reich 1997).

Zudem sind Hanglagen (zum Beispiel auf Deichanlagen am Rhein) nur im übersichtlichen, oberen Teil geeignet.

Zur Ermittlung grundsätzlich geeigneter Maßnahmenflächen erfolgte anhand von Luftbildaufnahmen eine digitale Verschneidung der o. g. Abstandskriterien mit den im 5 km-Radius vorhandenen Nutzflächen. Anschließend erfolgte eine Datenrecherche zum Brutvorkommen der Feldlerche auf den ausgesuchten Flächen über das Informationssystem @linfos sowie eine Datenabfrage bei den zuständigen Behörden und Biologischen Stationen. Um Datenlücken zu füllen, wurde auch eine Begehung zur Brutzeit der Feldlerche am 17.04.2020 auf einen Teil der Flächen (vorrangig im Stadtgebiet von Meerbusch) vorgenommen. Resümierend sind folgende Ergebnisse zu benennen:

Stadtgebiet Duisburg

Im Mündelheimer Rheinbogen wurden im Jahr 2019 durch die Biologische Station Westliches Ruhrgebiet auf einer Teilfläche von rund 400 ha 38 bis 41 Reviere der Feldlerche kartiert. Maßnahmen zu weiteren Ansiedlungen werden aufgrund der großen Bestandsdichte nicht empfohlen.

Stadtgebiet Meerbusch

Im Stadtgebiet Meerbusch ergaben sich acht Flächen, denen eine grundsätzliche Eignung für die Ausgleichsmaßnahmen „Feldlerche“ zugesprochen werden kann. Da der Unteren Naturschutzbehörde keine Daten zum Vorkommen der Feldlerche vorliegen, wurden die Flächen jeweils einmal begangen und auf ein Vorkommen und gegebenenfalls die Anzahl an Feldlerchenrevieren überprüft. Wurden keine Feldlerchen auf einer Fläche festgestellt, erfolgt die Angabe „wahrscheinlich keine“, da keine vollständige Erfassung mit mehreren Begehungen stattfand. Folgende Ergebnisse sind dazu zu benennen:

Fläche 1 „Heidbergmühle“ (östlich von Lank-Latum)

Flächengröße	ca. 30 ha
Flächennutzung	mindestens 1/3 Gemüse, 2/3 Getreide
Feldlerchenreviere	24
Eignung für CEF-Maßnahme	**nein** (ausgelastet)

Fläche 2 „Am Rheinblick“ (östlich von Lank-Latum)

Flächengröße	ca. 22 ha (nutzbar sind etwa 10 ha)
Flächennutzung	kleiner Bereich Grünland (Wiese und Deich), Getreide
Feldlerchenreviere	4
Eignung für CEF-Maßnahme	**ja**

Fläche 3 „Nierst“ (nordöstlich von Lank-Latum)

Flächengröße	ca. 11 ha
Flächennutzung	kleiner Bereich Grünland (Wiese und Deich), Getreide
Feldlerchenreviere	2
Eignung für CEF-Maßnahme	**ja**

Fläche 4 „In der Loh“ (nordwestlich von Lank-Latum)

Flächengröße	ca. 48 ha
Flächennutzung	vorrangig Getreide
Feldlerchenreviere	4
Eignung für CEF-Maßnahme	**ja**

Fläche 5 „Werthhof“ (nordwestlich von Lank-Latum)

Flächengröße	ca. 1 ha
Flächennutzung	Getreide
Feldlerchenreviere	wahrscheinlich keine
Eignung für CEF-Maßnahme	**nein**

Fläche 6 „Pappelallee“ (südlich von Lank-Latum)

Flächengröße	ca. 28 ha
Flächennutzung	Getreide
Feldlerchenreviere	9
Eignung für CEF-Maßnahme	**ja**

Fläche 7 „Rheinarmschlinge“ (südlich von Lank-Latum)

Flächengröße	ca. 70 ha (nutzbar sind etwa 50 ha)
Flächennutzung	Getreide, Raps, Weiden
Feldlerchenreviere	19
Eignung für CEF-Maßnahme	**ja**

Fläche 8 „Strümp“ (südwestlich von Lank-Latum)

Flächengröße	ca. 8 ha
Flächennutzung	Getreide, unbestellt
Feldlerchenreviere	wahrscheinlich keine
Eignung für CEF-Maßnahme	**nein**

Stadtgebiet Krefeld

Im Stadtgebiet Krefeld ergaben sich vier Flächen, denen eine Eignung für die Ausgleichsmaßnahmen „Feldlerche“ zugesprochen werden kann. Eine Abfrage der Datenbank @linfos-Abfrage ergab, dass auf allen vier Flächen bereits Feldlerchen als Brutvögel vorkommen.

Fläche 9 „Geismühle“ (westlich von Lank-Latum)

Daten sind aus @linfos von 2018 sowie im Rahmen der Begehung

Flächengröße	17 ha
Flächennutzung	Getreide, Raps
Feldlerchenreviere	3 (19 nach @linfos 2018)
Eignung für CEF-Maßnahme	**ja**

Fläche 10 „Bacherhof“ (östlich von Krefeld)

Daten sind aus @linfos von 2017

Flächengröße	5 ha
Flächennutzung	landwirtschaftliche Nutzung
Feldlerchenreviere	18
Eignung für CEF-Maßnahme	**nein**

Fläche 11 „Linn“ (östlich von Krefeld)

Daten sind aus @linfos von 2010

Flächengröße	9 ha
Flächennutzung	landwirtschaftliche Nutzung
Feldlerchenreviere	7
Eignung für CEF-Maßnahme	**nein**

Fläche 12 „Függershof“ (südöstlich von Krefeld)

Daten sind aus @linfos von 2013

Flächengröße	ca. 11 ha
Flächennutzung	landwirtschaftliche Nutzung
Feldlerchenreviere	7
Eignung für CEF-Maßnahme	**nein**

10.2 Maßnahmenbeschreibung

Zur Optimierung bzw. Anlage von Feldlerchenrevieren stehen verschiedene Maßnahmentypen zur Verfügung, so zum Beispiel:

- Verzicht auf Düngemittel und Biozide, keine mechanische Beikrautregulierung auf allen Maßnahmenflächen;
- keine Mahd der Flächen in der Brutzeit der Art (April bis August);
- Anlage von Ackerstreifen mit einer Mindestbreite von 10 m oder Parzellen durch Selbstbegrünung (Paket 5041 im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz, LANUV 2019);
- Doppelter Saatreihenabstand im Winter- und Sommergetreide (Paket 5026 / 5027 im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz, LANUV 2019), auch als flächige Maßnahme möglich;
- Anlage von Blüh- und Schutzstreifen oder -flächen durch Einsaat mit geeignetem Saatgut / Regiosaatgut - ein- / mehrjährig (Paket 5042 im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz, LANUV 2019);
- zusätzliche Anlage von Lerchenfenstern (nur in Kombination mit einer anderen Maßnahme), die Anlage von kleinen, nicht eingesäten Lücken insbesondere im Getreide, aber auch im Raps möglich, pro Hektar mindestens 3 Lerchenfenster mit jeweils ca. 20 m², maximal 10 Fenster / ha, Anlage durch Aussetzen / Anheben der Sämaschine, eine Anlage der Fenster durch Herbizideinsatz ist unzulässig, > 25 m Abstand zum Feldrand, möglichst großer Abstand zu Fahrgassen (da diese von Fressfeinden als Wege genutzt werden), Anlage idealerweise in Schlägen ab 5 ha Größe, bei unebener Topografie Anlage eher auf trockeneren Kuppen und nicht in feuchteren Senken, keine mechanische Unkrautbekämpfung bis 10 m um die Fenster herum, normale Bewirtschaftung der Fenster nach der Aussaat wie der Rest des Schlages (Becker et al. 2019: 142-143, Brüggemann 2009, Morris 2009).

Die CEF-Maßnahme für die Feldlerche wird nach erfolgter Flächensuche auf einem Teil der Fläche 7 „Rheinarmschlinge“ etwa 3,8 km südlich der geplanten Trasse umgesetzt (s. a. Maßnahmenblatt im Anhang):

- Flurstück 421 (Teilfläche 10.000 m² von 61.595 m²) bzw. im angrenzenden Suchraum mit insgesamt 80.940 m², Flur 1, Gemarkung Ilverich, Stadt Meerbusch.

Zur Aufwertung der Ackerfläche als Bruthabitat für die Feldlerche wird ein Blüh- und Schutzstreifen durch Einsaat mit geeignetem Saatgut, wenn verfügbar mit zertifizierten Regiosaatgut, - ein- oder mehrjährig - angelegt. Eine mehrjährige Mischung ist zu bevorzugen. Zusätzlich sind Lerchenfenster innerhalb der Ackerfläche anzulegen.

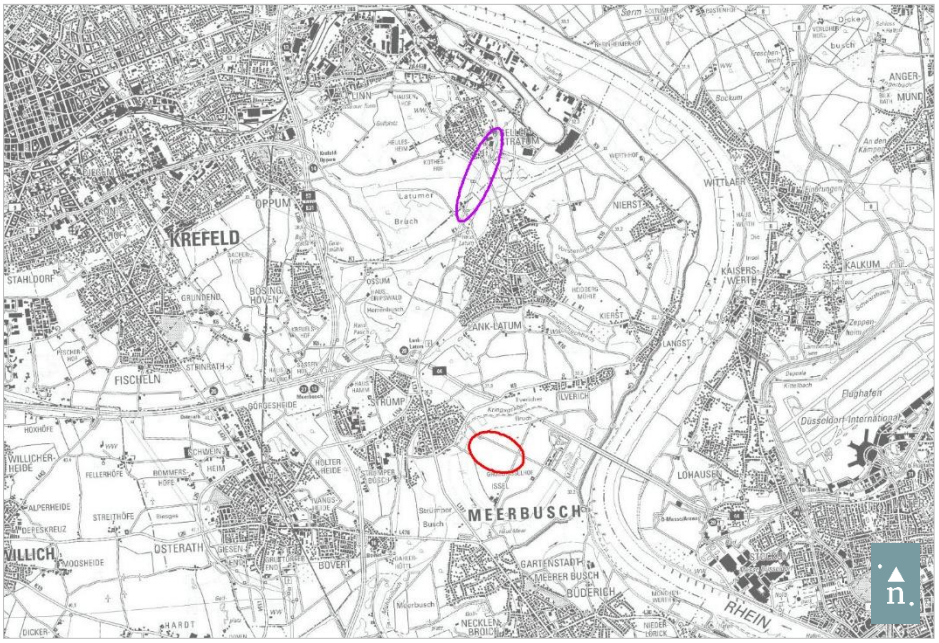

Abb. 7 Lage der CEF-Maßnahme Feldlerche (roter Kreis) und der geplanten Trasse (violette Umrandung) im Stadtgebiet von Krefeld und Meerbusch (Hintergrundkarte: DTK NRW, Geobasis NRW 2021, dl-de/by-2-0)

11 Fazit

Die Amprion GmbH plant zur Vermeidung von Engpässen im Netzgebiet „Westliches Rheinland" eine Anbindung der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath - Pkt. Angerland, Bl. 4123 auf dem Gebiet der Stadt Meerbusch an die Umspannanlage (UA) Krefeld-Gellep-Stratum im Krefelder Stadtteil Gellep-Stratum.

Im vorliegenden Gutachten wurde geprüft, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Tatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden können. Dies kann für die Artengruppen Avifauna, Amphibien und Schmetterlinge nicht sicher ausgeschlossen werden. Für die Artengruppe der Säugetiere (Fledermäuse) sind unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Im Weiteren wurde geprüft, welche Maßnahmen vorzusehen sind, um ein Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern (ASP Stufe 2). Neben Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (z. B. Anbringen einer Leitungsmarkierung, Bauzeitbeschränkungen, Amphibienschutz), ist für die Feldlerche eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vorzunehmen, um einen Brutplatzverlust zu kompensieren.

Die vorliegende Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung der Stufe 2 kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Eine Durchführung der Stufe 3 (Ausnahmeprüfung) ist somit nicht erforderlich.

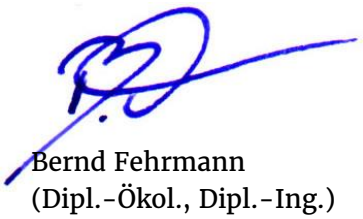

Essen, 19.02.2021

Bernd Fehrmann
(Dipl.-Ökol., Dipl.-Ing.)

12 Literatur

ALTEMÜLLER, M. J. & M. REICH (1997): Einfluss von Hochspannungsfreileitungen auf Brutvögel des Grünlands. Vogel und Umwelt 9, Sonderheft: 111-127.

AMPRION (2020): Erläuterungsbericht zur Erweiterung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath - Pkt. Angerland, Bl. 4123, Neubau im Abschnitt: Pkt. Birkenhof - Gellep sowie Anpassung und Änderung der bestehenden 110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath - Huckingen, Bl. 2364.

BALLASUS, H. & R. SOSSINKA (1997): Auswirkungen von Hochspannungstrassen auf die Flächennutzung überwinternder Bläss- und Saatgänse *Anser albifrons*, *A. fabalis*. Journal of Ornithology 138: 215-228.

BAUMGÄRTEL, K., JÜRDENS, C. & J. T. SCHMIDT (1997): Vogelschutzmaßnahmen an Hochspannungsfreileitungen - Markierungstechnik. Vogel und Umwelt, Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Hessen; Band 9, Sonderheft Vögel und Freileitungen, Dezember 1997, S. 221-237.

BECKER, N., MUCHOW, T. & M. SCHMELZER (2019): AgrarNatur-Ratgeber – Arten erkennen – Maßnahmen umsetzen – Vielfalt bewahren. Hrsg. Stiftung Rheinische Kulturlandschaft, Bonn, 220 S.

BERNOTAT, D. & V. DIERSCHKE (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 3. Fassung. Stand 20.09.2016, 460 S.

BERNOTAT, D., ROGAHN, S. RICKERT, C., FOLLNER, K. & C. SCHÖNHOFER (2018): Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512.

BERNSHAUSEN, F. & K. RICHARZ (2013): Bewertung der Mortalität von Vögeln an Freileitungen i. R. der FFH-VP - Hinweise zur Bestimmung der Erheblichkeit. In: HÖTKER, H.: Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Summationswirkungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung - unter besonderer Berücksichtigung der Artengruppe Vögel. Vilmer Expertenworkshop vom 28.11.-30.11.2013, Tagungsbericht: 81-98.

BERNSHAUSEN, F., KREUZIGER, J., UTHER, D. & M. WAHL (2007): Hochspannungsfreileitungen und Vogelschutz: Minimierung des Kollisionsrisikos - Bewertung und Maßnahmen zur Markierung Kollisionsgefährlicher Leitungsbereiche. Naturschutz und Landschaftsplanung, 39 (1), 5-12.

BERNSHAUSEN, F., KREUZIGER, J., RICHARZ, K. & S. R. SUDMANN (2014): Wirksamkeit von Vogelabweisern an Hochspannungsfreileitungen. Fallstudien und Implikationen zur Minimierung des Anflugrisikos. Naturschutz Und Landschaftsplanung, 46 (4), 107-115.

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes - Nichtsingvögel. Aula-Verlag Wiesbaden: 792 S.

BOYE, P. & M. DIETZ (2004): *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774). In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn - Bad Godesberg: 529-536.

BOYE, P. & C. MEYER-CORDS (2004): *Pipistrellus nathusii* (Schreber, 1774). In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn - Bad Godesberg: 570-575.

BRAUNEIS, W., WATZLAW, W. & L. HORN (2003): Das Verhalten von Vögeln im Bereich eines ausgewählten Trassenabschnittes der 110 KV-Leitung Bernburg - Susigke (Bundesland Sachsen-Anhalt) Flugreaktionen, Drahtanflüge, Brutvorkommen - Ökologie der Vögel. Verhalten Konstitution Umwelt - 25: 69-115.

BRÜGGEMANN, T. (2009): Feldlerchenprojekt - 1000 Fenster für die Feldlerche. Natur in NRW 3 / 2009: 20-21.

BRUNS, E., KRAETZSCHMER, D. & J. C. SICARD (2015): Auswirkungen zukünftiger Netzinfrastrukturen und Energiespeicher in Deutschland und Europa. F+E-Vorhaben FKZ 512 83 0100 im Auftrag des BfN (Bundesamt für Naturschutz). https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/erneuerbareenergien/Dokumente/Netze_Speicher_D_EU/TB4_vogelkollision_netz.pdf [21.09.2020]

CHMELA, C. & A. KRONSHAGE (2011): Knoblauchkröte - *Pelobates fuscus*. In: ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER AKADEMIE FÜR ÖKOLOGISCHE LANDESFORSCHUNG MÜNSTER E.V. (Hrsg.): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Bd. 1. Laurenti-Verlag Bielefeld: 543-582.

DIETZ, M. & P. BOYE (2004): *Myotis daubentonii* (Kuhl, 1817). In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER E., SSYMANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn - Bad Godesberg: 489-495.

DREESMANN, C. (1995): Zur Siedlungsdichte der Feldlerche *Alauda arvensis* im Kulturland von Südniedersachsen. Beiträge zur Naturkunde Niedersachsens. 48: 76-84.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Eching: IHW-Verlag: 879 S.

FNN - FORUM NETZTECHNIK / NETZBETRIEB IM VDE (2014): Technischer Hinweis „Vogelschutzmarkierung an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“. Dezember 2014, 39 S.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, 480 S.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. In: Deutscher Rat für Vogelschutz & NABU - Naturschutzbund Deutschland (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Heft Nr. 52: 19-67.

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Druckfassung erschien im November 2017. Chardrius 52 (1-2): 1-66.

KOOPS, F. B. J. (1997): Markierung von Hochspannungsfreileitungen in den Niederlanden. In: Vögel und Umwelt, Sonderheft: Vögel und Freileitungen (276-278).

KORDGES, T. & C. WILLIGALLA (2011): Kreuzkröte - *Bufo calamita*. In: ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER AKADEMIE FÜR ÖKOLOGISCHE LANDESFORSCHUNG MÜNSTER E.V. (Hrsg.): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Bd. 1. Laurenti-Verlag Bielefeld: 623-666.

KREUZIGER, J. (2008): Kulissenwirkung und Vögel. Methodische Rahmenbedingungen für die Auswirkungsanalyse in der FFH-VP. Vortrag auf der Vilmer Expertentagung „Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Summationswirkungen in der FFH-VP unter besonderer Berücksichtigung der Artengruppe Vögel, 29.9.-1.10.2008.

KUPFER, A. & B. VON BÜLOW (2011): Kammmolch - *Triturus cristatus*. In: ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER AKADEMIE FÜR ÖKOLOGISCHE LANDESFORSCHUNG MÜNSTER E.V. (Hrsg.): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Bd. 1. Laurenti-Verlag Bielefeld: 375-406.

LAND NRW (2020): Lizenz dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) [21.09.2020].

LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (O. J.):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten:

Listen für Artengruppen.
https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe [21.09.2020]

Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen.
https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt [21.09.2020]

@linfos - Landschaftsinformationssammlung: Fundortkataster für Pflanzen und Tiere
http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent [21.09.2020]

LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2020): Sach- und Grafikdaten für Natura 2000-Nr. DE-4605-301 „Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgräben und Wasserwerk“:
- Gebietsbrief (Stand: 2013),
- Standarddatenbogen (Stand: Mai 2018),
- Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen (Stand: August 2019),
- Kartenanlage 1 zum Standarddatenbogen (Stand: März 2009)
als PDF-Downloads
http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4605-301 [26.05.2020]

LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2019): Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz Erläuterungen und Empfehlungen zur Handhabung der Bewirtschaftungspakete der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz. LANUV-Arbeitsblatt 35. Stand Juli 2019.
http://vns.naturschutzinformationen.nrw.de/vns/web/babel/media/lanuv-arbeitsblatt%2035_web.pdf [21.09.2020]

LIESENJOHANN, M., BLEW, J., FRONCZEK, S., REICHENBACH, M. & D. BERNOTAT (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen - Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker - ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 537.

LLUR - LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2013): Empfehlungen zur Berücksichtigung der tierökologischen Belange beim Leitungsbau auf der Höchstspannungsebene. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/E/eingriffsregelung/Downloads/Empfehlungen.pdf?___blob=publicationFile&v=1 [21.09.2020]

MEINIG, H. & P. BOYE (2004): *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774). In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn - Bad Godesberg: 570-575.

MKULNV - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (2017): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearbeiter: FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (KLUßMANN, M., LÜTTMANN, J., BETTENDORF, J. & R. HEUSER) & STERNA Kranenburg (SUDMANN, S.) und BÖF Kassel (HERZOG, W.). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV NRW Az.: III-4 - 615.17.03.13.

MKULNV - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. MKULNV NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/vv_artenschutz_inkl_einfuehrungserlass_20160606.pdf [21.09.2020]

MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht. https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205_nrw_leitfaden_massnahmen.pdf [21.09.2020]

MWEBWV / MKULNV - Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen & Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Morris, T. (2009): Hoffnung im Getreidefeld: Feldlerchenfenster. Der Falke 56: 310-315.

MULNV / LANUV - Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen / Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein Westfalen (2017): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ vom 10.11.2017, 1. Änderung.

Oelke, H. (1968): Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? Journal für Ornithologie 109 (1): 25-29.

Ortmann, D. (2010): Kammmolch-Monitoring-Krefeld – Populationsökologie einer europaweit bedeutsamen Population des Kammmolches (*Triturus cristatus*) unter besonderer Berücksichtigung naturschutzrelevanter Fragestellungen. Dissertation: 346 S. https://bonndoc.ulb.uni-bonn.de/xmlui/bitstream/handle/20.500.11811/4596/2199.pdf?sequence=1&isAllowed=y [21.09.2020]

Ökoplan (2014): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Aus- und Umbau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath-Pkt. Angerland, Bl. 4123. September 2014.

Ökoplan (2016): Artenschutzprüfung Stufe 2 (ASP 2) zum Neubau des Abzweigs Pkt. Stratum Süd - UA Gellep der Höchstspannungsfreileitung Osterath - Pkt. Angerland (Bl. 4123). Mai 2016.

Rhein-Kreis Neuss (2020): Landschaftsplan III - Meerbusch, Kaarst, Korschenbroich. Stand 07.08.2020.

SCHMIDT, P. & M. HACHTEL (2011): Wasserfrösche - *Pelophylax esculentus*–Komplex. In: ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein–Westfalens Band 1: 841-896.

SCHORCHT, W. & P. BOYE (2004): *Nyctalus leisleri* (Kuhl, 1817). In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER E., SSYMANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: 523–528.

STADT KREFELD (2017): Landschaftsplan der Stadt Krefeld. Stand 30.03. 2017.

SUDMANN, S. R. (2000): Das Anflugverhalten von überwinternden, arktischen Wildgänsen im Bereich von markierten und unmarkierten Hochspannungsfreileitungen am Niederrhein.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SÜDFELDT (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 792 S.

SY, T. (2004): *Rana lessonae* (Camerano, 1882). In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER E., SSYMANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn - Bad Godesberg: 151-157.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1+2) zum Anschluss der UA Krefeld-Gellep an das 380-kV Übertragungsnetz

Anhang

Ökoplan – Bredemann und Fehrmann
Savignystraße 59
45147 Essen
0201-62 30 37
0201-64 30 11 (Fax)
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

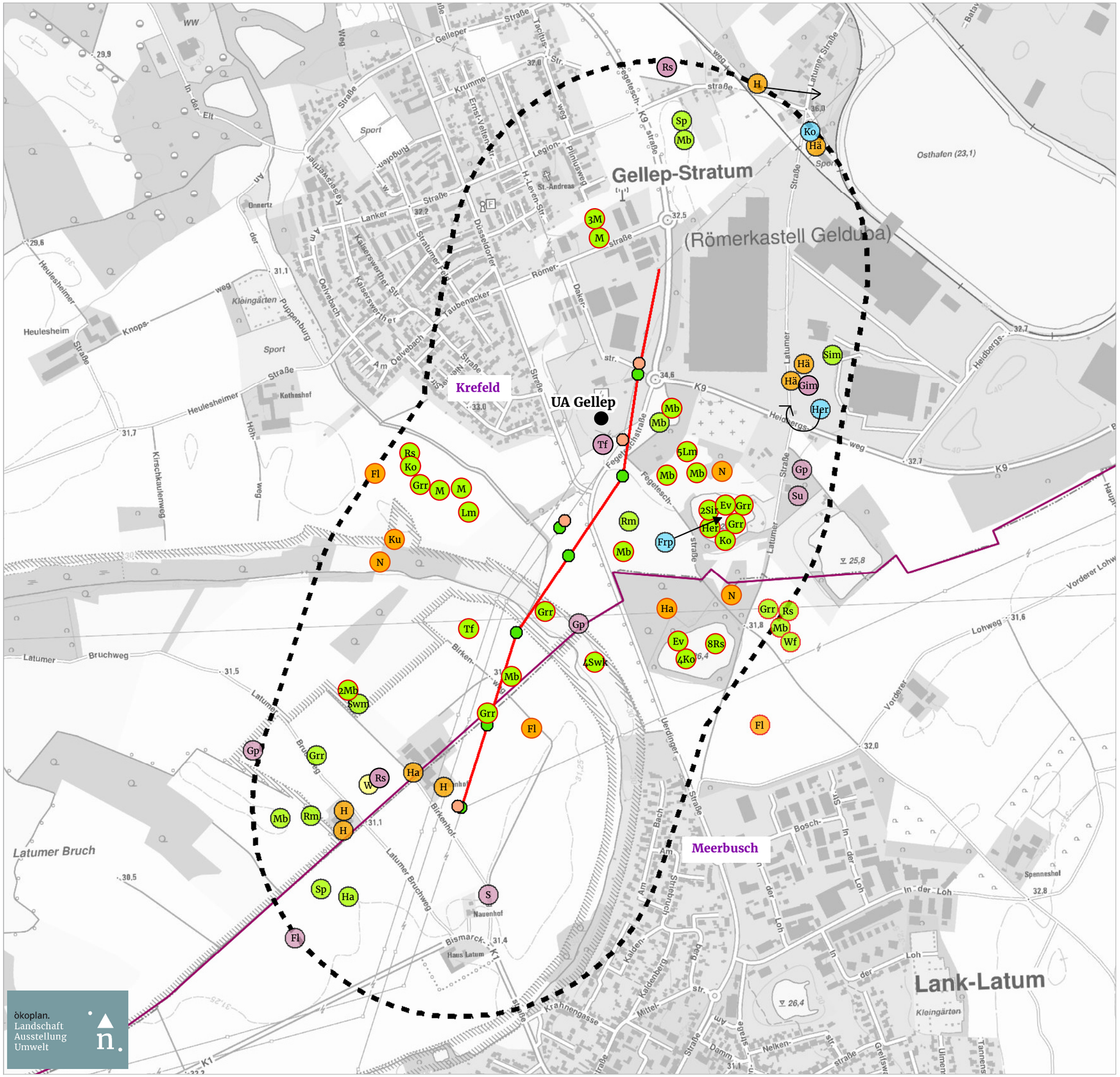

ökoplan.
Landschaft
Ausstellung
Umwelt

Kartierung 2018
Kartierung 2015

Brutvogel
potenzieller Brutvogel
Nahrungsgast
Durchzügler
Überflug

Hä	Bluthänfling	S	Star
Ev	Eisvogel	Sir	Silberreiher
Fl	Feldlerche	Sim	Silbermöwe
Frp	Flussregenpfeifer	Sp	Sperber
Gim	Gimpel	Su	Sumpfrohr-sänger
Gp	Gelbspötter	Swk	Schwarz-kehlchen
Grr	Graureiher	Swm	Schwarzmilan
H	Haussperling	Tf	Turmfalke
Ha	Habicht	W	Wiesenpieper
Her	Heringsmöwe	Wf	Wanderfalke
Ko	Kormoran		
Ku	Kuckuck		
Lm	Lachmöwe		
M	Mehlschwalbe		
Mb	Mäusebussard		
N	Nachtigall		
Rm	Rotmilan		
Rs	Rauchschwalbe		

Geplanter Trassenverlauf
Mast - Rückbau
Mast - Neubau
Stadtgrenze
Untersuchungsgebiet (500 m Radius)

Karten-Nr.: 1 Maßstab: 1 : 9.000

Avifauna

Projekt-Nr.: 1444
Bearbeiter: pal
Datum: Februar 2021 Unterschrift
Kartengrundlage:

Datenlizenz Deutschland – Geobasis NRW 2021 – Version 2.0

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1+2) zum Anschluss der UA Krefeld-Gellep an das 380-kV Übertragungsnetz

Auftraggeber

Amprion GmbH
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

Ökoplan Essen
Savignystraße 59
45147 Essen
www.oekoplan-essen.de
0201-62 30 37
0201-64 30 11 (Fax)
info@oekoplan-essen.de

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Anschluss UA Krefeld - Gellep

Plan-/Vorhabenträger (Name): Amprion GmbH Antragstellung (Datum): 02.2021

Infolge der Verlagerung der Transportfunktion in die 380-kV-Spannungsebene und Stilllegungen von regional in das 220-kV-Netz einspeisenden Kraftwerken besteht die Notwendigkeit, die Versorgung der Umspannanlage Gellep, die heute aus der 220-kV-Spannungsebene erfolgt, auf die 380-kV-Spannungsebene umzustellen. Dafür wird eine Parallelleitung zur Bestandsleitung errichtet.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja":
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Amsel, Buntspecht, Dorngrasmücke, Erlenzeisig, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Goldammer, Grauschnäpper, Grünfink, Grünspecht, Halsbandsittich, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Hohltaube, Jagdfasan, Kanadagans, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nilgans, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Rostgans, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Stockente, Straßentaube, Sumpfmeise, Tannenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja":

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldlerche (Alauda arvensis)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	3
Nordrhein-Westfalen	3

Messtischblatt

4606/3 und 4605/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☐ grün günstig

☒ gelb ungünstig / unzureichend

☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend

☐ **B** günstig / gut

☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Feldlerche kommt im Nahbereich des Vorhabens als Brutvogel vor. Die Feldlerche ist eine Brutvogelart, die nachweislich durch eine Kulissenwirkung beeinträchtigt wird. Die geplante Führung der neuen Leitungstrasse parallel zur Bestandsleitung ist näher am Brutplatz und ermöglicht in der Folge keine Ausweichmöglichkeit für ein Brutpaar der Feldlerche, da auch Wege und andere Strukturen mit Abständen gemieden werden.

Das Bauvorhaben kann Brutvögel im Nahbereich stören und somit zu einer indirekten Tötung führen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Durch eine Nutzungsextensivierung von intensiv genutzten Ackerflächen sind nach den Vorgaben des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV 2013) Lebensräume für die Feldlerche in einem Umfang von 1 ha zu schaffen bzw. zu optimieren. Durch die Anlage von Ackerbrachen werden für die Feldlerche günstige Ackerkulturen geschaffen. Punktuell ist zusätzlich die Anlage von Lerchenfenstern möglich.

Eine indirekte Tötung wird durch Bauzeitenbeschränkung auf außerhalb der artspezifischen Brutzeit von Anfang März bis Ende Juni vermieden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung der Vermeindungsmaßnahme werden
keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Flussregenpfeifer (Charadius dubius)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	*
Nordrhein-Westfalen	2

Messtischblatt

4606/3 und 4605/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☐ grün günstig

☒ gelb ungünstig / unzureichend

☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend

☐ **B** günstig / gut

☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Flussregenpfeifer ist ein Nahrungsgast/Durchzügler im Untersuchungsgebiet. Für die Art besteht das Risiko an Freileitungen zu verunglücken.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Eine Vogelschutzmarkierung an der Freileitung vermindert das Risiko der Kollision.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung der Verminderungsmaßnahme werden
keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Graureiher (Ardea cinerea)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	*
Nordrhein-Westfalen	*

Messtischblatt

4606/3 und 4605/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün günstig
☐ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend
☐ **B** günstig / gut
☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Graureiher kommt im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast vor. Für die Art besteht das Risiko an Freileitungen zu verunglücken.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Eine Vogelschutzmarkierung an der Freileitung kann das Risiko der Kollision vermindern.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung der Verminderungsmaßnahme werden
keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Gänsesäger (Mergus merganser)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	2
Nordrhein-Westfalen	R

Messtischblatt

4606/3 und 4605/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün günstig

☐ gelb ungünstig / unzureichend

☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend

☐ **B** günstig / gut

☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Gänsesäger ist ein Nahrungsgast/Durchzügler im Untersuchungsgebiet. Für die Art besteht das Risiko an Freileitungen zu verunglücken.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Eine Vogelschutzmarkierung an der Freileitung kann das Risiko der Kollision vermindern.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung der Verminderungsmaßnahme werden
keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Habicht (Accipiter gentilis)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	*
Nordrhein-Westfalen	3

Messtischblatt

4606/3 und 4605/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün günstig

☐ gelb ungünstig / unzureichend

☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend

☐ **B** günstig / gut

☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Habicht kommt im Umfeld des Vorhabens als Brutvogel vor. Bei Bauarbeiten während der Brutzeit kann es zu Störungen und damit zu einer indirekten Tötung kommen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Durch eine Bauzeitenbeschränkung während der artspezifischen Brutzeit lassen sich Störungen vermeiden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme werden
keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Heringsmöwe (Larus fuscus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	*
Nordrhein-Westfalen	*

Messtischblatt

4606/3 und 4605/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün günstig

☐ gelb ungünstig / unzureichend

☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend

☐ **B** günstig / gut

☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Heringsmöwe ist ein Nahrungsgast im Nahbereich des Vorhabens. Für die Art besteht das Risiko an Freileitungen zu verunglücken.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Eine Vogelschutzmarkierung an der Freileitung kann das Risiko der Kollision vermindern.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung der Verminderungsmaßnahme werden
keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kammmolch (Triturus cristatus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- [x] FFH-Anhang IV-Art
- [ ] europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	3
Nordrhein-Westfalen	3

Messtischblatt

4606/3 und 4605/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- [x] atlantische Region
- [ ] kontinentale Region

- [x] grün — günstig
- [ ] gelb — ungünstig / unzureichend
- [ ] rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- [ ] **A** günstig / hervorragend
- [ ] **B** günstig / gut
- [ ] **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Kammmolch kommt in den Gewässern des Untersuchungsgebietes als reproduzierende Art vor. Baubedingt kann die Anlage einer Baugrube für einen nahegelegenen Maststandort zu einer Fallenwirkung führen. Wenn sich die Gruben häufig mit Wasser füllen, kann es hier zu Individuenverlusten kommen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Aufstellung eines Amphibienschutzzaunes um die Baugruben während der Bauphase unterbindet die Zutrittsmöglichkeit und damit die Tötungsgefahr.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme werden
keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kiebitz (Vanellus vanellus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	2
Nordrhein-Westfalen	2

Messtischblatt

4606/3 und 4605/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☐ grün günstig

☒ gelb ungünstig / unzureichend

☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend

☐ **B** günstig / gut

☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Kiebitz kommt als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet sowie als Brutvogel im weiteren Umfeld des Vorhabens vor. Für die Art besteht das Risiko an Freileitungen zu verunglücken.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Eine Vogelschutzmarkierung an der Freileitung kann das Risiko der Kollision vermindern.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung Verminderungsmaßnahme werden
keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kleiner Wasserfrosch (Rana laessonae)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	G
Nordrhein-Westfalen	3

Messtischblatt

4606/3 und 4605/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☐ grün günstig

☐ gelb ungünstig / unzureichend

☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend

☐ **B** günstig / gut

☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Kleine Wasserfrosch kommt in Gewässern in der Umgebung als reproduzierende Art vor. Baubedingt kann die Anlage einer Baugrube für einen nahegelegenen Maststandort zu einer Fallenwirkung führen. Wenn sich die Gruben häufig mit Wasser füllen, kann es hier zu Individuenverlusten kommen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Aufstellung eines Amphibienschutzzaunes um die Baugrube während der Bauphase unterbindet die Zutrittsmöglichkeit und damit die Tötungsgefahr.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme werden
keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Knoblauchkröte (Pelobates fuscus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☒ FFH-Anhang IV-Art
- ☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	2
Nordrhein-Westfalen	1

Messtischblatt

4606/3 und 4605/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☐ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☒ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Knoblauchkröte kam und kommt möglicherweise immer noch in Gewässern im Umfeld des Vorhabens als reproduzierende Art vor. Baubedingt kann die Anlage einer Baugrube für einen nahegelegenen Maststandort zu einer Fallenwirkung führen. Wenn sich die Gruben häufig mit Wasser füllen, kann es hier zu Individuenverlusten kommen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Aufstellung eines Amphibienschutzzaunes um die Baugrube während der Bauphase unterbindet die Zutrittsmöglichkeit und damit die Tötungsgefahr.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme werden
keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kranich (Grus grus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	*
Nordrhein-Westfalen	3

Messtischblatt

4606/3 und 4605/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün günstig

☐ gelb ungünstig / unzureichend

☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend

☐ **B** günstig / gut

☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Kranich kommt im Umfeld des Vorhabens als Durchzügler und Nahrungsgast vor. Für die Art besteht das Risiko an Freileitungen zu verunglücken.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Eine Vogelschutzmarkierung an der Freileitung kann das Risiko der Kollision vermindern.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung der Verminderungsmaßnahme werden
keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Lachmöwe (Larus ridibundus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	*
Nordrhein-Westfalen	*

Messtischblatt

4606/3 und 4605/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☐ grün günstig
☒ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend
☐ **B** günstig / gut
☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Lachmöwe kommt im Umfeld des Vorhabens als Nahrungsgast vor. Für die Art besteht das Risiko an Freileitungen zu verunglücken.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Eine Vogelschutzmarkierung an der Freileitung kann das Risiko der Kollision vermindern.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung der Verminderungsmaßnahme werden
keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mäusebussard (Buteo buteo)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	*
Nordrhein-Westfalen	*

Messtischblatt

4606/3 und 4605/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün günstig
☐ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend
☐ **B** günstig / gut
☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Mäusebussard kommt im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast vor. Für die Art besteht das Risiko an Freileitungen zu verunglücken.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Eine Vogelschutzmarkierung an der Freileitung kann das Risiko der Kollision vermindern.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung der Verminderungsmaßnahme werden
keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rebhuhn (Perdix perdix)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	2
Nordrhein-Westfalen	2

Messtischblatt

4606/3 und 4605/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☐ grün günstig
☐ gelb ungünstig / unzureichend
☒ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend
☐ **B** günstig / gut
☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Das Rebhuhn ist als Brutvogel im weiteren Umfeld des Vorhabens nicht sicher auszuschließen. Für das Rebhuhn besteht das Risiko an Freileitungen zu verunglücken.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Eine Vogelschutzmarkierung an der Freileitung kann das Risiko der Kollision vermindern.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung der Verminderungsmaßnahme werden
keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rotmilan (Milvus milvus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: *	**Messtischblatt** 4606/3 und 4605/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☐ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☒ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Rotmilan kommt nachweislich im Umfeld des Vorhabens als Brutvogel vor. Für die Art besteht die Gefahr an Freileitungen zu verunglücken.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Eine Vogelschutzmarkierung an der Freileitung kann das Risiko der Kollision vermindern.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung der Verminderungsmaßnahme werden
keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Schwarzstorch (Cicconia nigra)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	3
Nordrhein-Westfalen	*S

Messtischblatt

4606/3 und 4605/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☐ grün günstig
☐ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend
☐ **B** günstig / gut
☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Schwarzstorch kommt im Umfeld des Untersuchungsgebietes als Durchzügler und Nahrungsgast vor. Für die Art besteht das Risiko, an Freileitungen zu verunglücken.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Eine Vogelschutzmarkierung an der Freileitung kann das Risiko der Kollision vermindern.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung der Verminderungsmaßnahme werden
keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Silberreiher (Casmerodius albus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland: -

Nordrhein-Westfalen: -

Messtischblatt

4606/3 und 4605/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün günstig

☐ gelb ungünstig / unzureichend

☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend

☐ **B** günstig / gut

☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Silberreiher kommt im Untersuchungsgebiet und der Umgebung als Nahrungsgast vor. Für die Art besteht das Risiko an Freileitungen zu verunglücken.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Eine Vogelschutzmarkierung an der Freileitung kann das Risiko der Kollision vermindern.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung der Verminderungsmaßnahme werden
keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Star (Sturnus vulgaris)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	*
Nordrhein-Westfalen	3

Messtischblatt

4606/3 und 4605/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☐ grün günstig
☐ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend
☐ **B** günstig / gut
☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Star kommt im Umfeld des Vorhabens als Brutvogel sowie als Nahrungsgast vor. Für die Art besteht das Risiko an Freileitungen zu verunglücken.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Eine Vogelschutzmarkierung an der Freileitung kann das Risiko der Kollision vermindern.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung der Verminderungsmaßnahme werden
keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Tafelente (Aythya ferina)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	*
Nordrhein-Westfalen	1

Messtischblatt

4606/3 und 4605/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☐ grün günstig

☐ gelb ungünstig / unzureichend

☒ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend

☐ **B** günstig / gut

☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Tafelente kommt als Winter-/Nahrungsgast an den Gewässern im Umfeld des Vorhabens vor. Beim Wechsel der Nahrungsgewässer quert die Art auch das Vorhabengebiet. Für die Art besteht das Risiko, an Freileitungen zu verunglücken.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Eine Vogelschutzmarkierung an der Freileitung kann das Risiko der Kollision vermindern.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung der Verminderungsmaßnahme werden
keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Turmfalke (Falco tinnunculus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	*
Nordrhein-Westfalen	V

Messtischblatt

4606/3 und 4605/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün günstig

☐ gelb ungünstig / unzureichend

☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend

☐ **B** günstig / gut

☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Turmfalke kommt im Nahbereich des Vorhabens als Brutvogel vor. Die Art kann durch die Baumaßnahmen während der Brutzeit gestört werden. Das kann zu einer indirekten Tötung führen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Durch Bauzeitbeschränkungen zu artspezifischen Brutzeit lassen sich entsprechende Störungen verhindern.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung der Vermeindungsmaßnahme werden
keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Turteltaube (Streptopelia turtur)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	3
Nordrhein-Westfalen	2

Messtischblatt

4606/3 und 4605/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☐ grün günstig
☐ gelb ungünstig / unzureichend
☒ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend
☐ **B** günstig / gut
☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Turteltaube kommt im weiteren Umfeld des Vorhabens als Brutvogel vor. Für die Art besteht das Risiko, an Freileitungen zu verunglücken.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Eine Vogelschutzmarkierung an der Freileitung kann das Risiko der Kollision vermindern.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung der Verminderungsmaßnahme werden
keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Waldwasserläufer (Tringa ochropus))

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	*
Nordrhein-Westfalen	-

Messtischblatt

4606/3 und 4605/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün günstig

☐ gelb ungünstig / unzureichend

☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend

☐ **B** günstig / gut

☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Waldwasserläufer kommt als Durchzügler und Nahrungsgast im Umfeld des Vorhabens vor. Für die Art besteht das Risiko an Freileitungen zu kollidieren.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Eine Vogelschutzmarkierung an der Freileitung kann das Risiko der Kollision vermindern.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung der Verminderungsmaßnahme werden
keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Wasserralle (Rallus aquaticus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	V
Nordrhein-Westfalen	3

Messtischblatt

4606/3 und 4605/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☐ grün günstig

☒ gelb ungünstig / unzureichend

☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend

☐ **B** günstig / gut

☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Wasserralle ist als Brutvogel in der Umgebung des Vorhabens nicht auszuschließen. Für die Art besteht das Risiko an Freileitungen zu verunglücken.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Eine Vogelschutzmarkierung an der Freileitung kann das Risiko der Kollision vermindern.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung der Verminderungsmaßnahme werden
keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Weißstorch (Cicconia cicconia)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	3
Nordrhein-Westfalen	*

Messtischblatt

4606/3 und 4605/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün günstig

☐ gelb ungünstig / unzureichend

☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend

☐ **B** günstig / gut

☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Weißstorch kommt als Durchzügler und Nahrungsgast vor. Für die Art besteht das Risiko an Freileitungen zu verunglücken.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Eine Vogelschutzmarkierung an der Freileitung kann das Risiko der Kollision vermindern.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung der Verminderungsmaßnahme werden
keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergtaucher (Trachybaptus ruficollis)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	*
Nordrhein-Westfalen	*

Messtischblatt

4606/3 und 4605/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün günstig

☐ gelb ungünstig / unzureichend

☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend

☐ **B** günstig / gut

☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Zwergtaucher kommt in Gewässern im Umfeld des Vorhabens als Brutvogel vor. Beim Wechsel der Gewässer besteht für die Art ein erhöhtes Risiko an Freileitungen zu verunglücken.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Eine Vogelschutzmarkierung an der Freileitung kann das Risiko der Kollision vermindern.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung der Verminderungsmaßnahme werden
keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Maßnahmenblatt

Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung	Vorhabenträger/in	Maßnahmennummer
Anschluss der UA Krefeld-Gellep an das 380-kV Übertragungsnetz	Amprion GmbH Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund	**Nr. 3**

Bezeichnung der Maßnahme

Schaffung von einem Ausweichhabitat für ein Feldlerchenbrutpaar

Lageplan der Maßnahme

Unterlage Nr.: Maßnahmenblatt 3

Karte Nr.: M 3 - Maßnahmenblatt Nr. 3

Maßnahmentyp

- ☐ V Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme
- ☒ A Ausgleichsmaßnahme
- ☐ E Ersatzmaßnahme

Zusatzindex/Besondere Funktion

- ☐ AR Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme
- ☒ CEF funktionserhaltende Maßnahme
- ☐ FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
- ☐ K Maßnahme zur Kohärenzsicherung

Lage der Maßnahme

Flurstück 421, Flur 1, Gemarkung Ilverich, Stadt Meerbusch (Pfandgrundstück)

Für die Maßnahme erfolgt eine anteilige Flächeninanspruchnahme des Flurstücks, wobei die Teilmaßnahmen auch als zusammenhängende Fläche im angrenzenden Suchraum umgesetzt werden können.

Die Maßnahme ist als rotierende Maßnahme im Gesamtumfang von 10.000 m² geplant.

Auslösende Konflikte (Begründung der Maßnahme)

Kurzbeschreibung der Konflikte

Im Süden der geplanten Trasse, nordwestlich vom Birkenhof, brütete im Jahr 2015 ein Feldlerchenpaar. Da ein Ausweichen durch die begrenzenden Strukturen im Umfeld des Brutreviers kaum möglich ist, ist eine Aufgabe des Brutreviers durch die Flächeninanspruchnahme in Kombination mit der Silhouettenwirkung nicht auszuschließen.
CEF-Maßnahmen sind erforderlich, um die ökologische Funktion der Lebensstätte erhalten zu können.

Umfang

Verlust des Brutreviers eines Feldlerchenpaares

Maßnahme

Zielsetzung

Funktionserhaltende Maßnahme des Artenschutzes durch Schaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Feldlerche.

Ausgangszustand der Maßnahmenflächen	Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp/Zielart
Intensiv genutzter Acker	Blüh- und Schutzstreifen zusammen mit Lerchenfenster innerhalb des intensiv genutzten Ackers

Umfang der Maßnahme

Durch eine Nutzungsextensivierung von intensiv genutzten Ackerflächen sind nach den Vorgaben des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" (MKULNV 2013) Lebensräume für die Feldlerche in einem Umfang von 1 ha zu schaffen bzw. zu optimieren.

Maßnahmenbeschreibung

Aufwertung der Ackerfläche als Bruthabitat für Feldlerche durch Anlage von **Blüh- und Schutzstreifen** oder -flächen durch Einsaat mit geeignetem Saatgut / wenn verfügbar Regiosaatgut - ein- / mehrjährig, wobei mehrjährig zu bevorzugen ist. Wenn kein zertifiziertes Regiosaatgut zur Verfügung steht, kann auf die Mischungen A und B der in Anhang 1 des Anwenderhandbuchs Vertragsnaturschutz (LANUV 2019) angegebenen Zusammensetzungen zurückgegriffen werden. Wildkräuter sind bei diesen Mischungen ausgeschlossen, so dass es zu keiner Florenverfälschung durch die Maßnahme kommt (vgl. § 40 Abs. 4 BNatSchG).

Zusätzlich zum Blühstreifen sind **Lerchenfenster** innerhalb des Ackers anzulegen.

Maßnahmenblatt

Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung	**Vorhabenträger/in**	**Maßnahmennummer**
Anschluss der UA Krefeld-Gellep an das 380-kV Übertragungsnetz	Amprion GmbH Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund	**Nr. 3**

Zeitpunkt der Durchführung und Herstellung

Herrichtung des Ausweichhabitates vor Beginn der Bauarbeiten - Funktionserfüllung muss zum Zeitpunkt des Beginns der Bauarbeiten gegeben sein.

Hinweise zur Entwicklung, Unterhaltung und Kontrolle der Maßnahme

Blühstreifen

Da die Feldlerche zu dichte Vegetationsbestände meidet, ist eine Aussaatstärke von maximal 10 kg/ha anzuwenden. Die Mindestgröße des Blühstreifens umfasst 1.000 m² mit einer Mindestbreite von 10 m.

Keine Anlage in unmittelbarer Nähe zu viel befahrenen Verkehrswegen.

Kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

Bodenvorbereitung:

Bei Frühjahrseinsaat die landwirtschaftliche Vorfrucht vor dem Winter mit Grubber oder Pflug umbrechen.
Pflügen ist bei einer zu erwartenden Gefährdung durch Problemunkräuter, die sich über Rhizome ausbreiten, zu bevorzugen.
Vor der Einsaat abeggen, nach ca. 10 Tagen bei Bedarf wiederholen (Ackerunkrautbekämpfung, Saatbettherstellung).

Aussaat und Standzeit der Einsaaten:

Der bevorzugte Einsaatzeitraum umfasst bei den Mischungen A und B April bis 15. Mai.
Bei den Mischungen kann die Neueinsaat im zweiten Jahr auf 50 % der Fläche beschränkt werden, wenn die restliche Fläche bis zum nächsten Jahr unberührt bleibt und erst dann eine Neueinsaat erfolgt.
Mais- oder Sojaschrot zur Streckung lockt Wildschweine. Deshalb ggf. nur mit Sand oder Sägemehl strecken.
Aussaat obenauf mit hochgestellten Säscharen ohne Striegel. Auch eine Ablage des Saatgutes in einer Tiefe von 1-2 cm ist möglich. Keine weitere mechanische Einarbeitung des Saatgutes.
Einsaat walzen, da die Feuchtigkeit durch Regen besser gehalten wird und Erosion vermieden wird.

Entwicklungspflege (Schröpfschnitt) im 1. Jahr nach Aussaat:

Es kann ein Schröpfschnitt in ca. 20 cm Höhe über dem Boden ab dem 10. Juli durchgeführt werden.
Das Mahdgut kann auf der Fläche verbleiben.
Bei mehrjährigen Blühbrachen möglichst keine Bearbeitung zwischen April und Ende August.

Folgepflege ab dem 2. Jahr nach Aussaat (bei mehrjährigen Mischungen):

Bei Bedarf zur Biomassereduktion mehrjährige Streifen im zeitigen Frühjahr vor dem 01.04. schlegeln.
Abweichend von den naturschutzfachlich gewünschten späten Schnittterminen (15.08. / 01.09.) kann bei mehrjährigen Streifen zur Steuerung eines übermäßigen Grasaufwuchses eine einmalige Mahd (möglichst mit Abräumen) im Juni unter Abwägung von Artenschutzaspekten auf einem Teil des Blühstreifens sinnvoll sein - ggf. halbe Fläche mähen / halbe Fläche bis Ende August stehen lassen.
Der Aufwuchs wird nicht genutzt.
Zur Bekämpfung von Disteln können, soweit naturschutzfachlich vertretbar (Teilflächen stehen lassen bis Ende August), Mitte Juli eine Hochmahd erfolgen - die Schnitt- oder Mulchhöhe sollte bei mindestens 40 cm liegen.
Eine Beregnung etablierter Streifen, auch im Zusammenhang mit der Beregnung angrenzender Nutzflächen, sollte zum Schutz der Fauna nicht erfolgen.
Ein Befahren der Flächen außer für zugelassene Bewirtschaftungs-/ Pflegemaßnahmen ist nicht zulässig.

Lerchenfenster

Die Lage der einzelnen Lerchenfenster kann auf der Fläche im Verlauf der Jahre variieren.
Anlage von kleinen, nicht eingesäten Lücken insbesondere im Getreide, aber auch im Raps möglich.
Es sind mindestens 3 bis 10 Lerchenfenster (3 entspricht der mindestens erforderlichen Anzahl pro Hektar) mit jeweils ca. 20 m² (3 m breit und ca. 7 m lang) anzulegen.
Die Anlage erfolgt durch Aussetzen / Anheben der Sämaschine - eine Anlage der Fenster durch Herbizideinsatz ist unzulässig.
Es ist ein Abstand der Lerchenfenster von mehr als 25 m zum Feldrand einzuhalten und ein möglichst großer Abstand zu Fahrgassen, da diese von Fressfeinden als Wege genutzt werden.
Bei unebener Topografie erfolgt die Anlage eher auf trockeneren Kuppen und nicht in feuchteren Senken.
Keine mechanische Unkrautbekämpfung bis 10 m um die Fenster herum.
Die Fenster sind nach der Aussaat wie der Rest des Schlages normal zu bewirtschaften.

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung Anschluss der UA Krefeld-Gellep an das 380-kV Übertragungsnetz	**Vorhabenträger/in** Amprion GmbH Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund	**Maßnahmennummer** **Nr. 3**

Flächensicherung

☐ Flächen des Vorhabenträgers ☐ Flächen der öffentlichen Hand ☒ Flächen Dritter	☐ Grunderwerb ☒ Sonstige dingliche Sicherung (benennen): Grundbucheintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit ☐ sonstige Nutzungsbeschränkung (benennen): *z.B. Pachtvertrag*	Dauer der Flächensicherung: Entsprechend der Dauer des Eingriffs (Bestand der neuen Trasse), mindestens jedoch für die Dauer von 30 Jahren

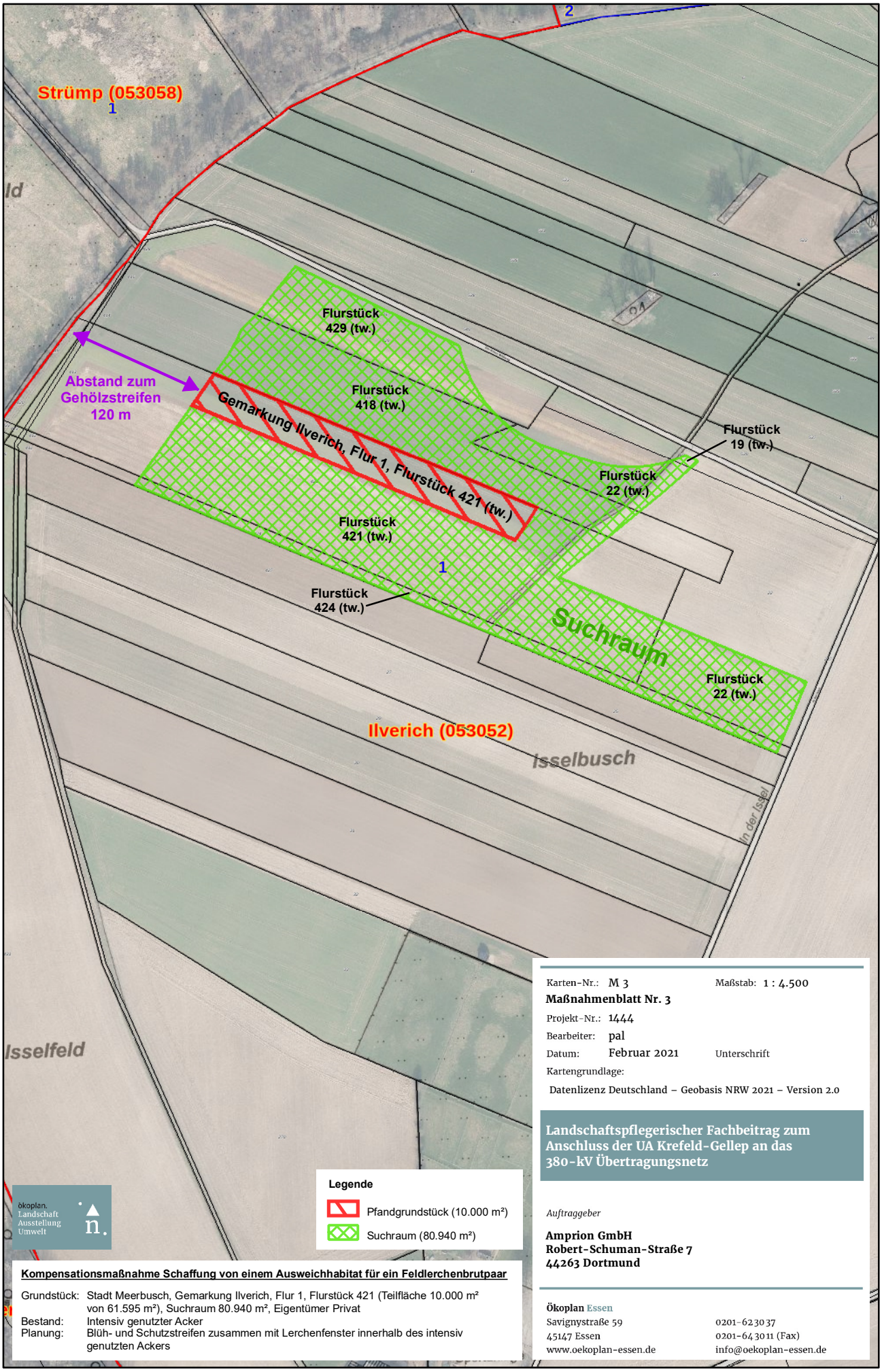

Kompensationsmaßnahme Schaffung von einem Ausweichhabitat für ein Feldlerchenbrutpaar

Grundstück: Stadt Meerbusch, Gemarkung Ilverich, Flur 1, Flurstück 421 (Teilfläche 10.000 m² von 61.595 m²), Suchraum 80.940 m², Eigentümer Privat
Bestand: Intensiv genutzter Acker
Planung: Blüh- und Schutzstreifen zusammen mit Lerchenfenster innerhalb des intensiv genutzten Ackers

Karten-Nr.: M 3 Maßstab: 1 : 4.500

Maßnahmenblatt Nr. 3

Projekt-Nr.: 1444
Bearbeiter: pal
Datum: Februar 2021 Unterschrift
Kartengrundlage:

Datenlizenz Deutschland – Geobasis NRW 2021 – Version 2.0

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Anschluss der UA Krefeld-Gellep an das 380-kV Übertragungsnetz

Auftraggeber

Amprion GmbH
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

Ökoplan Essen
Savignystraße 59 0201-62 30 37
45147 Essen 0201-64 30 11 (Fax)
www.oekoplan-essen.de info@oekoplan-essen.de